



# SAMMLUNG

der

## GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

### KANTONS WALLIS

Jahrgang 1972

---

### BAND LXVI



34.  
(41-45)  
(05)  
5



**Verzeichnis**  
**der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw.**  
**die im Band LXVI enthalten sind**

**Gesetze**

	<b>Seite</b>
1. Gesetz, vom 23. Juni 1971, über die Vermittler	15
2. Gesetz, vom 17. Mai 1972, über die Wahlen und Abstimmungen	238

## IV Dekrete

Seite

1. Dekret, vom 23. Juni 1971, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 1
2. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Finanzierung eines Bastsunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn 2
3. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle im Bezirksgericht Visp 3
4. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Raron für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage 13
5. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Saint-Maurice für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage 25
6. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Salins für den Bau von Abwassersammelkanälen 27
7. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Granges für den Bau von Abwassersammelkanälen 29
8. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Fiesch, Fieschertal, Ernen und Lax für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer regionalen Abwasserreinigungsanlage 31
9. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Nendaz für den Bau von Abwasserkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für das Touristengebiet von Siviez 33
10. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chermignon für den Bau von Abwasserkanälen 35

V

	Seite
11. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Lens, Granges, Chalais und Grône für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer regionalen Abwasserreinigungsanlage	37
12. Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Randa für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Reinigungsanlage	39
13. Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Gampel für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für den Weiler und das Touristengebiet von Jeizinen	41
14. Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Icogne für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	43
15. Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Täsch für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	45
16. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die Vergrößerung, den Umbau und die Ausrüstung des Bezirksspitals in Monthey	47
17. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Visp und Eyholz	49
18. Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Grône für den Bau von Abwassersammelkanälen	51
19. Dekret, vom 16. Februar 1972, betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Brig, Glis und Brigerbad	53
20. Dekret, vom 22. Juni 1972, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Regionalflugplatz in Sitten	65
21. Dekret, vom 16. März 1972, betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957	89

## VI

	Seite
22. Dekret, vom 16. März 1972, betreffend den Bau der Strasse Birgisch-Mund und der Verbindung mit dem Weiler « Wartflühen », auf dem Gebiet der Gemeinden Birgisch und Mund	92
23. Dekret, vom 16. März 1972, betreffend den Bau der Strasse Fiescherthal-Bellwald, Teilstück : Eggen-Bellwald, auf dem Gebiet der Gemeinde Bellwald	94
24. Dekret, vom 16. März 1972, betreffend den Bau der Strasse Filet-Goppisberg, auf dem Gebiet der Gemeinden Filet, Betten und Goppisberg	96
25. Dekret, vom 10. Mai 1972, für die Korrektur der Vièze und deren Nebenflüsse auf Gebiet der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey	102
26. Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend die Korrektur der Strasse Martinach-Fully, auf dem Gebiet der Gemeinde Martinach	104
27. Dekret vom 10. Mai 1972, für die Korrektur des Tschingelbaches, auf Gebiet der Gemeinden Bratsch und Gampel	106
28. Dekret, vom 10. Mai 1972, für die Korrektur des Sankt Barthélémy-Baches auf Gebiet der Gemeinden Mex, Evionnaz und Saint-Maurice	108
29. Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend den Ausbau der Strasse Saxon-Saillon, im Rahmen der Aufhebung der Übergänge auf dem Gebiet der Gemeinden Saxon und Saillon	110
30. Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend die Aufhebung der Niveauübergänge von Niedergesteln und Raron, auf dem Gebiet der Gemeinden Niedergesteln und Raron	112
31. Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend die Korrektur der Strasse Grimsuat-Arbaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Arbaz	114
32. Dekret, vom 17. Mai 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Charrat für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	116

## VII

- |  |     |
|--|-----|
| 33. Dekret, vom 17. Mai 1972, betreffend die Beteiligung des Staates an den Kosten der Verlängerung der Fussgängerunterführung am Bahnhof Sitten   | 118 |
| 34. Dekret, vom 17. Mai 1972, zur Abänderung des Dekrets vom 14. November 1969, für die Korrektion des Mauvoisin-Baches, auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz   | 120 |
| 35. Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend den Kauf der Parzelle Nr. 105, Gebäude der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals in Sitten, durch den Kanton   | 126 |
| 36. Dekret, vom 16. März 1972, für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965  | 137 |
| 37. Dekret, vom 22. Juni 1972, betreffend die Fusion der Gemeinden Siders und Granges  | 156 |
| 38. Dekret, vom 21. Juni 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ernen, für den Bau von Abwasserkanälen   | 158 |
| 39. Dekret, vom 22. Juni 1972, betreffend den Bau der Strasse Lax-Martisberg, auf dem Gebiet der Gemeinden Lax und Martisberg  | 160 |
| 40. Dekret, vom 21. Juni 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Fiesch für den Bau von Abwasserkanälen   | 162 |
| 41. Dekret, vom 21. Juni 1972, welches die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 1973-1977 zu wählenden Abgeordneten festsetzt   | 164 |
| 42. Dekret, vom 21. Juni 1972, welches das Dekret vom 18. November 1966 zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen aufhebt und das staatsrätliche Reglement zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe genehmigt | 170 |
| 43. Vollziehungsdekret vom 20. Juni 1972, zum Konkordat über die Schulkoordination   | 177 |

## VIII

	Seite
44. Dekret, vom 20. Juni 1972, betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden	184
45. Dekret, vom 17. November 1972, betreffend die Festsetzung des Beitragsansatzes für die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 geschuldeten Beiträge	228
46. Dekret, vom 17. November 1972, betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	229
47. Dekret, vom 17. November 1972, betreffend die Korrektio n der Strasse Vissoie-Grimentz, auf dem Gebiet der Gemeinde Grimentz	279
48. Dekret, vom 17. November 1972, betreffend die Kreditbewilligung für die 2. Etappe der Korrektio n der Strasse Sitten-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten, Salins und Nendaz	281
49. Dekret, vom 17. November 1972, zur Abänderung desjenigen vom 12. November 1971 betreffend die Gewährung eines Beitrages für den Bau eines Heims mit Werkstätten in Saxon zugunsten von geistig Behinderten	287
50. Dekret, vom 13. November 1972, betreffend den Bau der Strasse Pomeyrons-mayens de My-Coppet, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	289
51. Dekret, vom 13. November 1972, betreffend die Korrektio n der Strasse Sitten-Savièse, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten und Savièse	291
52. Dekret, vom 16. Mai 1972, über die Einführung der Orientierungsschule	295
53. Dekret, vom 20. Juni 1972, über das Zivilstandswesen	299

**Beschlüsse**

1. Beschluss, vom 9. Februar 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates 4
  
2. Beschluss, vom 19. Januar 1972, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. März 1972 betreffend
  1. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34<sup>sexies</sup> über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnbaufonds (Denner-Initiative) ;
  2. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die 2. Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34<sup>septies</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mietverträgen und Massnahmen zum Schutze der Mieter
 5
  
3. Beschluss, vom 9. Februar 1972, bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 26. März 1972 betreffend :
  1. das Gesetz vom 23. Juni 1971 über die Vermittler ;
  2. das Dekret vom 23. Juni 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 ;
  3. das Dekret vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberwald-Bahn
 10
  
4. Beschluss, vom 3. Februar 1972, betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen 23
  
5. Beschluss, vom 29. März 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat 24
  
6. Beschluss, vom 8. März 1972, betreffend die Sömmerung 1972 67
  
7. Beschluss, vom 19. April 1972, bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 4. Juni 1972 betreffend :
  1. das Steuergesetz vom 18. Februar 1972 ;
  2. das Dekret vom 16. März 1972 betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957
 79
  
8. Beschluss, vom 19. April 1972, über die eidgenössische Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend :
  1. den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;
  2. den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung
 82

X

	Seite
9. Beschluss vom 29. März 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	86
10. Beschluss, vom 12. Januar 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Schulwesens	87
11. Beschluss, vom 12. Januar 1972, über die Organisation des Walliser Schulwesens	88
12. Beschluss, vom 12. Januar 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 12. Mai 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination	91
13. Beschluss, vom 26. Januar 1972, betreffend die vorübergehenden Massnahmen zugunsten des Wiederaufbaues von Rebbergen und der Neuanpflanzung	98
14. Beschluss, vom 15. Mai 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	101
15. Beschluss, vom 12. Januar 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 über den Schutz der Minderjährigen	134
16. Beschluss, vom 19. Juli 1972, bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 10. September 1972 betreffend : – das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;  – das Dekret vom 10. Mai 1972 betreffend den Kauf der Parzelle Nr. 105 (Gebäude der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals in Sitten) durch den Kanton	139
17. Beschluss, vom 2. August 1972, bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 24. September 1972 betreffend : • 1. die Revision des Artikels 31 der Kantonsverfassung bezüglich der für die Hinterlage einer Gesetzesinitiative erforderlichen Anzahl Unterschriften ; 2. die Revision des Artikels 101 der Kantonsverfassung bezüglich der für die Hinterlage einer Verfassungsinitiative erforderlichen Anzahl Unterschriften angenommen durch den Grossen Rat am 15. Mai 1972	142
18. Beschluss, vom 2. August 1972, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 1972 über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot	147

## XI

19. Nachtrag Nr. 1 zu dem für 5 Jahre gültigen Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd im Wallis	Seite 151
20. Beschluss, vom 2. August 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	155
21. Beschluss, vom 5. Juli 1972, betreffend den eidgenössischen Betttag	166
22. Beschluss, vom 2. Oktober 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	167
23. Beschluss, vom 6. September 1972, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basis-tunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn	168
24. Beschluss, vom 23. August 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	169
25. Beschluss, vom 18. Oktober 1972, über die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 3. Dezember 1972 betreffend : 1. den Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 betreffend das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge ; 2. den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1972 über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	171
26. Beschluss, vom 18. Oktober 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 10. Mai 1972 über den Kauf der Parzelle Nr. 105 durch den Kanton	176
27. Beschluss, vom 17. September 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	179
28. Beschluss, vom 2. August 1972, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Hausangestellten des Kantons Wallis	180
29. Beschluss, vom 18. Oktober 1972, betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Wein	194

## XII

- |   |              |
|---|--------------|
| 30. Beschluss, vom 30. August 1972, betreffend den Schutz der Schnecken   | Seite<br>203 |
| 31. Beschluss, vom 6. September 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Juni 1971 über die Vermittler  | 212          |
| 32. Beschluss, vom 13. September 1972, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe                                    | 222          |
| 33. Nachtrag zum Beschluss vom 24. November 1971 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1972 und 1973  | 223          |
| 34. Beschluss, vom 21. September 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen   | 273          |
| 35. Beschluss, vom 3. November 1972, betreffend Änderung von Artikel 6 des Beschlusses vom 21. Januar 1969 betreffend die Gemeindefragmente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden                     | 293          |
| 36. Beschluss, vom 13. Dezember 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat   | 294          |
| 37. Beschluss, vom 24. Mai 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Dekrets vom 23. Juni 1971 über den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 | 298          |

## Anpassungen

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Anpassung, vom 15. Mai 1972, der Artikel 31 und 101 der Kantonsverfassung infolge der Einführung des Frauenstimmrechts  | 145 |
| 2. Anpassung, vom 17. November 1972, von Artikel 4, Absätze 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte | 231 |
| 3. Anpassung, vom 17. November 1972, von Artikel 8, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer                       | 233 |

### XIII

## Reglemente

Seite

1. Reglement, vom 16. Februar 1972, betreffend die Friedhöfe, Bestatungen, Kremationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen 56
2. Ausführungsreglement (ELR) vom 11. November 1971, zum Dekret betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. November 1965 121
3. Reglement, vom 26. Januar 1972, betreffend die Abänderung von Artikel 12 des Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938 über das Handelsregister 125
4. Reglement, vom 15. Dezember 1971, über die Berufsschulen des Kantons Wallis 127
5. Reglement, vom 20. Oktober 1971, mit dem die Artikel 11, 12 und 13 des Reglementes vom 2. April 1969 betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden abgeändert werden 135
6. Reglement, vom 24. Mai 1972, betreffend die Ausübung des Augenoptikerberufes 195
7. Reglement, vom 30. August 1972, betreffend die Eignungsprüfung für Jungjäger 199
8. Reglement, vom 30. August 1972, über die Abänderung von Artikel 29 des Reglementes vom 27. Juni 1967 der Handelsschulen des Kantons Wallis 202
9. Ausführungsreglement, vom 24. Mai 1972, zum Gesetz über die Vermittler vom 23. Juni 1971 205
10. Reglement, vom 2. April 1969, betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden 213
11. Reglement, vom 8. März 1972, zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe 274
12. Reglement, vom 24. Mai 1972, betreffend die Ausübung des Berufes der Kosmetikerin 283

**Verordnungen**

Seite

1. Verordnung, vom 3. November 1972, zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften 226
2. Verordnung, vom 30. August 1972, über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen 235

**Abänderungen**

1. Abänderung, vom 20. Juni 1972, der Artikel 80, 81 und 82 des Reglementes des Grossen Rates vom 7. Juli 1962 181
2. Abänderung, vom 29. März 1972, des Artikels 27 des Ausführungsreglementes vom 21. April 1954 zum Stempelgesetz vom 14. November 1953 188
3. Abänderung, vom 22. Juni 1972, des Dekretes vom 11. Juli 1963, abgeändert am 22. Januar 1969 und 25. Juni 1971, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen 190
4. Abänderung vom 21. Juni 1972, des Artikels 5 des Dekretes vom 15. November 1961 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung 277





# 1972

## **Dekret**

vom 23. Juni 1971

**betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat  
über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 2 und 44, Ziffer 2, der Kantons-  
verfassung :

Auf Auftrag des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Der Kanton Wallis tritt dem vom Bundesrat am 27. August 1969  
genehmigten interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom  
27. März 1969 bei.

#### **Art. 2**

Der Staatsrat wird mit dem Erlass aller erforderlichen Ausführungsbe-  
stimmungen zu diesem Dekret beauftragt.

#### **Art. 3**

Der Staatsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Konkordates in  
unserem Kanton. Von diesem Zeitpunkt an sind die Artikel 362 bis 372 der  
Zivilprozessordnung vom 22. November 1919 aufgehoben.

#### **Art. 4**

Das vorliegende Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den  
23. Juni 1971.

Der Präsident des Grossen Rates :

**R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**E. Rossier, O. Guntern**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 17, Absatz 1 und Artikel 46 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. Juni 1970 ;

Eingesehen den Beschluss der Bundesversammlung vom 24. Juni 1971 ;  
Erwägend das Interesse, welches der Bau eines Basistunnels zwischen Oberwald-Realp für den Kanton darstellt ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Ein Kantonsbeitrag von 2,6 Millionen Franken wird an den Bau eines Basis-Eisenbahntunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn AG gewährt.

#### **Art. 2**

Der massgebende Kostenvoranschlag (Preisbasis 1. Januar 1970) beläuft sich auf 74 Millionen Franken. Der Staatsrat ist berechtigt eventuelle teuerungsbedingte Mehrkosten anteilmässig zu bezahlen.

#### **Art. 3**

Die Finanzierung, im Rahmen dieses Dekretes, wird in einer Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen einerseits und der Furka-Oberalp-Bahn AG anderseits festgelegt.

#### **Art. 4**

Dieses Dekret wird der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**E. Rossier, O. Guntern**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle im Bezirksgericht Visp.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Notwendigkeit, den ordentlichen Instruktionsrichter des Bezirksgerichtes Visp in seiner Arbeit zu entlasten ;

Eingesehen Artikel 2, Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1971 betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Im Bezirksgericht Visp wird eine zweite Instruktionsrichterstelle geschaffen.

#### **Art. 2**

Die Ernennung dieses Richters erfolgt durch das Kantonsgericht. Er wird von einem Schreiber verbeiständet und hat über die erforderlichen Räumlichkeiten und das notwendige Bureaupersonal zu verfügen.

#### **Art. 3**

Das Kantonsgericht bestimmt die interne Organisation des Gerichtes, bestimmt den Sitz und setzt die Kompetenzen des neuen Instruktionsrichters fest.

#### **Art. 4**

Das vorliegende Dekret tritt am 1. März 1972 in Kraft.

**So angenommen in erster und zweiter Lesung in Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.**

Der Präsident des Grossen Rates :

**R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**O. Gunter, E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

**Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 19. Februar 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.**

**Sitten, den 18. Februar 1972.**

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**N. Roten**

## **Beschluss**

vom 9. Februar 1972

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 13. März 1972, zur verlängerten Novembersession, zweiter Teil, einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln. So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Februar 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

#### **Tagesordnung der ersten Sitzung :**

- 1<sup>o</sup> Dekretsentwurf betreffend die Klassifizierung von Strassen, Nr. 11 ,
- 2<sup>o</sup> Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Strasse Saxon-Saillon, im Rahmen der Beseitigung der Kreuzungen, auf dem Gebiet der Gemeinden Saxon und Saillon, Nr. 12 :
- 3<sup>o</sup> Dekretsentwurf betreffend die Beseitigung der Kreuzungen in Niedergesteln un Raron, auf dem Gebiet der Gemeinden Niedergesteln und Raron, Nr. 14 :
- 4<sup>o</sup> Dekretsentwurf betreffend den Bau der Strasse Filet-Goppisberg, auf dem Gebiet der Gemeinden Filet, Betten und Goppisberg, Nr. 15 ;
- 5<sup>o</sup> Dekretsentwurf betreffend den Bau der Strasse Fieschertal-Bellwald, Sektion Eggen-Bellwald, auf dem Gebiet der Gemeinden Fieschertal und Bellwald, Nr. 19 ;
- 6<sup>o</sup> Dekretsentwurf betreffend den Bau der Strasse Birgisch-Mund, auf dem Gebiet der Gemeinden Birgisch und Mund, Nr. 20.

## Beschluss

vom 19. Januar 1972

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. März 1972 betreffend :**

- 1. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34sexies über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnaufonds (Denner-Initiative) ;**
- 2. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34septies über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mietverträgen und Massnahmen zum Schutze der Mieter.**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung :

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsgesetz vom 18. November 1966 :

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt :

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1971 welcher die Volksabstimmung über :

1. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34sexies über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnaufonds (Denner-Initiative) ;
2. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34septies über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mietverträgen und Massnahmen zum Schutze der Mieter auf Sonntag, 5. März 1972 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

#### Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 5. März 1972 um 10 Uhr einberufen um sich auszusprechen über die Annahme oder die Verwerfung des :

1. Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34sexies über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnaufonds (Denner-Initiative).  
Wer das Volksbegehren (Art. 2) annehmen will, schreibe « Ja », wer es verwerfen will, schreibe « Nein ».  
Wer den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Art. 1) annehmen will, schreibe « Ja », wer ihn verwerfen will, schreibe « Nein ».  
Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen, sind ungültig ;
2. Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34septies über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mietverträgen und Massnahmen zum Schutze der Mieter.

#### Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind

Diese üben Ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

#### Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 2. März 1972 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch muss mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 des Wahlgesetzes ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

#### Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 26. Februar 1972 stattfinden.

#### Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimmbe-rechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

#### Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 24. Februar und dem 5. März 1972 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 26. Februar 1972 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

#### Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

#### Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei,

jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** Für die Verwerfung zu antworten ist (siehe auch Art. 1. Ziff. 1).

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überchrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach **Abschluss der Abstimmung** dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telefonisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des

Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

**Art. 17**

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. Januar 1972 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 20., 27. Februar und 3. März 1972 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**N. Roten**

## Beschluss

vom 9. Februar 1972

bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 26. März 1972 betreffend :

1. das Gesetz vom 23. Juni 1971 über die Vermittler ;
2. das Dekret vom 23. Juni 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 ;
3. das Dekret vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

#### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 26. März 1972 um 10.00 Uhr, einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

1. des Gesetzes vom 23. Juni 1971 über die Vermittler ;
2. des Dekretes vom 23. Juni 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 ;
3. des Dekretes vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald - Realp der Furka-Oberalp-Bahn auszusprechen.

#### Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens drei Monate vor der Abstimmung hinterlegt hat.

#### Art. 3

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein Ja für die Annahme und ein Nein für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 4

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 5

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 18. März 1972 zu erfolgen.

Art. 6

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die zwischen dem 16. und 26. März 1972 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 18. März 1972 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Artikel 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihre Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahl drucksachen mit dem Stimmkuvert und dem übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahl drucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

#### Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung der Resultate werden mit einer Busse bis zu Fr. 100. - bestraft.

#### Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

#### Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100. - an den Staatsrat eingereicht werden.

#### Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Februar 1972 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 12., 19. und 26. März 1972 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Raron für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Raron ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Raron, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes,
- Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes,
- Abwasserreinigungsanlage

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 18 % an den Baukosten der Abwasserkanäle innerhalb der Bauzone. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 2 318 000.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 417 240.—.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 38 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 3 888 100.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 477 478.—.

#### **Art. 4**

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 1 894 718.—. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

**Art. 5**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

**Art. 6**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**  
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

**GESETZ**  
vom 23. Juni 1971  
über die Vermittler

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs ;

Eingesehen Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Tätigkeit der Vermittler zu regeln ;

Eingesehen die Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

**ABSCHNITT I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**

Das vorliegende Gesetz ist anwendbar auf die Vermittler, welche **Begriff** eine der folgenden Tätigkeiten ausüben :

a) Liegenschaftsvermittler (Liegenschaftsmäkler) ;

b) Geschäftsagenten ;

c) Auskunftsagenten.

Liegenschaftsvermittler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer folgende Geschäfte gewerbmässig betreibt :

a) den Abschluss jeglicher Geschäfte des Liegenschaftsverkehrs mit Einbezug des Verkaufs von Aktien oder Anteilen von Immobiliengesellschaften ;

b) die Übertragung von Geschäftsunternehmen ;

c) die Verwaltung von Immobilien.

Geschäftsagent im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbmässig fremde Guthaben einzieht und zu diesem Zweck die Vertretung im Betreibungsverfahren und vor dem Gemeinderichter übernimmt sowie Vermögensverwaltungen besorgt.

Auskunftsagent im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbmässig geschäftliche oder andere Auskünfte über Dritte oder bestimmte Angelegenheiten vermittelt (Geschäftsauskunftsagent, Privatdetektiv, Heiratsagent, Stellenvermittlung usw.)

Das Justiz- und Polizeidepartement erstellt das amtliche Verzeichnis der Mitglieder dieser Berufe und führt es nach.

Es stellt jedem anerkannten Vermittler einen Ausweis aus.

## Artikel 2

Niemand kann die in Artikel 1 genannten Tätigkeiten ausüben ohne im Besitze eines vom Justiz- und Polizeidepartement erteilten Patentes zu sein.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Es kann nur auf eine natürliche Person lauten.

Will eine juristische Person oder eine Personenverbindung eine der Tätigkeiten gemäss Artikel 1 ausüben, so wird das Patent einem hierzu voll ermächtigten Direktor oder Leiter erteilt, der ausserdem allen Anforderungen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu genügen hat.

Das Justiz- und Polizeidepartement kann die von einem andern Kanton ausgestellte Bewilligung für den Kanton Wallis anerkennen, sofern Gegenrecht gehalten und eine gleichwertige berufliche Ausbildung verlangt wird.

Anwälte und Notare können nebenamtlich ohne besondere Bewilligung den Beruf des Liegenschaftsvermittlers oder des Geschäftsagenten ausüben.

## Artikel 3

Voraussetzungen des Patentes

Das Patent als Liegenschaftsvermittler oder Geschäftsagent wird nur abgegeben an Gesuchsteller, die :

- a) im Kanton niedergelassen sind oder ein Geschäftsdomizil besitzen ;
- b) in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und handlungs- und zahlungsfähig sind ;
- c) einen guten Leumund haben ;
- d) weder für Verbrechen noch für schwere Vergehen verurteilt sind ;
- e) im Handelsregister eingetragen sind ;
- f) mit Erfolg ein theoretisches und praktisches Examen bestanden haben ;
- g) die vom Gesetz verlangte Sicherheit geleistet haben ;
- h) Mitglied des Walliser Liegenschaftsmäklerverbandes oder des Walliser Geschäftsagentenverbandes sind.

Das Patent als Auskunftsagent kann erwerben, wer den Anforderungen der Buchstaben a) bis e) des vorstehenden Absatzes genügt.

## Artikel 4

Entzug des Patentes

Wenn die Bedingungen, unter denen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen die Erteilung des Patentes gestatten, nicht mehr erfüllt sind, verfügt das Justiz- und Polizeidepartement den Entzug des Patentes.

## Artikel 5

Mitarbeiter

Das Patent des Justiz- und Polizeidepartementes gestattet dem Vermittler oder Agenten die Anstellung von Mitarbeitern, sofern diese :

- a) unter seiner Leitung und Verantwortung arbeiten ;
- b) sich jeglicher Geschäfte auf eigene Rechnung enthalten ;
- c) den Anforderungen von Artikel 3 Buchstaben a) bis d) genügen.

### Artikel 6

Ein Vermittler oder Agent kann sich zur Ausübung seines Berufes mit einem andern verbinden, nicht aber mit einem Anwalt oder mit einem Notar.

Geschäfts-  
verbindung

Jeder Teilhaber übt seinen Beruf unter seiner eigenen Verantwortung aus. Er muss sein eigenes Büro besitzen.

### Artikel 7

Die Erteilung des Patentes, der Verzicht darauf, das Berufsverbot, der Ausschluss aus dem Verband und die Einstellung werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

Bekannt-  
machung

### Artikel 8

Die Entscheide des Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Verweigerung oder Entzug des Patentes können binnen zwanzig Tagen nach Zustellung an den Staatsrat weitergezogen werden.

Beschwerde

## ABSCHNITT II

### Liegenschaftsvermittler

#### Artikel 9

Der Liegenschaftsvermittler hat Sicherheit zu leisten zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, denen er sich durch sein Verschulden in der Ausübung seines Berufes aussetzt.

Sicherheit

Ein Reglement des Staatsrates bestimmt die Höhe und Art und Weise, der Sicherheit.

#### Artikel 10

Das Patent als Liegenschaftsvermittler wird nach einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt.

Prüfung  
Patent

Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer ein Praktikum bei einem ausgewiesenen Liegenschaftsvermittler der seit mindestens fünf Jahren im Kanton tätig ist, durchlaufen hat oder eine diesem Praktikum gleichwertige Ausbildung besitzt.

Ein Reglement des Staatsrates ordnet die Voraussetzungen von Praktikum und Prüfung.

Wer das Lizentiat der Rechte oder der Wirtschafts- und Handelswissenschaften, das eidgenössische Diplom als Immobilien-Treuhänder, das eidg. Buchhaltungsexpertendiplom oder das Buchhaltungsdiplom besitzt, wird von dieser Prüfung befreit.

Das Patent wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt und kann erneuert werden. Ein Reglement des Staatsrates setzt die Gebühr für Ausstellung und Erneuerung fest.

### Artikel 11

Geschäfts-  
führung

Der Liegenschaftsvermittler hat seinem Geschäft persönlich vorzustehen. Weitere Geschäftsstellen kann er nur patentierten Mitarbeitern anvertrauen.

Er hat über alle seine geschäftlichen Bemühungen Buch zu führen.

Er hat chronologisch nachzuführen :

- a) ein Auftragsregister :
- b) ein Konto für jeden Auftrag mit dem Eintrag aller einschlägigen Bemühungen, Auslagen, Vorschüsse, Ein- und Ausgänge :
- c) ein Dossier für jeden Auftrag mit den zugehörigen Dokumenten und Belegen.

### Artikel 12

Pflichten

Der Liegenschaftsvermittler hat die beruflichen Gepflogenheiten zu beobachten.

Er gibt seinen Klienten den geltenden Tarif bekannt und klärt sie über ihre Verpflichtungen auf.

Er hat das Berufsgeheimnis zu wahren.

Er wacht über die Verschwiegenheit seiner Angestellten.

### Artikel 13

Tarif

Honorar, Kommissionen und Auslagen, auf die der Liegenschaftsvermittler Anspruch hat, werden vom Staatsrat in einem Tarif festgesetzt.

Alle Streitigkeiten betreffend Honorar und Auslagen entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement. Der Weiterzug an den Staatsrat binnen zwanzig Tagen bleibt vorbehalten.

### Artikel 14

Haftbarkeit

Der Liegenschaftsvermittler ist zivilrechtlich verantwortlich für schuldhaftes Handeln in der Ausübung des Berufes.

Unabhängig von seiner zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann er disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen werden für jede Verletzung des vorliegenden Gesetzes und seinen Ausführungsbestimmungen, deren er oder seine Angestellten sich schuldig machen.

### Artikel 15

Der Walliser Liegenschaftsvermittlerverband umfasst alle im Wallis tätigen Liegenschaftsvermittler.

Er wacht über die allgemeinen Interessen und die Würde des Berufsstandes.

Er gibt über alle Fragen betreffend Stand und Berufsausübung, die der Staatsrat ihm unterbreitet, seine Vormeinung ab.

Er beteiligt sich an der beruflichen Ausbildung. Er ist in der Prüfungskommission der Anwärter auf das Patent vertreten.

Er bezeichnet eine Aufsichtskammer.

Die Verbandsstatuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrates.

### ABSCHNITT III

#### Aufsicht und Disziplinarordnung der Liegenschaftsvermittler

##### Artikel 16

Das Justizdepartement wacht darüber, dass die Liegenschaftsvermittler Gesetze, Verordnungen, Brauch und Herkommen bei der Ausübung ihres Berufes befolgen :

Administrative Aufsicht

Es nimmt in den Büros regelmässige Inspektionen vor, um festzustellen :

- a) ob sie ordentlich geführt sind :
- b) ob die Register, Rechnungen und Dossiers nachgeführt sind :
- c) ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

##### Artikel 17

Die Aufsichtskammer der Liegenschaftsvermittler ergreift auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen, um die Verletzungen der Berufswürde und unlauteren Wettbewerb zu verhindern oder zu ahnden. Sie kann zu diesem Zweck aussprechen :

Aufsicht des Verbandes

- a) einen Verweis :
- b) eine Busse bis zu Fr. 3000.- :
- c) die Einstellung von drei bis zwölf Monaten :
- d) den Ausschluss aus dem Liegenschaftsvermittlerverband.

In der Regel kann der Ausschluss erst bei wiederholtem grobem Verschulden ausgesprochen werden.

Die Busse kann mit der Einstellung oder mit dem Ausschluss verbunden werden.

Ist ein Verschulden in der Geschäftsführung einer juristischen Person festgestellt worden, so haftet diese solidarisch für Busse und Kosten.

Die Aufsichtskammer zeigt von Amtes wegen dem Departement alle Fälle, mit denen sie sich befassen muss, an sowie alle Entscheide.

##### Artikel 18

Andere Verletzungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen kann das Justiz- und Polizeidepartement durch folgende Disziplinar massnahmen ahnden :

Entscheide des Departementes

- a) einen Verweis :
- b) eine Busse bis Fr. 5000.-
- c) Einstellung von drei bis zwölf Monaten :
- d) Berufsverbot, das endgültig ist.

In der Regel kann das Berufsverbot erst bei wiederholtem grobem Verschulden ausgesprochen werden.

Die Busse kann mit der Einstellung oder mit dem Berufsverbot verbunden werden.

Ist die Gesetzeswidrigkeit in der Geschäftsführung einer juristischen Person festgestellt worden, so haftet diese solidarisch für Busse und Kosten.

## Artikel 19

Verfahren  
und  
Beschwerde

Der beschuldigte Vermittler hat das Recht sich zu verteidigen und angehört zu werden.

**Massnahmen, welche die Aufsichtskammer oder das Justiz- und Polizeidepartement gegen ihn verfügen, können binnen zwanzig Tagen beim Staatsrat angefochten werden.**

## Artikel 20

Strafe

Wer ohne das vom Gesetz vorgeschriebene Patent den Beruf als Liegenschaftsvermittler ausübt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Strafbehörde ist der Instruktionsrichter.

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

## ABSCHNITT IV

### Geschäftsagenten

#### Artikel 21

Anwendbare  
Bestimmungen

Die Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Gesetzes sind auf die Geschäftsagenten sinngemäss anwendbar.

Auch die Geschäftsagenten haben einem Verband anzugehören, der sie alle umfasst. Der Verband und dessen Aufsichtskammer haben bezüglich ihrer Mitglieder dieselben Befugnisse, die in Artikel 15 und Artikel 17 vorgesehen sind.

## ABSCHNITT V

### Auskunftsagenten

#### Artikel 22

Rechtliche  
Stellung

Die nachfolgenden Bestimmungen und Abschnitt I dieses Gesetzes sind auf die Auskunftsagenten anwendbar.

#### Artikel 23

Patent

**Sind die Bedingungen von Artikel 3, Buchstaben a) bis e) erfüllt, so wird das Patent dem Auskunftsagenten für ein Jahr ausgestellt. Es kann erneuert werden.**

Ein Reglement des Staatsrates setzt die Gebühr für Ausstellung und Erneuerung fest.

#### Artikel 24

Berufliche  
pflichten

Der Auskunftsagent hat seinem Geschäft persönlich vorzustehen. Er macht seine Klienten mit dem geltenden Tarif und mit den beruflichen Gepflogenheit bekannt.

Er ist ans Berufsgeheimnis gebunden.

Erhält er den Auftrag, die Urheber eines Verbrechens oder eines von Amtes wegen verfolgten Vergehens zu ermitteln, so hat er unverzüglich den zuständigen Instruktionsrichter zu benachrichtigen.

#### Artikel 25

Ein Reglement des Staatsrates setzt den Tarif der Auskunftsagenten fest. Tarif

#### Artikel 26

Ein Auskunftsagent darf keine Prädikate verwenden, wie « diplomiert . staatlich anerkannt », oder Titel führen, die ihn als Vertreter staatlicher Gewalt, namentlich als offizielles Polizeiorgan ausgeben könnten. Verbotene  
Bezeichnung

#### Artikel 27

Die Auskunftsagenten unterstehen der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartementes. Aufsicht

Dieses wacht darüber, dass die Auskunftsagenten bei der Ausübung ihres Berufes Gesetze, Verordnungen, Brauch und Herkommen befolgen.

#### Artikel 28

Bei Verstössen gegen Gesetzes- oder Ausführungsbestimmungen sind Artikel 18, 19 und 20 des vorliegenden Gesetzes sinngemäss anwendbar. Massnahmen

### ABSCHNITT VI

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Artikel 29

Die Liegenschaftsvermittler, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Berufsausübung ermächtigt sind, müssen sich der Prüfung nach Artikel 5 nicht unterziehen. Übergangs-  
ordnung

Sie haben jedoch die übrigen Anforderungen für die Erteilung des Patentes zu erfüllen.

Die Geschäftsagenten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tätig sind, haben eine Frist von zwei Jahren, um sich zur Prüfung zu stellen und die übrigen gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen.

#### Artikel 30

Der Staatsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ausführungs-  
bestim-  
mungen

Artikel 31

Widerruf und  
Inkrafttreten

Alle dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen, namentlich die Verordnung des Staatsrates vom 4. November 1947 betreffend die Organisation des Mäklerberufes, sind aufgehoben.

Das vorliegende Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 23. Juni 1971.

Der Präsident des Grossen Rates :

**R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**E. Rossier O. Guntern**

## **Beschluss**

vom 3. Februar 1972

**betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln  
bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen.**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. März 1955 :

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 15. November 1968 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955, insbesondere Art. 19 :

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die Wasserpolizei ;  
Eingesehen das kantonale Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe; insbesondere die Artikel 31 bis 38 ;

In Anbetracht, dass die Instandhaltung der Kanäle den Gemeinden obliegt und dass diese verpflichtet sind, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Böschungen durch Abmähen oder Jäten der Unkraut- oder anderer holzartiger Pflanzen (Art. 35 des kantonalen Gesetzes vom 6. Juli 1932) entsprechend unterhalten werden ;

In Anbetracht der praktischen Vorteile, wie sie die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln darstellt, aber auch der Risiken, die deren Gebrauch für die Gewässer mit sich bringt ; -

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes und des Baudepartementes.

beschliesst :

#### **Erster Artikel**

Unkrautvernichtungsmittel können im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten der Kanäle nicht ohne vorherige Genehmigung der interessierten Amtsstellen, d.h. dem Kantonalen Sanitätstechnischen Amt, der Abteilung für Wasserbau und Wasserkräfte und der Abteilung für Jagd und Fischerei verwendet werden.

#### **Art. 2**

Es wird jedes Jahr von der Abteilung für Wasserbau und Wasserkräfte ein Verzeichnis der Kanäle, gegliedert nach ihrem Verschmutzungsgrad, erstellt werden.

#### **Art. 3**

Der vorliegende Beschluss tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Februar 1972.

Der Präsident des Staatsrates  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler  
**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 29. März 1972

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Demission von Herrn Fabien Rey, in Montana, Abgeordneter des Bezirkes Siders ;

Eingesehen den Artikel 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Erwägend, dass unter den nicht gewählten Grossratskandidaten der Liste Nr. 4 der « Mouvement social indépendant » des Bezirkes Siders derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Vital Salamin, Hotelier und Bergführer, in Grimentz, ist :

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

#### **Einzigster Artikel**

Herr Vital Salamin, in Grimentz, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Fabien Rey als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. März 1972, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin.**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde St. Maurice für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde St. Maurice ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde St. Maurice, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes,
- Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes,
- Abwasserreinigungsanlage

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 12 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 371 201.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 492 120.—.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 32 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 4 013 720.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 284 390.—.

#### **Art. 4**

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 1 776 510.—. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

**Art. 5**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

**Art. 6**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**b e s c h l i e s s t :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Salins für den Bau von Abwassersammelkanälen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Salins ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Salins, nämlich :

- Abwasserkanäle innerhalb der Bauzone,
  - Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 24 % an den Baukosten der Abwasserkanäle innerhalb der Bauzone. Die Kosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 647 380.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 155 371.—.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 44 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 371 201.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 163 329.—.

#### **Art. 4**

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 318 700.—. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiten Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Granges für den Bau von Abwassersammelkanälen.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Granges ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Granges, nämlich :

- Abwasserkanäle innerhalb der Bauzone,
  - Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 17 % an den Baukosten der Abwasserkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 1 261 100.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 214 387.—.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 381 390.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 141 113.—.

#### **Art. 4**

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 355 500.—. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention. insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

**Art. 6**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**O. Guntern - E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Fiesch, Fieschertal, Ernen und Lax für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer regionalen Abwasserreinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinden Fiesch, Fieschertal, Ernen und Lax ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**b e s c h l i e s s t :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinden Fiesch, Fieschertal, Ernen und Lax, d. h.

- Abwassersammelkanäle,
  - regionale Abwasserreinigungsanlage
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

##### **Gemeinde Fiesch**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 42 % am Anteil der Baukosten der regionalen Reinigungsanlage. Der Anteil der Baukosten dieser Anlagen beläuft sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 684 125.-. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 287 333.-.

##### **Gemeinde Ernen**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % am Anteil der Baukosten der regionalen Reinigungsanlage. Der Anteil der Baukosten dieser Anlagen beläuft sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 485 875.-. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 97 175.-.

##### **Gemeinde Lax**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 49 % an den Baukosten des Abwassersammelkanals und am Anteil der Baukosten der regionalen Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 424 125.-. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 207 821.-.

### **Gemeinde Fieschertal**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 41 % an den Baukosten des Abwasser-sammelkanals und am Anteil der Baukosten der regionalen Reinigungs-anlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 410 875.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 168 459.—.

#### **Art. 3**

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 760 788.—. Die Gemeinden treten ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätz-lichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

#### **Art. 5**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**  
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Nendaz für den Bau von Abwasserkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für das Touristengebiet von Siviez.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Nendaz ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**b e s c h l i e s s t :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Nendaz für das Touristengebiet von Siviez, nämlich :

- Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes,
- Abwasserreinigungsanlage

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 631 020.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 233 477.—.

#### **Art. 3**

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

#### **Art. 5**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,  
den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag,  
den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden,  
um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chermignon für den Bau von Abwasserkanälen.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Chermignon ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Chermignon, nämlich :

-- Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes  
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 1 405 440.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 281 088.—.

#### **Art. 3**

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

#### **Art. 5**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,  
den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**  
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag,  
den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden,  
um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Lens, Granges, Chalais und Grône für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer regionalen Abwasserreinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinden Lens, Granges, Chalais und Grône ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinden Lens, Granges, Chalais und Grône, nämlich :

- Abwassersammelkanäle,
- Regenwasser-Absetzbecken,
- regionale Abwasserreinigungsanlage

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

##### **Gemeinde Lens**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes, beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % am Anteil der Baukosten der Abwassersammelkanäle, Baukosten der Regenwasser-Absetzbecken und am Anteil der Baukosten der regionalen Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 3 249 580.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 649 916.—.

##### **Gemeinde Chalais**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes, beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 37 % am Anteil der Baukosten der Abwassersammelkanäle, der Baukosten der Regenwasser-Absetzbecken und am Anteil der Baukosten der regionalen Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 2 846 104.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 053 058.—.

##### **Gemeinde Grône**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes, beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 38 % am Anteil der Baukosten der regionalen Abwasserreinigungsanlage. Der Anteil der Baukosten dieser Anlagen

beläuft sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 409 252.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 155 518.—.

#### **Gemeinde Granges**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes, beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 37 % am Anteil der Baukosten der Abwassersammelkanäle und am Anteil der Baukosten der regionalen Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 266 973.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 98 780.—.

#### **Art. 3**

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 1 957 272.—. Die Gemeinden treten ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

#### **Art. 5**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**  
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 18. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Randa für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Reinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Randa ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Randa, nämlich :

- Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone,
  - Anteil an der interkommunalen Reinigungsanlage Täsch-Randa
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb der Bauzone und am Anteil der Baukosten für die interkommunale Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 2 037 500.-. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 407 500.-.

#### **Art. 3**

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

#### **Art. 5**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern - E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**  
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 18. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Gampel für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für den Weiler und das Touristengebiet von Jeizinen.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Gampel ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**b e s c h l i e s s t :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Gampel für den Weiler und das Touristengebiet von Jeizinen, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes,
- Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes,
- Reinigungsanlage,

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 11 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 637 118.-. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 70 083.-.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 31 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 602 748.-. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 186 852.-.

#### **Art. 4**

Der Höchstbetrag der Subvention beläuft sich somit auf Fr. 256 935.-. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

**Art. 5**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

**Art. 6**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**  
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 18. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Icogne für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Icogne ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die **Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;**

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Icogne, nämlich :

- Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes
  - Abwasserreinigungsanlage
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb des Baugebietes und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 1 075 060.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 215 012.—.

#### **Art. 3**

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

#### **Art. 5**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**  
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 18. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Täsch für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Täsch ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**b e s c h l i e s s t :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Täsch, nämlich :

- Abwassersammelkanäle innerhalb der Bauzone,
  - Abwassersammelkanäle ausserhalb der Bauzone,
  - Anteil an der interkommunalen Reinigungsanlage Täsch-Randa
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 10 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle innerhalb der Bauzone. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 697 721.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 69 772.—.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 50 % an den Baukosten der Abwassersammelkanäle ausserhalb der Bauzone und des Anteils an den Baukosten der interkommunalen Reinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 2 590 075.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 777 023.—.

#### **Art. 4**

Der Gesamtbetrag der Subventionen beträgt somit höchstens Fr. 846 795.—. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche

durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

**Art. 5**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

**Art. 6**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die Vergrösserung, den Umbau und die Ausrüstung des Bezirksspitals in Monthey.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

In Anwendung des Artikels 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**b e s c h l i e s s t :**

#### **Art. 1**

Die Vergrösserung, der Umbau und die Ausrüstung, für welche das Spital in Monthey am 8. September 1971 eine finanzielle Unterstützung erhalten hat, werden in den Genuss der im Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 vorgesehenen Beiträge gesetzt.

#### **Art. 2**

Der Staat beteiligt sich an der Vergrösserung und dem Umbau mit 35 % der wirklichen, auf Fr. 1 946 300.— veranschlagten Kosten, d. h. höchstens mit Fr. 681 205.—, und an der medizinischen Ausrüstung mit 45 % der wirklichen, auf Fr. 301 500.— veranschlagten Kosten, d. h. höchstens mit Fr. 135 675.—.

#### **Art. 3**

Der Staatsrat ist befugt, zusätzliche Beiträge zu gewähren, sofern sie auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

#### **Art. 4**

Die Beiträge werden im Rahmen der gemäss Voranschlag verfügbaren Mittel ausbezahlt.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat ist durch das Sanitätsdepartement mit der Ausführung dieses Dekretes, das sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 4. Februar 1972

**betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Visp und Eychholz.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen,  
Eingesehen die Gutachten der Ur- und Burgerversammlungen vom  
25. und 27. Februar 1971 ;

Eingesehen die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen  
welche die beiden Gemeinden bereits eng miteinander verbinden ;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 29. September 1971 ;

Eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Gemeinden Visp und Eychholz werden unter der Bezeichnung  
« Gemeinde Visp » zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

Die alten Gebiete von Visp und Eychholz bilden das neue Gebiet der  
Gemeinde Visp.

#### **Art. 2**

Die Burgerschaften von Visp und Eychholz werden unter der Be-  
zeichnung « Burgerschaft Visp » zu einer einzigen Bürgergemeinde zusam-  
mengeschlossen.

Die Bürger der früheren Bürgergemeinden Visp und Eychholz werden  
Bürger der neuen Bürgergemeinde Visp.

#### **Art. 3**

Der Zusammenschluss hat von Rechtswegen die Übernahme der  
Aktiven und Passiven der beiden Korporationen zur Folge.

#### **Art. 4**

Die gegenwärtig in der früheren Gemeinde Visp in Kraft stehenden  
Reglemente sind auf die neuen Korporationen anwendbar. Die Bürger-  
schaften sind eingeladen bis zur Inkrafttretung des gegenwärtigen Dekretes  
eine gemeinsame Reglementation anzunehmen.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 5**

Bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode wird die Verwaltung  
der Gemeinde Visp von den Gemeinderäten von Visp und Eychholz gemein-  
sam ausgeübt.

Während der gleichen Periode wird die Verwaltung der Bürger-  
schaft gemeinsam von den beiden Burgerräten ausgeübt.

**Art. 6**

Die politische Organisation und die Wahlmodalitäten der Gemeinde und der Burgerschaft Visp sind auf die neuen Korporationen anwendbar.

**Art. 7**

Das Stimmrecht wird allen stimmbfähigen Bürgern auf Grund der definitiven Wählerlisten der früheren Korporationen, unter Vorbehalt der Artikel 18 und 19 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, zuerkannt.

Das Stimmrecht wird ebenfalls denjenigen Stimmbürgern zuerkannt, die während den drei der Wahl vorangehenden Monaten den Wohnort zwischen Visp und Eyholz gewechselt haben.

**Art. 8**

Die von den Räten der beiden Gemeinden auf Grund von Artikel 184 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 gefällten Steuerentscheide bleiben für das Fiskaljahr 1972 in Kraft. Die Rechnungen für die beiden Gemeinden sind für das Geschäftsjahr 1972 getrennt abzuschliessen.

**Art. 9**

Das vorliegende Dekret wird am 1. Oktober 1972 in Kraft treten.

Der Staatsrat wird beauftragt dieses zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern — E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Oktober 1972 in Kraft.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

**Dekret**  
vom 4. Februar 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Grône  
für den Bau von Abwassersammelkanälen**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Grône :

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung :

Auf Antrag des Staatsrates.

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Grône, nämlich Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 38 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 2 201 550.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 836 590.-

Art. 3

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den  
4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53. Ziffer 2 der Kantonsverfassung.

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den  
2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um  
sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 1. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

**Dekret**  
vom 16. Februar 1972

**betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Brig, Glis  
und Brigerbad**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das von den Gemeinden Brig, Glis und Brigerbad eingereichte Begehren :

Eingesehen die Gutachten der Ur- und Burgerversammlungen vom 4. und 5. Dezember 1971 ;

Eingesehen die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, welche die drei Gemeinden bereits eng miteinander verbinden ;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 23. Februar 1972 ;

Eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

**Art. 1**

Die Gemeinden Brig, Glis und Brigerbad werden unter der Bezeichnung « Gemeinde Brig-Glis » zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen. Die alten Gebiete von Brig, Glis und Brigerbad bilden das neue Gebiet der Gemeinde Brig-Glis.

**Art. 2**

Die Burgerschaften von Brig, Glis und Brigerbad werden unter der Bezeichnung « Burgerschaft Brig-Glis » zu einer einzigen Bürgergemeinde zusammengeschlossen. Die Bürger der früheren Bürgergemeinden Brig, Glis und Brigerbad werden Bürger der neuen Bürgergemeinde Brig-Glis.

**Art. 3**

Der Zusammenschluss hat von rechtswegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Folge.

**Art. 4**

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den drei Gemeinden in Kraft stehenden Reglemente können während einer Übergangszeit, die bis zum 1. Januar 1977 geht, weiterhin rechtskräftig sein, in dem Masse, wo sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementation aufgehoben wurden.

Die Burgerschaften sind eingeladen, bis zur Inkrafttretung des gegenwärtigen Dekretes eine gemeinsame Reglementation anzunehmen.

Art. 5

Bis zu Beginn der nächsten Legislaturperiode wird die Verwaltung der Gemeinde von den drei Gemeinderäten von Brig, Glis und Brigerbad gemeinsam ausgeübt.

Während der gleichen Periode wird die Verwaltung der Burgerschaft gemeinsam von den drei Burgerräten ausgeübt.

Art. 6

Die gegenwärtigen Wahlmodalitäten der Gemeinden Brig und Glis sind auf die neue Gemeinde anwendbar.

Die gegenwärtigen Wahlmodalitäten der Burgerschaften von Brig und Glis sind auf die neue Burgerschaft anwendbar.

Die Artikel 87 der Kantonsverfassung und 87, 88 und 106 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 7

Das Stimmrecht wird allen stimmbfähigen Bürgern auf Grund der definitiven Wählerlisten der früheren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, unter Vorbehalt der Artikel 18 und 19 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen zuerkannt.

Das Stimmrecht wird ebenfalls denjenigen Stimmbürgern zuerkannt, die während den drei der Wahl vorangehenden Monaten den Wohnort zwischen Brig, Glis und Brigerbad gewechselt haben.

Art. 8

Die von den Räten der drei Gemeinden auf Grund von Artikel 184 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 gefällten Steuerentscheide bleiben für das Fiskaljahr 1972 in Kraft.

Art. 9

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Der Staatsrat wird beauftragt, dieses zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den  
4. Februar 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53. Ziffer 2 der Kantonsverfassung.

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Oktober 1972 in Kraft zu treten.

Sitten, den 16. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

# Reglement

vom 16. Februar 1972

**betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Kremationen,  
Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen**

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Art. 86 bis 88 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes

**beschliesst :**

### I. TODESBESCHEINIGUNG

Artikel eins

#### **Leichenschau, Leichenuntersuchung**

Eine ärztliche Leichenschau ist bei einem plötzlichen Tod oder bei Verdacht von gewaltsamen Tod oder Selbstmord obligatorisch. Der Arzt, der die Leichenuntersuchung vornimmt ist der Verwaltungs- und Gerichtsbehörde gegenüber vom Berufsgeheimnis befreit.

Die Leichenuntersuchung durch den Arzt ist in jedem Fall obligatorisch.

Art. 2

#### **Todesbescheinigung**

Der Tod muss dem Zivilstandsbeamten gemeldet werden gemäss den Bestimmungen von Art. IV der Bundesverordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953, sowie gemäss eventuellen Verhaltensmassregeln.

### II BESTATTUNGEN

Art. 3

#### **Beerdigungsbewilligung**

Es darf keine Bestattung vorgenommen werden ohne Bewilligung des Zivilstandsbeamten, der einen Totenschein ausstellt gemäss Art. 26 der Verordnung vom 31. Mai 1954 über das Zivilstandswesen. Die Bestimmungen von Art. 86 der Bundesverordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953, bleiben vorbehalten.

Art. 4

#### **Öffentliches Bestattungsverzeichnis**

Die zuständige Gemeindebehörde führt über die Bestattungen ein vom Staat erstelltes Verzeichnis.

Dieses enthält :

- a) Name, Heimatort, Geburtsdatum des Verstorbenen
- b) Todestag und Sterbeort
- c) Datum der Bestattung
- d) Genaue Bezeichnung des Grabes und Grabnummer

**Art. 5**

**Aufbahrung**

Die Aufbahrung ist erst nach Erstellung der ärztlichen Todesbescheinigung vorzunehmen. Für jede Leiche ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kinde, sowie bei gemeinsamen Tode von Kindern.

**Art. 6**

**Gemeindeverantwortungen**

Jede Gemeinde sorgt für die Bestattung von :

- a) auf ihrem Gebiet verstorbenen Personen, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnhaft waren, es sei denn, die Verwandten des Verstorbenen erbringen den Nachweis, dass sie die Bewilligung zur Bestattung oder Kremation in einem anderen Friedhof erhalten haben ;
- b) auswärts verstorbenen Gemeindeeinwohnern, sofern die Sanitätsbehörde des Sterbeortes keinen Einspruch gegen den Transport der Leiche erhebt ;
- c) auswärts verstorbenen Nichteinwohnern wenn der Verstorbene oder seine Nächsten diesen Wunsch geäußert haben und sofern die Sanitätsbehörde des Sterbeortes keinen Einspruch gegen den Transport erhebt.

**Art. 7**

**Bestattungskosten**

Die anwendbaren Tarife für die Bereitstellung eines Reihengrabes, die Öffnung und Schliessung des Grabes sind in der Gemeindeverordnung anzugeben. Diese Leistungen können kostenlos von der Gemeinde abgegeben werden zu Gunsten der verstorbenen Wohnsässigen oder Gemeindebürger.

Die Bestimmungen der Art. 28 und 30 des Gesetzes vom 2.6.1965 über das öffentliche Armenwesen bleiben vorbehalten.

**Art. 8**

**Wartefrist**

Die Bestattung darf nicht vor 36 Stunden, spätestens aber 72 Stunden nach dem Tode stattfinden.

Diesbezügliche Gesuche um Verlängerung der Frist können vom Gesundheitsamt bewilligt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. In diesem Falle ist die Leiche in eine öffentliche Stätte zu überführen. Ist in der Gemeinde keine Kühlanlage vorhanden, muss die Leiche in einem Doppelsarg beigesetzt werden, wovon der innere Sarg aus Walzblei erstellt sein muss.

Eine frühere Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit litt, oder wenn die Verwesung der Leiche frühzeitig eintritt. Für diese Ausnahmen muss der Arzt der Gemeindebehörde eine begründete Erklärung vorlegen.

Die Gemeindeverwaltung des Bestattungsortes bestimmt die genaue Zeit der Beerdigung mit Zustimmung der Familie des Verstorbenen und des Seelsorgers der Pfarrgemeinde.

**Art. 9**

**Bestattungsort**

Die Leichen dürfen nur auf einem behördlich anerkannten Friedhof bestattet werden. In Sonderfällen kann der Staatsrat Ausnahmen bewilligen.

### III. FRIEDHÖFE

#### Art. 10

##### **Behörde und Reglement**

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinden. Sie sind den Gemeindeverwaltungen als Aufsichts- und Polizeibehörde unterstellt, welche hiefür ein entsprechendes Reglement erlassen. Dieses Reglement ist vom Staatsrat zu genehmigen.

Gemäss Art. 86 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 stehen die Friedhöfe unter Aufsicht des Sanitätsdepartementes.

#### Art. 11

##### **Gemeinsame Friedhöfe**

In der Regel besitzt jede Gemeinde einen Friedhof. Der Staatsrat kann mehrere Gemeinden bevollmächtigen, einen gemeinsamen Friedhof zu erstellen. Eine gemeinsame Kommission ist in diesem Falle dafür verantwortlich.

#### Art. 12

##### **Bewilligung für den Bau und Ausbau eines Friedhofes sowie Änderungen an demselben**

Die Pläne für den Bau, die Vergrößerung eines Friedhofes und wesentliche Änderungen an demselben sind dem Gesundheitsamt vor der öffentlichen Vernehmlassung vorzulegen. Dem Antrag müssen folgende Belege in doppelter Ausfertigung beiliegen :

- a) Situationsplan
- b) Angaben über die Bodenbeschaffenheit, Entfernung bis zur Kirche und bis zu den nächsten Wohnhäusern, Kanalisationen, Quellen, Grundwasser.
- c) die vorgesehene Lage mit Einteilung der Gräber, Plätze für Kinderleichen und Sonderbewilligungen, Einteilung von Kapelle oder Leichenhaus, sanitäre Anlagen, Krematorium und andere nötige Lokale, sowie Parkplätze. Die Gräber sind mit Ordnungsnummern zu versehen.

Die Wahl des Bodens bedarf der Zustimmung des Sanitätstechnischen Amtes.

#### Art. 13

##### **Einteilung der Gräber**

Die Gräber stehen als Einzelgräber in Reihen. Die Bestattungen erfolgen in der fortlaufenden Reihe ohne Unterscheidung der Familien und Geschlechter ; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Trennung der Erwachsenen von den Kindern, sowie die Konzessionen.

#### Art. 14

##### **Mindestmasse**

Die Gräber für Erwachsene müssen eine genügende Breite und Länge aufweisen, sodass der Sarg flach auf dem Grund in 1,80 m Tiefe ruhen kann.

Die Gräber für Kinder bis zu 10 Jahren werden 150 cm Tiefe aufweisen.

In Fällen von übereinanderliegenden Särgen, wird die Tiefe jeweils so berechnet, dass der obere Sarg den obengenannten Bedingungen entspricht.

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm auf den Seiten, am Kopf und an den Fussenden betragen.

**Art. 15**

**Zudeckung der Gräber**

Die Gräber müssen sofort nach der Bestattung zugedeckt werden. Sie tragen eine Nummer, die der Eintragung im Bestattungs- und Kremationsverzeichnis entspricht.

**Art. 16**

**Totengräber**

Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Totengräbers sind in den Gemeindeverordnungen vorzumerken.

**Art. 17**

**Zweckentfremdung**

Eine totale oder teilweise Zweckentfremdung eines Friedhofes ist Sache der Gemeindebehörden. Sind weniger als 25 Jahre seit der letzten Bestattung vergangen, so kann diese erst nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrat auf Antrag des Gesundheitsamtes erfolgen. Wenigstens 6 Monate vor der Umwandlung wird diese der Bevölkerung im Amtsblatt und in der Ortspresse bekanntgegeben. Die Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten :

Grenzen der ihrer Bestimmung entzogenen Zone,

Name und Vorname der begrabenen Personen, Grabnummer

Nach Ablauf der Frist kann die Gemeindebehörde frei über den Grab-schmuck verfügen.

**Art. 18**

**Friedhofschliessung**

Der Staatsrat kann zu jeder Zeit die Schliessung eines Friedhofes anordnen, wenn dessen Existenz die öffentliche Gesundheit gefährdet.

**Art. 19**

**Totenkammer und Sezierzimmer**

Die Gemeinden können unter Umständen vom Gesundheitsamt ersucht werden, den Familien für die Aufbahrung und Abdankung eine Totenkammer oder eine Kapelle zur Verfügung zu stellen. Wenn nötig kann auch ein Sezierzimmer verlangt werden.

**Art. 20**

**Unterhalt**

Die Gemeindebehörden sind für den einwandfreien Zustand ihrer Friedhöfe verantwortlich. Die Familien sorgen für den Unterhalt der Gräber. Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde schlicht unterhalten und für die daraus entstandenen Kosten kann den Angehörigen Rechnung gestellt werden.

Die Fälle von mittellos verstorbenen Personen bleiben vorbehalten.

**Art. 21**

**Private Friedhöfe**

Gemeinschaften, Kongregationen und Ordensgemeinschaften können die Erlaubnis erhalten, über einen eigenen Friedhof zu verfügen. Bedingung ist, dass die in Art. 12 vorgesehenen Anordnungen eingehalten sind und dass die Gemeinde ihr Einverständnis gibt.

**Art. 22**

**Ruhefrist**

Ein Teil des Friedhofs kann im allgemeinen erst 25 Jahre nach der letzten Bestattung wiederverwendet werden. Das Gesundheitsamt bestimmt eventuelle Ausnahmen.

**Art. 23**

**Wiederausgrabungen**

Besondere Exhumationen, die vor dem Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Vollmacht des Gesundheitsamtes unterworfen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen. Diese haben zuhanden des Gesundheitsamtes ein Protokoll aufzunehmen.

**Art. 24**

**Überreste**

Überreste von Leichen müssen entweder in der gleichen Grube oder in einem eigens hiefür bestimmten Teil des Friedhofes beigesetzt werden.

**Art. 25**

**Konzessionen und Denkmäler**

Nähere Vorschriften über Besetzung von Familiengräbern, Grabsteine und Grabschmuck sollen im Gemeindereglement enthalten sein. Dieses kann auch die maximale Höhe der Denkmäler bestimmen.

**Art. 26**

**Andere Bestattungsarten**

Andere Bestattungsarten wie Grabgewölbe, Totengruften etc. unterstehen der Bewilligung durch das Gesundheitsamt.

**Art. 27**

**Verordnungen der Gemeinde**

Die Gemeinden müssen ihr Reglement über die Friedhöfe den Vorschriften des vorliegenden Reglementes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten desselben anpassen.

**IV. KREMIATION**

**Art. 28**

**Bewilligung**

Auf besonderen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Familie muss die Kremation bewilligt werden. Sie kann verweigert werden, wenn sie dem Willen des Verstorbenen nicht entspricht.

**Art. 29**

**Zweifelhafte Todesursache**

Die Bewilligung zur Kremation wird nur ausgehändigt, wenn die Todesbescheinigung einen natürlichen Tod bezeugt. Im Zweifelsfalle ist die Bewilligung des Bezirksarztes unbedingt erforderlich. Die Vorschriften von Art. 86 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 sowie die Bestimmungen der kompetenter Gerichtsbehörde bleiben vorbehalten.

Art. 30

**Leichenverbrennungsofen**

Das Bauen und Inbetriebsetzen eines Leichenverbrennungsofens bedarf der Bewilligung des Gesundheitsamtes. Kremationen dürfen nur in öffentlich anerkannten Krematorien stattfinden.

Art. 31

**Einäscherung**

Die in einer Urne enthaltenen Aschen stehen den Verwandten zur freien Überführung zur Verfügung. Sie können in einem Reihengrab oder in Urnenhallen beigesetzt werden. Nichtverlangte Aschen werden auf Grund der reglementarischen Vorschriften begraben.

Art. 32

**Ausserhalb des Kantons Verstorbene**

Für die Einäscherung ausserhalb des Kantons verstorbener Personen ist die Einwilligung der Behörde des Sterbeortes unentbehrlich.

Art. 33

**Krematorien und Urnenhallen**

Beschliesst eine Gemeinde den Bau eines Krematoriums, so nimmt sie vorerst mit den benachbarten Gemeinden Kontakt auf, um sich über den Standort eines gemeinsamen Krematoriums zu einigen. Kommt eine Einigung zustande, müssen die Gemeinden in jedem Friedhof eine Urnenhalle vorsehen.

**V. LEICHENBESTATTUNGSANSTALTEN  
LEICHENTRANSPORT**

Art. 34

**Bezeichnung**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich beruflich im Sinne des vorliegenden Reglementes direkt oder indirekt mit Bestattungen und Kremationen befasst, wird als Inhaber eines Leichenbestattungsbetriebes betrachtet, d.s. :

- a) Aufbahrung und Leichentransport,
- b) zur Verfügungstellung des nötigen Personals und Materials für Trauerfeiern und Trauerzüge,
- c) die mit dem Tod verbundenen administrativen Formalitäten.

Art. 35

**Bewilligung**

Der Betrieb einer Leichenbestattungsanstalt oder einer solchen, die sich mit den Verstorbenen vor deren Bestattung befasst, bedarf einer Bewilligung des Gesundheitsamtes, welches die Vormeinung der Gemeinde in welcher sich der Betrieb niederlassen will und gegebenenfalls des betreffenden Berufsverbandes einholt. Der Betriebschef und dessen Personal müssen einen einwandfreien Leumund und eine genügende Ausbildung geniessen sowie über zweckmässiges Material verfügen. Sie haben die von den Berufsverbänden unter der Aufsicht des Gesundheitsamtes durchgeführten Kurse zu besuchen.

**Art. 36**

**Leichenwagen**

Das Gesundheitsamt gibt genaue Richtlinien über die Benützung von zweckmässigen Fahrzeugen (Leichenwagen) und führt regelmässig Expertisen durch. Die Leichenwagen können unter keinen Umständen, sei es auch vorübergehend, für einen anderen Zweck benützt werden.

**Art. 37**

**Verzeichnis**

Das Unternehmen führt ein Verzeichnis über die Verstorbenen für deren Bestattung sie beauftragt war ; dieses offizielle Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten :

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Heimatort und letzter Wohnsitz der verstorbenen Person
- b) Todestag und Sterbeort
- c) Bestattungsort und Datum

**Art. 38**

**Trauerzug**

Die Gemeinden wachen darüber, dass die Beerdigung in schicklicher Weise und nach Möglichkeit unter Beachtung des Ritus derjenigen Konfession vor sich geht, welcher der Verstorbene angehört hat.

**Art. 39**

**Ausnahmen**

Jeder Leichentransport muss mit einem Leichenwagen erfolgen (gemäss Art. 36 dieses Reglementes). Vorbehalten bleiben Unfälle und Leichentransporte von und nach Dörfern oder Weilern die weit von einem Bestattungsunternehmen entfernt sind. In diesen Fällen muss der für den Transport Verantwortliche die Leiche bis an den Bestimmungsort begleiten.

**Art. 40**

**Entdeckung einer Leiche**

Wenn eine Leiche oder ein Teil einer Leiche, einer vermissten oder ertrunkenen Person entdeckt wird, muss die für die Aufhebung beauftragte Person über einen Bleisarg verfügen und die Aufhebung in Gegenwart eines Polizeibeamten vornehmen.

**Art. 41**

**Helikopter- und Flugzeugtransporte**

Helikopter und Flugzeuge, die Leichen transportieren, müssen für diesen Zweck einen Rettungssack besitzen, der nach jeder Benützung desinfiziert wird.

**Art. 42**

**Versiegelung**

Die Beisetzung in versiegelte Bleisärge, sowie dessen Aufbewahrung ist nur im Trauerhaus oder im Leichenschauhaus zulässig und im Beisein eines Vertreters der Polizeibehörde.

**Art. 43**

**Eidg. Vorschriften**

Die eidg. Vorschriften (Verordnung betreffend den Leichentransport vom 6. Oktober 1891) betreffend Transport von ansteckenden Leichen am Ort und

auf weitere Distanzen, sowie die Formalitäten für den Erhalt eines Leichenpasses bleiben vorbehalten.

**Art. 44**

**Leichentransporte**

Der Leichentransport ausserhalb der Gemeinde geht zu Lasten der Auftraggeber, sofern er nicht von der zuständigen Behörde angeordnet wird.

**Art. 45**

**Übergangsbestimmungen**

Personen die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes eine Leichenbestattungsanstalt betreiben, haben sich beim Gesundheitsamt zu melden. Sie haben sich innerhalb einer mit dieser Dienststelle zu vereinbarenden Frist diesem Reglement anzupassen.

## **VI LEICHENÖFFNUNGEN**

**Art. 46**

**Bewilligung**

Eine Leichenöffnung kann in folgenden Fällen stattfinden :

- a) auf Anordnung der Gerichtsbehörde
- b) auf Verlangen des öffentlichen Gesundheitsamtes, gemäss Art. 88 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961
- c) wenn sie für die Feststellung der Krankheit oder der Todesursache unentbehrlich ist. Der Gerichtsarzt hat zuvor die Einwilligung der Angehörigen des Verstorbenen nachzusuchen.

**Art. 47**

**Kosten**

Die Kosten für die Leichenöffnungen und den Transport sind zu tragen :

- a) vom Untersuchungsrichter gemäss Tarif für die strafrechtlichen Angelegenheiten, wenn die Leichenöffnung von diesem Beamten angeordnet wird,
- b) vom öffentlichen Gesundheitsamt, wenn die Leichenschau von dieser Behörde von Amts wegen oder auf Gesuch eines Privatärztes im Interesse der öffentlichen Gesundheit verlangt wird.
- c) von den Auftraggebern in allen anderen Fällen.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 48**

**Aufhebung**

Alle Bestimmungen die in Widerspruch mit dem vorliegenden Reglement stehen, namentlich Erlasse und Reglemente über Bestattungen, Friedhöfe und Leichentransporte gemäss Gesetz vom 27. November 1896 über die Sanitätspolizei, sind aufgehoben.

Art. 49

**Inkrafttreten**

Das Departement des öffentlichen Gesundheitswesens ist mit der Ausführung des Reglementes beauftragt. Dieses tritt sofort nach Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Februar 1972, um ins Amtsblatt eingerückt zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :  
**Dr. W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1972

**betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Regionalflugplatz  
in Sitten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Munizipalität Sitten ;  
Eingesehen die Artikel 17 und 30, Ziffer 3, Buchstabe a der Kantonsver-  
fassung ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 ;  
Erwägend das Interesse, das dieser Flugplatz für den Kanton darstellt ;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Artikel 1**

Der Kanton gewährt der Munizipalität Sitten eine finanzielle Beteiligung für ihren Regionalflugplatz.

##### **Art. 2**

Diese Beteiligung besteht aus :

- a) der Übernahme der vom kantonalen Finanzinspektorat, nach Rechnungsprüfung, anerkannten Betriebsverluste ;
- b) einer finanziellen Beihilfe für technische Verbesserungen, deren Dringlichkeit und Notwendigkeit vom Staatsrat anerkannt und vom Eidgenössischen Luftamt angenommen worden sind.

##### **Art. 3**

Die kantonale Beteiligung beträgt 50 % nach Abzug eventueller Bundesbeiträge. Auf alle Fälle wird sie Fr. 200 000.- pro Jahr nicht übersteigen.

##### **Art. 4**

Der Kanton hat ein Recht auf Einsicht in die Geschäftsführung dieses Flugplatzes und wird durch Delegierte in den hiefür bestehenden Kommissionen vertreten sein.

##### **Art. 5**

Die Dauer dieses Dekretes ist auf fünf Jahre begrenzt. Es ist auf die Betriebsjahre 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 anwendbar.

##### **Art. 6**

Vorliegendes Dekret ist, weil nicht von allgemeiner und permanenter Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterworfen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Beschluss

vom 8. März 1972

**betreffend die Sömmerung 1972**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Art. 16/1-2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tiersuchen vom 15. Dezember 1967 ;

Eingeseher die Weisungen des Eidgenössischen Veterinärarnates vom 16. Februar 1972 betreffend Alpahrtvorschriften.

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

#### I. SÖMMERUNG

##### Art. 1

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und die von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

##### Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden, sie sind auf vorher desinfizierte Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.

##### Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe zur anderen zu verlegen.

##### Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei der Ortsveränderung zu begleiten.

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiezu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass die Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind **spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsorte** dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

**Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe des Verkehrsscheines (Formular C) verantwortlich.**

Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. **Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen den sanitärischen Behörden vorzuweisen.**

Art. 9

**Die Viehinspektoren sind gehalten :**

- a) die zur Sömmerung in ihren Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren ;
- b) sich zu gewissem, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind.

Art. 10

Der Durchgang des Viehes durch verseuchte Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 11

Die böartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 12

Jede Alpe muss mit **einem prämierten oder anerkannter Zuchtstier versehen sein.** Wenn kein Stier vorhanden ist, so sind die Alpvorstände und Alpvögte verpflichtet die künstliche Besamung anzuordnen.

**Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafzassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.**

## II. BESCHNEIDEN DER KLAUEN

### Art. 13

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden des Klauen sämtlichen Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

### Art. 14

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe, die von der Fussfäule befallen sind.

## III. BRÜLENDE KÜHE

### Art. 15

In keinem Falle dürfen die Alpvorstände und Vögte auf einer Alpe Tiere annehmen :

- a) die Symptome von Nymphomanie aufweisen brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristischem Brüllen) ;
- b) welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen, welche nicht mehr trüchtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die untrüchtigen mehr als vierjährigen Tiere, welche keine vollständige Trüchtigkeit gehabt haben, sowie Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbert haben und die nicht im Besitze einer tierärztlichen Bestätigung betreffend die Trüchtigkeit sind.

Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals eine neue Untersuchung durchzuführen.

Durch die Zulassung dieser beiden Kategorien, machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für die Unfälle und Schäden verantwortlich, die durch diese Tiere verursacht werden.

Bei berechtigten Beschwerden ordnet das kantonale Veterinär-  
amt auf Kosten der Alpe eine Untersuchung.

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt ein Tier, das in die zwei vorgenannte Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

#### IV. VORBEREITUNG DER HÖRNER

##### Art. 16

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittelst eines geeigneten Instrumentes am Tage der Alpfahrt, und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen abzustumpfen.

#### V. RINGKUH- UND WETTKÄMPFE

##### Art. 17

Während der Zeit der Malensässen, im Frühling sowie während der Sömmerung, wird keine Bewilligung für die Durchführung von Ringkuh-Wettkämpfen erteilt.

#### VI. MAUL- UND KLAUENSEUCHE

##### Art. 18

Von der Sömmerung sind ausgeschlossen :

- a) Tiere aus Beständen, in denen eine Schutzimpfung vor weniger als 20 Tagen vor dem Alpauftrieb durchgeführt wurde ;
- b) Tiere aus Gebieten oder Einzelgehöften, in denen zur Zeit des Alpauftriebes Sperrmassnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder -Verdacht bestehen ;
- c) Tiere aus Beständen, in denen nach erfolgter Schutzimpfung nur die erkrankten Tiere ausgemerzt wurden, solange die Sperrfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Bestände, in denen die Maul- und Klauenseuche bei Schweinen, Schafen oder Ziegen festgestellt wurde.

##### Art. 19

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinärarnantes vom 15. Dezember 1970 gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine Schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind zwischen den 15. Februar und 15. Mai 1972 aber spätestens 20 Tagen vor Alpauftrieb vorzunehmen.

##### Art. 20

Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein.

Zwischen den Imprungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

#### Art. 21

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Sommerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

#### Art. 22

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so hat der Kantonstierarzt in jedem Falle im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden **alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten.** Er hat die Frage über Schlachtung, Sperrungen, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Desinfektionen, Alpfahrt, Alpfahrt, Verteilung der Tiere usw. zu regeln.

### VII. MARKIERUNG

#### Art. 23

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehs, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze liegen, kommt ebenfalls zur Anwendung.

### VIII. RINDERTUBERKULOSE

#### Art. 24

**Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen, und während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.**

#### Art. 25

Allen reagierenden, unkontrollierten oder aus nicht anerkannt erklärten tuberkulosefreien Beständen stammenden Tieren des Rindvieh- und Ziegengeschlechtes ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons das Betreten der Weiden verboten.

#### Art. 26

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **die Nummer der Identitätsmarke, das Ergebnis und das Datum der letzten Tuberkulinprobe einzutragen.** Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Tuber-

kulose-Freiheit (grünes Formular) beizufügen. Die Viehinspektoren haben die Verkehrsscheine den Eigentümern zurückzuweisen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht befolgen.

#### Art. 27

Vor Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der Viehinspektoren **gereinigt und desinfiziert**. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

### IX. ABORTUS BANG

#### a) Brucellose der Rinder oder Abortus Bang

#### Art. 28

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen, um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

#### Art. 29

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **das Ergebnis und das Datum der letzten Milch- und Blutentnahmen einzutragen**.

Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Bang-Freiheit beizufügen (grünes Formular).

#### Art. 30

**Tiere der Rindergattung aus nicht amtlich anerkannt bangfreien Beständen sind von der Sömmerung ausgeschlossen.**

#### Art. 31

**Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von bangfreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren verboten.**

Infolgedessen kann keine Leistung, wie Arbeit, Personallöhne, Alpegebühren aller Art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen **sanitärerischen Gründen** seine Alprechte nicht benutzen kann.

#### Art. 32

**Bis zum Gegenbeweis muss jeder Fall von Verwerfen auf einer Alpe als ansteckend und durch den Bang verursacht betrachtet und dementsprechend behandelt werden.**

**Art. 33**

Jedes Tier der Rindviehgattung, das auf der Alpe Symptome von Verwerfen zeigt oder verwirft ist sofort von der Herde abzusondern und in kürzester Frist von der Alpe zu entfernen (wenn möglich vor dem Verwerfen).

Der Fötus und dessen Umhüllung sind an einem Orte, wo jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist, aufzubewahren. Nach der zur bakteriologischen Untersuchung notwendigen Materialentnahmen sind sie mit Desinfektionsmitteln zu bedecken und tief einzuscharren. Der Standort des Verwerfens ist gründlich zu desinfizieren usw.

**Art. 34**

Der verantwortliche Leiter der Herde hat unverzüglich zu benachrichtigen :

- a) den Eigentümer des verdächtigen Tieres, damit er es zurücknehmen kann ;
- b) den Viehinspektor, der die bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und, 3 Wochen nach dem Verwerfen, die gleichzeitige Milch- und Blutagglutination vornehmen lassen wird.

Der Kontrolltierarzt hat den Eigentümer und den Kantontierarzt über das Ergebnis seiner Untersuchung und dasjenige des Laboratoriums zu orientieren.

**Art. 35**

Die Alpvögte oder Angestellten der Alpe, welche die Entalpfung eines Tieres bei den ersten Zeichen des Verwerfens und bevor es auf der Alpe verwirft und die anderen Tiere verseucht hat, sicherstellen, werden eine Prämie von 35 Fr. erhalten.

Dagegen werden in Fällen von Zuwiderhandlung der oberrwähnten Bestimmungen die fehlbaren Alpvorstände oder die Eigentümer verbusst und für die verursachten Schäden verantwortlich gemacht.

**Art. 36**

Alle Tiere einer Alpe, auf welcher Bangfälle festgestellt wurden, sind als verseucht zu betrachten. Sie müssen nach der Entalpfung unter Sperre ersten Grades gestellt werden, bis feststeht, dass sie nicht angesteckt sind.

**Art. 37**

Jedes Tier, dessen Verwerfen auf den Bangbazillus zurückzuführen ist, muss innert 2 Tagen geschlachtet werden.

Es können nur Tiere erneut auf die Alpe geführt werden, deren beide Untersuchungen : bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und, drei Wochen nach dem Verwerfen, gleichzeitige Milch- und Blutagglutination, ein negatives Ergebnis haben.

**Art. 38**

Die Alpstallungen werden jährlich unter Aufsicht der verantwortlichen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert.

**b) Brucellose der Schafe und Ziegen oder Maltafieber**

**Art. 39**

Die Ziegen- und Schafbesitzer sind gehalten, alle Massnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Herde und eine Ausbreitung des Maltafiebers zu verhindern.

**Art. 40**

Die Bildung von Schaf- und Ziegenherden aus Beständen verschiedener Eigentümer oder aus verschiedenen Herkunftsorten, die Versetzung von Ziegen und Schafen von einer Gemeinde in eine andere, sei es zur Sömmerung, Winterung oder aus andern Gründen, bedürfen der Bewilligung des kant. Veterinäramtes, das in jedem Falle die angemessenen Weisungen erteilen wird.

**Art. 41**

Damit Schafe und Ziegen in den Kanton eingeführt oder von einer Gemeinde in eine andere deplaciert werden können, müssen sie nebst dem vorgeschriebenen Verkehrsscheine von einem tierärztlichen Zeugnis über Maltafieber-Freiheit begleitet sein und aus kontrollierten und als maltafieberfrei anerkannten Herden stammen.

**Art. 42**

Alle zur gemeinsamen Alpfung vorgesehenen Schafe und Ziegen (Tiere mehrerer Eigentümer) müssen vor der Alpfahrt der Brucelloseprobe unterzogen werden.

**Art. 43**

Die Mischung von gesunden und kranken oder verdächtigen Herden ist verboten.

**Art. 44**

Über Maltafieber befallene oder verdächtige Herden wird die Sperre ersten Grades angeordnet und mit Ausnahme einer besonderen Bewilligung des kant. Veterinäramtes sind die Tiere verdächtiger oder ansteckender Herden von der Sömmerung ausgeschlossen.

## X. DASSELFLIEGE

### Art. 45

1. Bei Rindvieh, das auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer, bzw. das Weidepersonal zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Malensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

## XI. PSOROPTE-SCHAFRÄUDE

### Art. 46

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das kant. Veterinäramt stellt den Schafbesitzern eine transportabel Badewanne von 1600 Liter zur Verfügung.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, das eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

## XII. KRÄTZRÄUDE DER RINDER

### Art. 47

Aus Beständen, in denen während der letzten vier Monaten vor der Bestossung, KrätZRäude aufgetreten ist, dürfen nur solche Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, die vorher zweimal mit einem anerkannten Räudemittel behandelt worden und im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses betreffend ihre Genesung sind. Die Viehinspektoren dürfen Gesundheitsscheine nur aushändigen, wenn das tierärztliche Zeugnis über die erfolgte Behandlung vor gewiesen wird.

### XIII. AGALACTIE DER ZIEGEN

#### Art. 48

Bei Auftreten der Symptome von Agalactie haben die Eigentümer, die Hirten, die Viehinspektoren sofort den nächsten diplomierten Tierarzt oder der Kantonstierarzt davon in Kenntnis zu setzen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler, der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft und eine Herde bildet, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Quarantäne festsetzen wird.

### XIV. SCHWEINEKRANKHEIT

#### a) Rotlauf der Schweine

#### Art. 49

Alle herdeweise für die Sömmerung auf einer Alpe bestimmten Schweine müssen gegen den Rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt Schutzgeimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Impfung zu tragen.

### XV. RAUSCHBRAND

#### Art. 50

Das Jungvieh, (Kälber, Rinder) das auf « Rauschbrand » gefährdeten Alpen gesömmert wird, insbesondere die Alp « Wildi in Brentschen », Erschmatt, ist schutzzuimpfen.

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen den Rauschbrand und gegen Malignus Ödem immunisiert.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

### XVI. SÖMMERUNG IN ANDEREN KANTONEN

#### Art. 51

Die Eigentümer die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

## XVII. SÖMMERUNG IM AUSLAND

### Art. 52

- a) Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Gefahr der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch die Massnahmen entstehen, welche auf schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.
- b) Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung des Eidg. Veterinäramtes unterstellt, das die Bedingungen festsetzt.
- c) Die Bewilligungen für die Weiden an der schweiz-französischen Grenze werden durch das kant. Veterinäramt erteilt.

## XVIII. ANSTECKENDE BIENENKRANKHEITEN

### Art. 53

Die Bienenzüchter welche die Wander-Bienenzucht ausüben wollen, sind gebeten bis spätestens 15. April 1972 beim kantonalen Bieneninspektor, für das Unterwallis Herr Amédée Richard, St. Maurice, für das Oberwallis Herr Max Eggel, Naters ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

#### **Das Gesuch muss enthalten :**

- a) Die Zahl der zu versetzenden Bienen-Kolonien ;
- b) Den Ort der Sömmerung.

Die Bewilligung kann nur gewährt werden, nach einer Kontrolle vom Bieneninspektor, wenn die Kolonien frei von ansteckenden Krankheiten sind, und wenn der Herkunftsort we der Bestimmungsort nicht unter Sperre gestellt sind.

### Art. 54

Mit Einverständnis der Motorfahrzeugkontrolle und gegen Vorweisung des Verkehrsscheines, Formular D, können die Bientransporte der Wander, in der Nacht und ausser den durch die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 vorgeschriebenen Stunden vorgenommen werden.

Wenn die Deplacierung mit einem Wagen, dessen Gewicht höher ist als 3,5 t, ist eine Bewilligung bei der kant. Motorfahrzeugkontrolle zu verlangen.

### Art. 55

Das Versetzen der Kolonie ist vom 15. Mai an bewilligt, und muss ohne eine Bewilligung des kantonalen Bieneninspektors spätestens bis zum 1. September wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Bienenzüchter, welche die Wander-Bienen-

zucht ausüben, müssen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Bergbienenzüchter oder Dritte nicht zu schädigen. Das kantonale Bieneninspektorat hat die Möglichkeit die Grenzen zwischen festen und wandernden Kolonien festzusetzen.

#### Art. 56

Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alp-vögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

#### Art. 57

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung vorliegender Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt in Dringlichkeitsfällen alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1972 um ins « Amtsblatt » eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
W. Loretan.

Der Staatskanzler :  
G. Moulin.

Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

## Beschluss

vom 19. April 1972

**bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 4. Juni 1972 betreffend :**

1. das Steuergesetz vom 18. Februar 1972 ;
2. das Dekret vom 16. März 1972 betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;  
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Artikel eins

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, um 10 Uhr, einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Steuergesetzes vom 18. Februar 1972
2. des Dekretes vom 16. März 1972 betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957 auszusprechen ;

#### Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens drei Monate vor der Abstimmung hinterlegt hat.

#### Art. 3

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

#### Art. 4

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

#### Art. 5

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 27. Mai 1972 zu erfolgen.

#### Art. 6

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimm-berechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

#### Art. 7

Die Wehrmänner, die zwischen dem 25. Mai und dem 4. Juni einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 27. Mai 1972 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Artikel 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihre Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

#### Art. 8

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

#### Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

**Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

#### Art. 10

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und des **Telegrammes** werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

**Art. 11**

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

**Art. 12**

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100.- an den Staatsrat eingereicht werden.

**Art. 13**

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 19. April 1972 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 21. und 28. Mai und 4. Juni 1972 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

**Der deutsche Text des Steuergesetzes erscheint in der nächsten Nummer des Amtsblattes.**

## Beschluss

vom 19. April 1972

**über die eidgenössische Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 betreffend :**

1. den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;
2. den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsgesetz vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 1. März 1972 welcher die Volksabstimmung über :

1. den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;
2. den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung auf Sonntag, 4. Juni 1972 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

#### Artikel eins

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 4. Juni 1972, um 10 Uhr einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes
2. des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung auszusprechen.

#### Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern

Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

#### Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 1. Juni 1972 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch muss mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 des Wahlgesetzes ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

#### Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 27. Mai 1972 stattfinden.

#### Art. 5

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

#### Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 25. Mai und dem 4. Juni 1972

einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 27. Mai 1972 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

#### Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

#### Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

#### Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

#### Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

#### Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

#### Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** Für die Verwerfung zu antworten ist.

#### Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschreiben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach **Abschluss der Abstimmung** dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telefonisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 19. April 1972 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 21. und 28. Mai und 4. Juni 1972 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

**Beschluss**  
vom 29. März 1972

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung.

**beschliesst :**

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 8. Mai 1972**, zur ordentlichen Mailsession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8 Uhr 15 im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8 Uhr 30 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzulehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 29. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

**Tagesordnung der ersten Sitzung :**

1. Periodische Wahlen ;
2. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1971 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission).

## **Beschluss**

vom 12. Januar 1972

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die  
Organisation des Walliser Schulwesens**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. November 1971, aus welchem hervorgeht, dass das Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Schulwesens mit 13 718 Ja gegen 7422 Nein auf 21 140 Stimme angenommen worden ist :

Erwägend, dass innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde :

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung :  
Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Einziger Artikel**

Das Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Schulwesens wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Januar 1972, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**  
Der Staatskanzler : **N. Roten**

**Beschluss**  
vom 12. Januar 1972

**über die Organisation des Walliser Schulwesens**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Beschluss vom 12. Januar 1972 betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Schulwesens :

Eingesehen den Artikel 3 des genannten Gesetzes, der dem Staatsrat das Recht überträgt, die Inkraftsetzung dieses Gesetzes zu beschliessen und alle notwendigen Übergangsbestimmungen zu erlassen ;

Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

beschliesst :

**Einzigter Artikel**

Das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen bleibt bis zu dem durch das Dekret über die Einführung der Orientierungsschule vorgesehenen Datum in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Januar 1972, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**  
Der Staatskanzler : **N. Roten**

## **Dekret**

vom 16. März 1972

**betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz  
vom 20. Dezember 1957**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957 über die Eisenbahnen und die Verordnung über den Vollzug des sechsten und siebenten Abschnittes vom 19. Dezember 1958 ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 17, Absatz 1 und Artikel 30, Ziffer 4 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen das Dekret vom 2. Februar 1961 betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen, verlängert durch Dekret vom 12. November 1965 ;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Der Kanton gewährt eine finanzielle Beihilfe an die Privatbahngesellschaften, sofern diese eine Beihilfe des Bundes erhalten, und an die Schifffahrtsgesellschaften, insoweit sie im Kanton betrieben werden und ein Ziel des öffentlichen Interesses verfolgen.

#### **Art. 2**

Diese Beihilfe besteht aus der Beteiligung an :

- a) der Übernahme von Betriebsverlusten ;
- b) einer finanziellen Hilfe für technische Verbesserungen ;
- c) einer finanziellen Hilfe für Umstellung des Betriebes.

#### **Art. 3**

Der Staatsrat bezeichnet die daran interessierten Gemeinden. Deren Beitrag wird auf ein Drittel des Kantonsanteils festgesetzt und wird nur für die Übernahme von Betriebsverlusten gemäss Artikel 2, Buchstabe a dieses Dekretes gefordert.

#### **Art. 4**

Die Verteilung der von den Gemeinden zu übernehmenden Anteile erfolgt auf Grund einer Verteilertabelle, wobei zu berücksichtigen sind :

- die Anzahl der bedienten Stationen ;
- die Grössenordnung des Personenverkehrs ;
- die Grössenordnung des Warenverkehrs ;
- das touristische Interesse ;
- die Finanzlage der Gemeinde.

Diese Tabelle wird vom Baudepartement ausgearbeitet und den Gemeinden vorgelegt, welche innert 30 Tagen ihre Bemerkungen vorbringen können. Bei Einsprachen entscheidet der Staatsrat endgültig in letzter Instanz.

#### **Art. 5**

Die gemäss Artikel 2, Absatz a dieses Dekretes erforderlichen Beträge werden alljährlich in den ordentlichen Voranschlag aufgenommen. Die Zahlungen erfolgen durch das Baudepartement auf Grund der vom Eidgenös-

sischen Amt für Verkehr ausgearbeiteten Abrechnung. Das Baudepartement erstellt die Rechnungen für den Einzug der Gemeindeanteile.

Art. 6

Die Finanzhilfe gemäss Artikel 2, Buchstabe b und c dieses Dekretes wird vom Staatsrat im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement von Fall zu Fall festgelegt. Sofern der Staat über die erforderlichen Mittel verfügt, sind die diesbezüglichen Ausgaben vom ordentlichen Voranschlag zu tragen. Im andern Fall, wird die Beihilfe auf Grund eines besonderen Dekretes zugesprochen werden.

Art. 7

Die Dauer dieses Dekretes wird auf fünf Jahre beschränkt. Es ist auf die Betriebsjahre 1971, 1972, 1973, 1974 und 1975 anwendbar.

Art. 8

Dieses Dekret ist der Volksabstimmung unterworfen.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. März 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

## **Beschluss**

vom 12. Januar 1972

**betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 12. Mai 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. November 1971, aus welchem hervorgeht, dass das Dekret vom 12. Mai 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination mit 17 354 Ja gegen 3893 Nein auf 21 247 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Einziger Artikel**

Das Dekret vom 12. Mai 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Januar 1972, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 23. April 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **N. Roten**

## **Dekret**

vom 16. März 1972

**betreffend den Bau der Strasse Birgisch - Mund und der Verbindung mit dem Weiler « Wartflühen », auf dem Gebiet der Gemeinden Birgisch und Mund**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der interessierten Gemeinden ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, das Dorf Mund und den Weiler « Wartflühen » mit dem kantonalen Strassennetz zu verbinden ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Bau der Strasse Birgisch - Mund und der Verbindung mit dem Weiler « Wartflühen », auf dem Gebiet der Gemeinden Birgisch und Mund, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten des Werkes betragen, laut der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 6 450 000.-, wovon :

- a) für die Strecke Birgisch - Mund : Fr. 5 800 000.-
- b) für die Verbindung mit Wartflühen : Fr. 650 000.-.

#### **Art. 3**

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind :

- a) Strecke Birgisch - Mund, diejenigen von Brig, Naters, Birgisch und Mund ;
- b) Verbindung mit Wartflühen, diejenige von Mund.

#### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundesanteile im Rahmen der Bodenverbesserungen, gemäss Bestimmungen des vorerwähnten Strassengesetzes, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 6**

Die Strasse wird als kantonale Nebenstrasse entsprechend der Inbetriebnahme der Bauabschnitte klassiert.

#### **Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,  
den 16. März 1972.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Theytaz**  
Die Schriftführer : **O. Guntern, E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den  
21. Mai 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort  
in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. April 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## Dekret

vom 16. März 1972

**betreffend den Ausbau der Strasse Fieschertal - Bellwald,  
Teilstück : Eggen - Bellwald, auf dem Gebiet der Gemeinde Bellwald**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Bellwald ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubauen, um sie  
dem heutigen Verkehr anzupassen ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### Art. 1

Der Ausbau der Strasse Fieschertal - Bellwald, Teilstück : Eggen - Bellwald,  
auf dem Gebiet der Gemeinde Bellwald, ist als Werk öffentlichen Nutzens er-  
klärt.

#### Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement  
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 3 300 000.-.

#### Art. 3

Die an diesem Werke interessierte Gemeinde ist Bellwald.

#### Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des  
vorerwähnten Strassengesetzes, zwischen dem Staat und der interessierten Ge-  
meinde verteilt.

#### Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom  
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Ver-  
fügbarkeiten des Staates erlauben.

#### Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der  
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,  
den 16. März 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. Mai 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. April 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## **Dekret**

vom 16. März 1972

**betreffend den Bau der Strasse Filet-Goppisberg, auf dem Gebiet der  
Gemeinden Filet, Betten und Goppisberg**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Goppisberg ;  
Eingesehen die prekäre Verbindung der interessierten Gegend mit der  
Ebene ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Der Bau der Strasse Filet-Goppisberg, auf dem Gebiet der Gemeinden  
Filet, Betten und Goppisberg, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement  
genehmigten Vorausberechnung Fr. 3 000 000.–.

##### **Art. 3**

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind Mörel, Filet, Betten  
und Goppisberg.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundesanteile  
im Rahmen der Bodenverbesserungen, gemäss Bestimmungen des vore-  
wähnten Strassengesetzes zwischen dem Staat und den interessierten Ge-  
meinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom  
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Ver-  
fügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Die Strasse wird je nach Fortschritt ihres Baues als Kantonale Neben-  
strasse klassiert.

##### **Art. 7**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der  
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. März 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. Mai 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. April 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 26. Januar 1972

**betreffend die vorübergehenden Massnahmen zugunsten des Wiederaufbaues von Rebbergen und der Neuanpflanzung**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Dekret vom 5. März 1923 betreffend die Reblausbekämpfung und den Wiederaufbau der Rebberge ;

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 23. Mai 1958 betreffend den Beitrag für den Wiederaufbau der Rebberge ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969 über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues ;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse vom 23. Dezember 1971 (Weinstatut) ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

#### **Art. 1**

Gemäss Bundesbeschluss, Artikel 2, über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 10. Oktober 1969, wird für jeden Wiederaufbau von Reben in der Rebbauzone und für jede Neuanpflanzung, die von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bewilligt wurden, ein Beitrag gewährt, sofern diese Pflanzungen mit zugelassenen Veredlungen und für das Wallis empfohlenen Rebsorten, erfolgt sind.

#### **Art. 2**

Reben, für welche Subventionen bezogen wurden, müssen, höhere Gewalt vorbehalten, während mindestens 15 Jahren in Stand erhalten werden. Eigentümer, welche vor Ablauf dieser Frist die Reben entfernen und den Boden zu anderen Zwecken verwenden, sind verpflichtet, den bezogenen Beitrag zurückzuerstatten. Im Falle des Verkaufes eines Rebberges, der subventioniert wurde, muss der Verkäufer auf eigene Verantwortung den Käufer von dieser Verpflichtung in Kenntnis setzen. Unterlässt er dies, ist der Käufer, falls er die Reben zu früh ausreisst, nicht minder verpflichtet, den Beitrag zurückzuerstatten.

Die Gemeinden haben die Pflicht, dem Departement des Innern jede vorzeitige Ausrodung auf ihrem Gebiet mitzuteilen.

#### **Art. 3**

Der Beitrag pro Quadratmeter wird gemäss Skala des erwähnten Bundesbeschlusses festgesetzt.

Das Departement des Innern erlässt die Richtlinien betreffend die Gewährung erhöhter Subventionsbeiträge.

Die Pflanzungen sind während vier Jahren von der Reblaustaxe ent-  
hoben. Diese vier Jahre sind von der erstmaligen Anpflanzung oder vom  
Wiederaufbau an zu zählen.

Reben ausserhalb der Rebbauzone sind dieser Taxe nicht unter-  
ordnet.

#### Art. 4

Nicht subventioniert sind :

- die mit Bäumen gemischten Pflanzungen ;
- Spezialitäten, das heisst alle anderen Rebsorten als Fendant, die in  
ungünstigen Böden und Lagen angebaut sind ;
- die unkultivierbaren Oberflächen und diejenigen, welche von blei-  
benden Zwischenkulturen in Anspruch genommen werden.

Der Beitrag kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Anpflan-  
zung mit importierten Setzlingen (aus einem anderen Kanton oder vom  
Ausland) ohne Bewilligung erfolgte.

Der Beitrag wird denjenigen Personen verweigert, die den Vor-  
schriften des Artikels 1 des Bundesbeschlusses zuwiderhandeln.

#### Art. 5

Das Departement des Innern kann die Gewährung von Beiträgen  
gewissen Anbauerfordernissen (Pflanzweiten, Anbaumethoden, Linien-  
pflanzungen usw.) oder anderen Erfordernissen, wie Kollektivnivellierung  
und Kollektivumbruch unterstellen.

#### Art. 6

Die Beitragsgesuche sind im Anpflanzungsjahr einzureichen, und zwar  
in der jährlich durch das Departement des Innern festgesetzten Frist.  
Sie haben auf speziellen, den Interessenten beim Gemeindeamt zur Ver-  
fügung stehenden Formularen zur erfolgen. Anschliessend sind die Ge-  
suche der Gemeindekanzlei, in welcher sich das Rebgrundstück befindet,  
zuzustellen.

#### Art. 7

Die Gemeindeverwaltungen führen die Kontrolle aus und bestätigen,  
auf eigene Verantwortung, die Genauigkeit der auf den Formularen ge-  
machten Angaben. Sie richten die zusammengestellten Subventions-  
gesuche, in zwei Exemplaren, innert der ihnen festgesetzten Frist an das  
kantonale Weinbauramt in Sitten.

Der Kanton behält sich das Recht vor, eine Kontrolle der von den  
Gemeinden und den Interessenten gemachten Angaben durchzuführen.

#### Art. 8

Eigentümer und Weinbauer sind verpflichtet, die Behörden und Per-  
sonen, welche mit der Durchführung dieser Kontrollen beauftragt sind,  
ihre Rebgrundstücke betreten und begehnen zu lassen.

#### Art. 9

Gemäss den eidgenössischen Bestimmungen ist die Anpflanzung von  
Reben ausserhalb der Rebbauzone verboten. Die Anpflanzung von Reben  
auf Parzellen, welche in der Rebbauzone klassiert sind, bedarf einer  
Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volks-  
wirtschaftsdepartementes, die nach Anhören des Kantons entscheidet.

Die in Betracht fallenden Eigentümer haben ihr Begehren an die Gemeindebehörden zu richten, die dieses mit ihrer Stellungnahme dem Departement des Innern, Weinbauamt, bis spätestens am 1. Dezember des der Pflanzung vorausgehenden Jahres zustellt.

Der Kanton ist verpflichtet, die in Missachtung des Bundesbeschlusses, Artikel 1, angepflanzten Reben wieder entfernen zu lassen, und zwar auf Kosten der Weinbauern, Strafanordnungen bleiben vorbehalten.

#### Art. 10

Die unrechtmässig bezogenen Beiträge müssen zurückerstattet werden, unabhängig von den möglichen Strafverfolgungen.

#### Art. 11

Der Rodungsbefehl gemäss Artikel 7 des Bundesbeschlusses obliegt dem Departement des Innern.

Die Verfolgung und Bestrafung, die in Artikel 8 des Bundesbeschlusses und in Artikel 45 des Weinstatutes vorgesehen ist, obliegt dem Instruktionsrichter, gemäss Artikel 3, Ziffer 3, Buchstabe c/2 des kantonalen Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches.

Die gemäss Artikel 8 des Bundesbeschlusses festgesetzten Bussansätze können ermässigt werden, wenn das Departement des Innern dem Instruktionsrichter mitteilt, dass der Fehlbare die Rodung in der vorgeschriebenen Zeit ausgeführt hat.

#### Art. 12

Das Departement des Innern ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher sofort in Kraft tritt und alle diesbezüglichen früheren Beschlüsse aufhebt.

So beschlossen im Grossrat in Sitten den 26. Januar 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**N. Roten**

**Beschluss**  
vom 15. Mai 1972  
**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**  
**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst :**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 19. Juni 1972, zur verlängerten Maisession einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 15. Mai 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

**Tagesordnung der ersten Sitzung :**

1. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ernen, für den Bau von Abwasserkanälen, Nr. 38 ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Fiesch, für den Bau von Abwasserkanälen, Nr. 39 ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vex, für den Bau von Abwasserkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage, Nr. 41 ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines ergänzenden Beitrages an den Gemeindeverband des Mittelwallis, für den Bau einer Kehrrichtverbrennungsanlage, Nr. 42 ;
5. Dekretsentwurf über den Zivilstand, Nr. 32.

## **Dekret** vom 10. Mai 1972

**für die Korrektion der Vièze und deren Nebenflüsse, auf Gebiet der  
Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Korrektionsarbeiten der Vièze und deren Nebenflüsse, auf Gebiet der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 3 000 000.- geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

#### **Art. 3**

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Besteuerung von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

#### **Art. 4**

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

#### **Art. 5**

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6

Ausser den Territorialgemeinden haben sich, gestützt auf Artikel 22 und ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen

- die Gemeinden Massongex und Evionnaz ;
- die Burgerschaften Massongex, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry ;
- der vereinigte Rat der Burgerschaften Saint-Maurice ; Evionnaz, Massongex und Vérossaz für die Alpe Susanne ;
- die Gemeinde Monthey als Konzessionär der Burgerschaft Monthey ;
- die Bahngesellschaft Monthey-Champéry-Morgins ;
- die Schweizerischen Bundesbahnen ;
- der Staat Wallis für die Kantonsstrassen ;
- die Gesellschaft für chemische Industrie in Basel.

Art. 7

Die Beiträge der Dritinteressierten werden jährlich den Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey bezahlt, die für die Anteile des Kantons und des Bundes die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Bau- und Forstdepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

A. Imsand

Die Schriftführer :

O. Guntern, E. Rossier

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Zufferey

Der Staatskanzler :

G. Moulin

## **Dekret**

vom 10. Mai 1972

### **betreffend die Korrektio n der Strasse Martinach-Fully, auf dem Gebiet der Gemeinde Martinach**

#### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Martinach ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse zu verbessern, um  
sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;  
Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Die Korrektio n der Strasse Martinach-Fully, auf dem Gebiet der Gemeinde  
Martinach, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement  
genehmigten Vorausberechnung Fr. 2 300 000.-.

##### **Art. 3**

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Martinach, Fully, Saillon und  
Leytron.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des  
obenerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und den interessierten Ge-  
meinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom  
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Ver-  
fügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der  
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai  
1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

**Dekret**  
vom 10. Mai 1972

**für die Korrektion des Tschingelbaches,  
auf Gebiet der Gemeinden Bratsch und Gampel**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Bratsch und Gampel ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

**Art. 1**

Die Korrektionsarbeiten des Tschingelbaches, auf Gebiet der Gemeinden Bratsch und Gampel, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 450 000.- geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinden Bratsch und Gampel, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

**Art. 3**

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

**Art. 4**

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

**Art. 5**

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

**Art. 6**

Ausser den Territorialgemeinden haben sich, gestützt auf Artikel 22 und ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen  
- der Staat Wallis für die Kantonsstrasse Gampel-Niedergesteln.

**Art. 7**

Die Beiträge der Dritinteressierten des Kantons Wallis im Sinne von Artikel 6, werden jährlich den Gemeinden Bratsch und Gampel bezahlt, die für die Anteile des Kantons und des Bundes die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Bau- und Forstdepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

**Art. 8**

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

**Art. 9**

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 10. Mai 1972

**für die Korrektion des Sankt Barthélémy-Baches auf Gebiet  
der Gemeinden Mex, Evionnaz und Saint-Maurice**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Mex, Evionnaz und Saint-Maurice ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die im Einverständnis der Direktion der Schweizerischen Bundesbahnen vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Korrektionsarbeiten des Sankt Barthélémy-Baches auf Gebiet der Gemeinden Mex, Evionnaz und Saint-Maurice, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 9 000 000.– geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinden Mex, Evionnaz und Saint-Maurice, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

#### **Art. 3**

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

#### **Art. 4**

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird auf Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

**Art. 5**

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

**Art. 6**

Ausser den Territorialgemeinden haben sich, gestützt auf Artikel 22 und ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen

- die Schweizerischen Bundesbahnen ;
- die Nationalstrasse Nr. 9 ;
- der Staat Wallis für die Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig ;
- die Gesellschaft EOS für ihre 220 KW Leitung, Col des Mosses ;
- die Gesellschaft FMM für ihre 220 KW Leitung, Riddes-Morgins.

**Art. 7**

Die Beiträge der Gemeinden und Drittinteressierten werden jährlich den Schweizerischen Bundesbahnen bezahlt, die für die Anteile des Kantons und des Bundes die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Bau- und Forstdepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

**Art. 8**

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

**Art. 9**

Die Kosten für den Unterhalt der projektierten Arbeiten werden unter den Beteiligten im gleichen Verhältnisse verteilt wie es für die Baurechnung angenommen wurde.

**Art. 10**

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

**Dekret**  
vom 10. Mai 1972

**betreffend den Ausbau der Strasse Saxon-Saillon, im Rahmen der Aufhebung der Übergänge, auf dem Gebiet der Gemeinden Saxon und Saillon**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Dekret vom 8. Juli 1966, betreffend den Ausbau von Niveauübergängen in Saxon ;

Eingesehen die Notwendigkeit diesen Ausbau durch die Aufhebung des Niveauüberganges bei der Strasse Saxon-Saillon fortzusetzen ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an die Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

**Art. 1**

Der Ausbau der Strasse Saxon-Saillon, im Rahmen der Aufhebung der Niveauübergänge, auf dem Gebiet der Gemeinden Saxon und Saillon, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten dieser Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 6 500 000.-.

**Art. 3**

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind Saxon und Saillon.

**Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundesanteile, derjenigen der SBB und der Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

**Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

**Art. 6**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 10. Mai 1972

**betreffend die Aufhebung der Niveauübergänge von Niedergesteln und Raron,  
auf dem Gebiet der Gemeinden Niedergesteln und Raron**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Bau der SBB-Doppelspur auf der Simplonlinie zwischen Leuk und Visp ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Niveauübergänge von Niedergesteln und Raron auszubauen ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an die Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Die Aufhebung der Niveauübergänge von Niedergesteln und Raron, auf dem Gebiet der Gemeinden Niedergesteln und Raron, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 10 000 000.-.

##### **Art. 3**

Die an diesem Werke interessierten Gemeinden sind Niedergesteln, Raron, Steg und Hohstenn.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundesanteile, derjenigen der SBB und der Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig, gemäss Bestimmungen des vorerwähnten Strassengesetzes, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

## **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 10. Mai 1972

**betreffend die Korrektion der Strasse Grimisuat-Arbaz,  
auf dem Gebiet der Gemeinde Arbaz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Arbaz ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, das Dorf Arbaz zu umfahren, um die  
Strasse dem heutigen Verkehr anzupassen ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Korrektion der Strasse Grimisuat-Arbaz, auf dem Gebiet der Ge-  
meinde Arbaz, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement  
genehmigten Vorausberechnung Fr. 2 300 000.-.

#### **Art. 3**

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Arbaz.

#### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss Bestimmungen des  
vorerwähnten Gesetzes zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde  
verteilt.

#### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom  
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Ver-  
fügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 6**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der  
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai  
1972.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret** vom 17. Mai 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Charrat für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Charrat ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Charrat, nämlich :

- Abwasserkanäle innerhalb der Bauzone ;
- Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone ;
- Abwasserreinigungsanlage ;

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 13 % an den Baukosten der Abwasserkanäle innerhalb der Bauzone. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 3 605 600.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 468 730.-.

#### **Art. 3**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 33 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone und der Abwasserreinigungsanlage. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 2 210 300.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 729 400.-.

#### **Art. 4**

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 1 198 130.-. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern**      **E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

**Dekret**  
vom 17. Mai 1972

**betreffend die Beteiligung des Staates an den Kosten der Verlängerung  
der Fussgängerunterführung am Bahnhof Sitten**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 17, Absatz 1 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen das Dekret vom 14. Mai 1954 betreffend die Beteiligung des Staates an den Kosten für den Ausbau des Bahnhofs Sitten ;

Erwägend das Interesse des Kantons für die Verlängerung der Fussgängerunterführung am Bahnhof Sitten ;

In Erwägung, dass die PTT sich, im Rahmen des Postcar-Bahnhofes in Sitten, für den Ausbau dieser Unterführung beteiligen ;

In Erwägung, dass die Gemeinde Sitten, in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1971, beschlossen hat, sich ebenfalls an diesem Ausbau mit einem einmaligen Pauschalbetrag von Fr. 150 000.- zu beteiligen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

**Art. 1**

Der Staat Wallis beteiligt sich an den Kosten der Verlängerung der Fussgängerunterführung am Bahnhof Sitten mit einem einmaligen Pauschalbetrag von Fr. 100 000.-.

**Art. 2**

Diese Summe wird bei der Arbeitsausführung freigegeben und in die Ausgaben des ordentlichen Voranschlages aufgenommen.

**Art. 3**

Die Arbeiten werden durch das Baudepartement unter Mitwirkung der SBB, der PTT und der Gemeinde Sitten geleitet.

**Art. 4**

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet. Der Staatsrat wird mit seiner Ausführung beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern**                      **E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Ergänzungsdekret**

vom 17. Mai 1972

**zur Abänderung des Dekretes vom 14. November 1969 für die Korrektion des Mauvoisin-Baches, auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 in Kraft tretend ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 14. November 1969 für die Korrektion des Mauvoisin-Baches auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz ;

Eingesehen Artikel 25 der Rottenkonzession in Bois-Noir an die Gemeinde Lausanne namens der industriellen Betriebe ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saint-Maurice ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Artikel 6 des Dekretes vom 14. November 1969 für die Korrektion des Mauvoisin-Baches, auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz wird abgeändert und erhält folgenden Wortlaut : « Ausser den Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz haben sich gestützt auf Artikel 22 und nachfolgende des vorgenannten Gesetzes an den Kosten dieser Korrektion noch zu beteiligen : Die Schweiz. Bundesbahnen, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse, die Portlandzementfabrik in Saint-Maurice und die industriellen Betriebe von Lausanne als Konzessionär des Rottens. »

#### **Art. 2**

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern      E. Rossier**

## **Ausführungsreglement (ELR)**

vom 11. November 1971

**zum Dekret betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. November 1965**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV vom 19. März 1965 (ELG) ;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates über die Ergänzungsleistungen (ELV) vom 15. Januar 1971 ;

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 11. November 1965 betreffend AHV- und IV-Ergänzungsleistungen (ELD) und die Dekrete vom 14. November 1968 und vom 13. November 1970 welche jenes vom 11. November 1965 abändern ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

#### **Art. 1**

##### **Bezugsberechtigte**

Es kann um eine Ergänzungsleistung nachsuchen, wer einen eigenen Anspruch auf eine Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder auf eine Hilflosenentschädigung hat.

Personen, die einen Anspruch auf Zusatzrenten der AHV oder IV begründen, sowie Witwen mit einer einmaligen Abfindung gelten nicht als Personen mit einem eigenen Anspruch auf eine AHV oder IV-Rente.

#### **Art. 2**

##### **Geltendmachung des Anspruchs**

Wer Anspruch auf eine Ergänzungsleistung erheben will, hat bei der AHV-Gemeindezweigstelle seines Wohnortes ein richtig ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular einzureichen.

Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung kann geltend gemacht werden : vom Bezugsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter, seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern sowie von den Fürsorge- oder Vormundschaftsbehörden.

Die Gesuche für Personen, die vom kantonalen Fürsorgeamt in einer Anstalt versorgt wurden, sind von diesem Amt zu unterbreiten.

#### **Art. 3**

##### **Arztkosten usw.**

Die Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arzneien, Spital- und Heimpflege sowie für den Ankauf von Hilfsmitteln können für das Kalenderjahr in dem die Behandlung oder der Ankauf erfolgten, abgezogen werden.

In der Regel werden die Kosten auf Ende jedes Halbjahres gegen Vorweisung der Rechnungen zurückvergütet. Die Rückvergütung erfolgt im Rahmen

der Verordnung des eidgenössischen Departementes des Innern vom 20. Januar 1971 über den Abzug der Krankheitskosten.

Die Ausgleichskasse regelt das Verfahren bezüglich der Gesuchstellung und der Rückerstattung der Krankheitskosten.

#### Art. 4

##### **Schatzung der Liegenschaften**

###### *a) Fälle von Notwendigkeit einer neuen Schätzung*

Wenn die Steuerschätzung von Liegenschaften, die dem Gesuchsteller nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen, wesentlich von deren tatsächlichem Wert abweicht, wird der tatsächliche Wert dieser Güter geschätzt.

Der tatsächliche Wert entspricht dem Mittel zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert. Der Ertragswert wird gemäss Verfügung des eidgenössischen Finanzdepartementes vom 14. Oktober 1958 über die Bewertung der Grundstücke für die Wehrsteuereinschätzung ermittelt.

Der Verkehrswert entspricht in der Regel dem im Vorjahr beim Verkauf ähnlicher Liegenschaften im Ortskreis erzielten Durchschnittspreis.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Steuereinschätzung und dem tatsächlichen Wert liegt vor, wenn Liegenschaften, die dem Gesuchsteller nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen, jederzeit als Bauplatz verkauft werden können.

#### Art. 5

###### *b) Schätzungs-Kommission*

Der Staatsrat ernennt in jeder Gemeinde eine Kommission, die mit der Schätzung des tatsächlichen Wertes der Liegenschaften oder, nötigenfalls, des Ertrages der ohne Verkehrswert abgetretenen Güter aufgrund von Artikel 17 Absatz 3 ELV und Artikel 4 des vorgenannten Dekrets beauftragt wird.

Dieser Kommission gehören der Leiter der AHV-Gemeindezweigstelle und zwei Vertreter der Gemeinde, in der Regel der Registerhalter und der amtliche Schätzer an. Die Kommission wird präsiert vom Leiter der AHV-Gemeindezweigstelle, der sie auf Ersuchen der kantonalen Ausgleichskasse einberuft.

Die Mitglieder der Schätzungs-Kommission werden auf der Grundlage eines durch Staatsratsbeschluss festgesetzten Tarifes von der kantonalen Ausgleichskasse entschädigt.

#### Art. 6

##### **Gemeinderecht**

###### *a) Beschluss betreffend den Mietzinsabzug*

Die Gemeinden, die Artikel 9 ELD über den Mietzinsabzug anwenden wollen, teilen dem kantonalen Finanzdepartement ihren Beschluss mit. Dieser hat die erforderlichen Angaben über das Inkrafttreten und die Finanzierungsgarantie sowie die für den Mietzinsabzug vorgesehenen Höchstansätze, gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, ELG zu enthalten.

Das Finanzdepartement unterbreitet ihn dem eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung.

#### Art. 7

###### *b) Aufgaben und Verpflichtungen der Gemeinde*

Die Gemeinden lassen das Formular « Gesuch um Mietzinsrückvergütung » ausfüllen, prüfen dieses, bestätigen dessen Richtigkeit und leiten es an die kantonale Ausgleichskasse weiter.

Sie vergüten dem Kanton, gemäss Artikel 39 ELV, 30 % der auf Grund von Artikel 9 ELD zusätzlich in der Gemeinde entrichteten Leistungen und die durch die « Mietzins-EL » verursachten Verwaltungskosten.

Art. 8

c) *Kantonale Aufgaben*

Die kantonale Ausgleichskasse stellt allgemeinverbindliche Richtlinien betreffend den Bezug der « Mietzins-EL » auf. Im besondern klärt sie den Anspruch ab, eröffnet dem Versicherten und der Gemeinde die Verfügung, ersucht das Finanzdepartement um den Vorschuss der nötigen Fondsgelder, entrichtet den Versicherten die « Mietzins-EL » zusammen mit der AHV- oder IV-Rente und den « kantonalen EL » und stellt zuhanden des Finanzdepartementes die Jahresrechnung auf.

Das Finanzdepartement entrichtet der Ausgleichskasse die nötigen Vorschüsse, rechnet mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ab und belastet die Gemeinden gemäss Artikel 7 ELR mit dem von ihnen zu tragenden Anteil (30 %) sowie mit den Verwaltungskosten.

Art. 9

**Bundesbeitrag**

Das Finanzdepartement ersucht das Bundesamt für Sozialversicherung um Gewährung der Beiträge. Es stützt sich dabei auf die von der kantonalen Ausgleichskasse erstellten Abrechnungen, die ihm bis zum 10. Januar des folgenden Jahres zuzustellen sind. (Art. 39 und 40 ELV)

Art. 10

**Vorschüsse an die kantonale Ausgleichskasse**

Am letzten Arbeitstag jedes Monats teilt die kantonale Ausgleichskasse dem Finanzdepartement den an Leistungen geschuldeten Betrag mit, dieses lässt die geforderte Summe für den zweiten des folgenden Monats auf das Postscheckkonto der kantonalen Ausgleichskasse überweisen.

Art. 11

**Anteil der Gemeinden**

Der von jeder Gemeinde zu deckende Ausgabenteil wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 des Dekretes vom Finanzdepartement festgesetzt. Die kantonale Ausgleichskasse gibt diesem am Ende des Trimesters Kenntnis vom Gesamtbetrag der Ergänzungsleistungen, welche an die Bezüger **jeder Gemeinde bezahlt** wurden.

Als « Bezüger der Gemeinde » gelten die Bezüger, die daselbst ihren **zivilrechtlichen Wohnsitz** haben.

Für Bezüger, die sich freiwillig in einem Asyl oder einer Anstalt aufhalten, ist der Wohnsitz vorgängig ihres Eintritts in die Anstalt massgebend.

Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz immer am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Art. 12

**Buchführung**

Die kantonale Ausgleichskasse führt die Buchhaltung über die Ergänzungsleistungen, gemäss den Bestimmungen von Artikel 28 der EL-Verordnung.

Art. 13

**Revision**

Die Kontrolle über den Vollzug der Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons betreffend die Ergänzungsleistungen obliegt gemäss Artikel 34 ELV der Stelle, die mit der Revision der Ausgleichskasse beauftragt ist.

Die Revision hat sich auf die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die Buchhaltung und die allgemeine Geschäftsführung zu erstrecken.

Der jährliche Revisionsbericht gibt Auskunft über die durchgeführten Kontrollen sowie über sämtliche Feststellungen und ist in zwei Exemplaren zu richten :

- an den Staatsrat,
- an das Bundesamt für Sozialversicherung,
- an die kantonale Ausgleichskasse.

#### Art. 14

##### **Geschäftsbericht**

Die kantonale Ausgleichskasse erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht zuhänden des Staatsrates und der Bundesbehörden.

#### Art. 15

##### **Aufgaben der Gemeindebehörden**

Der AHV-Gemeindezweigstelle des Wohnortes obliegt die Pflicht, jedem Gesuchsteller beim Ausfüllen des Anmeldeformulars behilflich zu sein. In Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde prüft die erwähnte Stelle, ob die erteilten Auskünfte den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen vollständig entsprechen.

Die AHV-Gemeindezweigstelle und die Gemeindebehörde des Wohnsitzes haben der kantonalen Ausgleichskasse jede Veränderung zu melden, die beim Bezugsberechtigten oder seinen Angehörigen eintritt. Dasselbe gilt insbesondere für jeden Wechsel des Zivilstandes, alle Adressänderungen und für jede wesentliche Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Die AHV-Gemeindezweigstelle und die Gemeindebehörde bestätigen die Richtigkeit der erteilten Auskünfte und erwähnen in der Anmeldung die Güter, die dem Gesuchsteller nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen und deren Steuerwert gemäss Artikel 4 ELV wesentlich vom tatsächlichen Wert abweicht.

#### Art. 16

##### **Verfügung und Eröffnung**

Die Ausgleichskasse erlässt ihre Verfügungen schriftlich und versieht sie mit einer Rechtsmittelbelehrung (ELD Art. 18).

Die Zustellung erfolgt an den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter : eine Abschrift geht an die Gemeindebehörde.

#### Art. 17

##### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Ab diesem Datum ist das Ausführungsreglement vom 29. März 1966 aufgehoben.

Gemäss Artikel 57 ELV ist es dem eidgenössischen Departement des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 11. November 1971

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **N. Roten**

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am 10. Januar 1972

## **Reglement**

vom 26. Januar 1972

**betreffend die Abänderung von Artikel 12 des  
Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938 über das Handelsregister.**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1971 über die Änderung des Gebührentarifs für das Handelsregister ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst :

#### **I.**

Der Artikel 12 des Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938 über das Handelsregister wird abgeändert wie folgt :

#### **Art. 12**

Die Gebühren für die Eintragungen ins Handelsregister, welche auf Grund einer kantonalen oder bundesrechtlichen Vorschrift ganz oder zum Teil im *Schweizerischen Handelsamtsblatt* veröffentlicht werden gehen zu 30 Prozent an die Eidgenossenschaft, zu 10 Prozent an den Kanton und zu 60 Prozent an den Registerführer, der die Eintragung vollzogen hat.

Dieselbe Regelung gilt für die in Artikel 5, Ziffer 14, vorgesehenen Eintragungen, die nicht der Veröffentlichung unterliegen.

Die übrigen Gebühren bezieht die Eidgenossenschaft oder der Kanton je nach Zuständigkeit der Behörde. Die Ordnungsbussen fallen den Kantonen zu.

#### **II.**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Januar 1972, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**N. Roten**

## **Dekret**

vom 10. Mai 1972

### **betreffend den Kauf der Parzelle N°. 105, Gebäude der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals in Sitten, durch den Kanton**

#### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen, dass es notwendig ist, dem Staat die Möglichkeit zu geben, seine Ämter unterzubringen und ihm die Grundstücke zu sichern, die für die künftige Erstellung eines Verwaltungskomplexes erforderlich sind ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die einzelnen Ämter der kantonalen Verwaltung zusammenzulegen ;

Eingesehen die Artikel 30, Absatz 4 und 44, Absatz 13 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Staatsrat ist ermächtigt, die Parzelle Nr. 105 in Sitten, die Eigentum der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals ist, zum Preise von Fr. 2 600 000.- zu erwerben.

#### **Art. 2**

Der für diesen Kauf erforderliche Kredit wird bewilligt.

#### **Art. 3**

Das vorliegende Dekret wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet. Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 10. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Imsand**  
Die Schriftführer : **O. Guntern, E. Rossier**

# Reglement

vom 15. Dezember 1971

## über die Berufsschulen des Kantons Wallis

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 13 des Vollziehungsgesetzes vom 10. Mai 1967 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 ;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 18 und 40 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969 zum kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Mai 1967 ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes

beschliesst :

#### Art. 1

Dieses Reglement hat zum Zweck, die in Kraft stehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über :

Zweck des  
Reglementes

- die Organisation der Berufsschulen ;
- die Lehrer und Ausbilder der Lehrwerkstätten (in der Folge « Lehrer » genannt) ;
- die Lehrlinge ;
- die Programme ;
- die Prüfungen zu ergänzen.

#### Art. 2

Berufsschulen sind Anstalten, welche für den beruflichen Unterricht verantwortlich sind.

Berufsschulen

Ihre Aufgabe ist es :

1. Berufskennntnisse und allgemeine Kennntnisse zu vermitteln ;
2. den Charakter, den staatsbürgerlichen Geist und den moralischen Sinn der Lehrlinge zu formen ;
3. in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Einführungs- und Weiterbildungskurse zu organisieren.

#### Art. 3

Die Berufsschulen umfassen folgende Organe :

Organisation  
der Schulen

- die Direktion,
- den Direktionsrat,
- die Abteilungen, gemäss den Bedürfnissen der Schulen,
- die Lehrwerkstätten, wenn ihre Schaffung durch den Staatsrat beschlossen wurde.

Art. 4

Direktion

Die Leitung der Schule wird durch einen Direktor sichergestellt, welcher dem Dienstchef des Lehrlingsamtes unterstellt ist und welcher

- a) die allgemeine Verantwortung der Schule trägt ;
- b) die Administration und den laufenden Unterhalt der Schule sicherstellt ;
- c) im Rahmen der Befugnisse der Schule, die Beziehungen mit dem Lehrlingsamt, den Berufsverbänden, den Lehrern, den Lehrmeistern, den Eltern und den Lehrlingen gewährleistet ;
- d) den Direktionsrat und die Lehrerkonferenzen präsidiert ;
- e) die Anwendung der Rahmen-Lehrpläne überwacht und die detaillierten Unterrichtsprogramme aufstellt ;
- f) für die Erstellung der individuellen Stundenpläne verantwortlich ist ;
- g) die Schulordnung überwacht ;
- h) zur Ernennung seiner Mitarbeiter und seiner Angestellten die Vormeinung abgibt ;
- i) die Anschaffung von Material und auszuführenden Reparaturen beantragt ;
- j) an der Durchführung von Einführungs- und Weiterbildungskursen, an Vorbereitungskursen auf die Meisterprüfung und auf das Technikum im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen von Artikel 10 und 36 des Vollziehungsgesetzes vom 10. Mai 1967 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 arbeitet ;
- k) den Jahresbericht und die besondern Berichte über den Schulbetrieb erstellt.

Art. 5

Direktionsrat

Der Direktionsrat ist ein konsultatives Organ, welches durch den Direktor präsidiert wird. Dieser Rat hat vor allem folgende Befugnisse:

- das Studium der detaillierten Unterrichtsprogramme,
- die Organisation der Klassen,
- die Beziehungen mit den Lehrmeistern, Eltern und Lehrlingen,
- die Forschung nach didaktischen Mitteln.

Ferner erfüllt er die in Artikel 21, Buchstabe *d* dieses Reglementes vorgesehenen Aufgaben.

Er muss für alle wichtigen Probleme einberufen werden, welche die Schule betreffen, wenigstens, aber einmal pro Semester.

Der Rat umfasst den Direktor, die Abteilungsleiter, die Delegierten der Lehrer und die Delegierten der Lehrlinge.

Die Delegierten der Lehrer und die Delegierten der Lehrlinge, vertreten durch je einen pro Abteilung, wenigstens aber durch je zwei pro Schule, werden für die Dauer eines Jahres durch die Gesamtheit der Lehrer, beziehungsweise die Gesamtheit der Lehrlinge bestimmt.

Art. 6

Abteilungen

Je nach der Grösse der Schule können die Lehrlinge in Abteilungen aufgeteilt werden (Bau, Handel, Metall usw.)

Art. 7

Die Lehrwerkstätten sind in Abteilungen organisiert. Sie erhalten die Lehrlinge der verschiedenen Berufe gemäss einem aufgestellten Plan, welcher der Organisation der verschiedenen Schulen Rechnung trägt.

Lehrwerkstätten

Art. 8

Die Abteilungsleiter werden vom Staatsrat ernannt und sind für die Organisation ihrer Abteilungen verantwortlich. Ihre Verpflichtungen und Kompetenzen werden durch ein Pflichtenheft festgelegt, welches durch den Staatsrat genehmigt wird.

Abteilungsleiter

Art. 9

Das Schulmaterial, die Schulbücher und anderer vom Lehrling benötigter Schulbedarf werden auf Vorschlag der Lehrer vom Schuldirektor bestimmt.

Schulmaterial

Art. 10

Die Verantwortung für das Unterrichts- und Demonstrationmaterial wird im Einverständnis mit dem Interessierten einem vollamtlichen Lehrer übertragen. Sofern diese Aufgabe nicht ins Pflichtenheft des Lehrers gehört, kann sie ihm als eine Wochenstunde angerechnet werden.

Unterrichtsmaterial

Art. 11

Die Bibliothek steht den Lehrern und Lehrlingen gemäss Stundenplan und internem Reglement zur Verfügung.

Bibliothek

Art. 12

Das Foyer steht den Lehrern und Lehrlingen in den freien Stunden und in den Stunden der Mahlzeiten zur Verfügung.

Foyer

Art. 13

Das Lehrpersonal setzt sich zusammen aus den

- a) vollamtlichen Lehrern
- b) nebenamtlichen Lehrern
- c) den Stellvertretern.

Lehrpersonal

Art. 14

Die Aufgaben der Lehrer sind im Reglement des Staatsrates zum Anstellungsverhältnis der Lehrer im gewerblichen und kaufmännischen Ausbildungswesen festgelegt.

Aufgabe und Verantwortung der Lehrer

Die Lehrer müssen vor allem die Kontrolle der Arbeit und der erworbenen Kenntnisse gewährleisten. Sie können Vorschläge für die Anschaffung von Schulmaterial und die Einführung von neuen Lehrmethoden unterbreiten.

Im weitern können sie mit ihrem Einverständnis zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen und zur pädagogischen Forschung herangezogen werden.

Art. 15

Klassen-  
lehrer

Jede Klasse ist einem Klassenlehrer anvertraut.

Als Vermittler zwischen dem Direktor oder dem Abteilungsleiter (im folg. mit « Direktion » bezeichnet) und den Lehrlingen, ist er für die Erziehung, die Ordnung und die Disziplin seiner Klasse verantwortlich.

Er kontrolliert die Absenzen der Lehrlinge. Er arbeitet mit der Schuldirektion zusammen, um die Kontakte mit den Eltern und den Lehrmeistern zu schaffen und zu unterhalten. Er sichert die Verbindung mit den andern Lehrern. Er nimmt sich der Lehrlinge an, die in Schwierigkeiten geraten und stellt die Zeugnisse aus.

Je nach den Verhältnissen jeder Schule kann einem Lehrer die Verantwortung für eine Klasse pro Schultag übertragen werden.

Art. 16

Abwesen-  
heiten

Bei Abwesenheit eines Lehrers aus höhern Gründen oder mit Bewilligung soll er nach Möglichkeit bei der Direktion einen Arbeitsplan für seinen Stellvertreter hinterlegen.

Art. 17

Lehrer-  
konferenz

Der Einberufung zu den Voll- oder Teilkonferenzen laut Artikel 16 des Reglementes vom 18. März 1970 zum Anstellungsverhältnis der Lehrer im gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesen ist die Tagesordnung beizulegen.

Art. 18

Besuch der  
Kurse

Um möglichst erfolgreich dem Unterricht zu folgen, besucht der Lehrling alle nach Stundenplan vorgesehenen Kurse ; vorbehalten die Artikel 16 und 17 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969.

Bei der Verspätung entschuldigt er sich bei seinem Lehrer. Wiederholte unentschuldigte Verspätungen meldet dieser dem Klassenlehrer, der nötigenfalls die Direktion informiert.

Art. 19

Jeder Lehrling wirkt am guten Lauf der Schule mit und trägt zu einem angenehmen Arbeitsklima bei. Er schuldet den Lehrern Respekt und Gehorsam. Er unterhält gute Beziehungen zu seinen Kameraden. Er achtet überall auf seine Haltung. Er hält sich an die Vorschriften über Sicherheit und Hygiene. Er trägt Sorge zum Material und zu den Räumen, die ihm zur Verfügung gestellt sind.

Art. 20

Arbeit

Der Lehrling leistet sein Möglichstes, um den Erfolg seiner Ausbildung zu sichern und nimmt aktiv an den Kursen teil. Er erledigt seine wöchentlichen Hausaufgaben gewissenhaft und opfert dafür die nötige Zeit.

### Art. 21

Die unentschuldigten Absenzen, die Verfehlungen oder die Verstösse gegen den guten Lauf der Schule haben nachstehende Strafen zur Folge :

- a) **durch den Lehrer**
  - zusätzliche nützliche Arbeiten,
  - Nachsitzen bis zu einer Stunde unter Aufsicht,
  - Ausweisung aus dem Kurs (Meldung an die Direktion) ;
- b) **durch den Klassenlehrer**
  - Nachsitzen bis zu 3 Stunden unter Aufsicht (Meldung an Eltern und Lehrmeister durch die Direktion) ;
- c) **durch den Direktor**
  - Verwarnung (Mitteilung an Eltern und Lehrmeister,
  - Ausschluss aus der Schule für einen Schultag unter sofortiger Mitteilung ans Erziehungsdepartement (im folgenden mit « Departement » bezeichnet) ;
- d) **durch den Direktionsrat**
  - Vorschlag zur Anwendung von Artikel 56 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963, gemäss den Bestimmungen von Artikel 58 des kantonalen Gesetzes vom 10. Mai 1967 und Artikel 45 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969
  - Antrag an das kantonale Amt für Berufsbildung, das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung gemäss Artikel 14, Absatz 4. und Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 aufzuheben.

### Art. 22

Der Klassenlehrer meldet die Absenzen sofort dem Lehrmeister und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings. Urlaub und Absenzen

Nur Absenzen aus höheren Gründen oder solche mit vorheriger Bewilligung gelten als entschuldigt. Der Direktor ist zuständig, Urlaub zu gewähren.

### Art. 23

Der vom Departement beschlossene Jahresplan bestimmt die Dauer der Semester, Eröffnung und Abschluss des Schuljahres, die Ferien und die Feiertage. In der Regel sieht der tägliche Stundenplan für alle Klassen 8 Unterrichtsstunden vor. Er trägt den Verbindungen der öffentlichen Transportmittel Rechnung. Stundenplan

### Art. 24

Die Aufteilung des Unterrichtes auf die verschiedenen Fächer (allgemeinbildender Unterricht, Fachunterricht) erfolgt für jeden Beruf nach den Normallehrplänen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Programm

### Art. 25

Die Lehrlinge haben die Einführungskurse und den praktischen Unterricht laut besonderem Reglement für jeden Beruf zu besuchen. Einführungskurse und praktischer Unterricht  
Fehlt ein vom B.I.G.A. genehmigtes Reglement, stellt die Direktion

im Einvernehmen mit den Berufsverbänden ein Unterrichtsprogramm auf.

Art. 26

Fakultative  
Kurse

Je nach Bedürfnis und im Einverständnis mit dem Departement organisiert die Direktion fakultative Kurse für Lehrlinge, die sich auf eine höhere technische Lehranstalt vorbereiten, ihre Ausbildung vervollständigen oder einen Rückstand aufholen möchten.

Art. 27

Noten

Die Leistungen sind in allen Fächern nach folgenden Noten zu bewerten :

- 6 = ausgezeichnet
- 5 1/2 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 1/2 = ziemlich gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Andere Zwischennoten als 5 1/2 und 4 1/2 sind nicht zulässig.

Art. 28

Bewertung

Im allgemeinen werden die Noten durch eine Bemerkung des Klassenlehrers über die Arbeit und das Betragen des Lehrlings ergänzt.

Art. 29

Lehrzeugnis

Das Lehrzeugnis ist am Ende eines jeden Semesters dem Lehrmeister abzugeben. Der Lehrmeister trägt seine Bemerkungen ein und unterzeichnet es zusammen mit den Eltern. Die eingetragenen Noten stellen den Wert der gesamten Semesterleistung dar.

Art. 30

Eignungsprüfung bei  
Lehrbeginn

Vor Beginn der Lehrzeit kann die Schule auf Verlangen der Eltern oder Berufsverbände Eignungsprüfungen durchführen. Deren Ergebnisse sind den Eltern oder dem Lehrmeister zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Art. 31

Zwischenprüfungen

Die Schule führt jedes Jahr gemäss Artikel 19 - 23 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969 Zwischenprüfungen durch.

Art. 32

Sind die Leistungen des Lehrlings im Verlaufe des Schuljahres oder nach den Zwischenprüfungen ungenügend, lädt der Schuldirektor den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und den Lehrmeister ein, um allfällige notwendige Massnahmen zu treffen.

Verlangen die Parteien, dass der Lehrling eine neue Prüfung ablege (Art. 23 des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969), einigen sie sich mit der Schuldirektion über den Stoff, den der Lehrling zur Vorbereitung bearbeiten soll.

Art. 33

Die Lehrabschlussprüfungen werden gemäss den Bestimmungen des Ausführungsreglementes vom 2. April 1969, Kapitel VI, und den Weisungen des Departementes durchgeführt.

Lehrabschlussprüfungen

Art. 34

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Streit-Fragen und allfällige Meinungsverschiedenheiten bei dessen Auslegung sind dem Departement zu unterbreiten.

Streitigkeiten

Art. 35

Bei der Anwendung dieses Reglementes bleiben alle schon erlassenen Gesetze und Reglemente vorbehalten.

Anwendung

Art. 36

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Inkrafttreten

So beschlossen in der Staatsratssitzung in Sitten vom 15. Dezember 1971.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**N. Roten**

## **Beschluss**

vom 12. Januar 1972  
betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 über den Schutz  
der Minderjährigen

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. November 1971, aus welchen hervorgeht, dass das Gesetz vom 14. Mai 1971 über den Schutz der Minderjährigen mit 13 638 Ja gegen 7 357 Nein auf 21 527 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Präsidenten des Statsrates,

beschliesst :

#### **Einziger Artikel**

Das Gesetz vom 14. Mai 1971 über den Schutz der Minder jährigen wird als vollziehbar erklärt und tritt am **1. Januar 1973** in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 12. Januar 1972, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 20. Februar 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

**Dr. W. Loretan**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

## Reglement vom 20. Oktober 1971

mit dem die Artikel 11, 12 und 13 des Reglementes vom 2. April 1969 betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden abgeändert werden.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikels 49 des Ausführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Artikel 56 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 :

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst :

Die Artikel 11, 12 und 13 des Reglementes vom 2. April 1969 betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden sind aufgehoben und wie folgt ersetzt :

#### Art. 11

1. Die von den Registerhaltern zu erhebenden Gebühren und Entschädigungen werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, durch den Staatsrat festgesetzt
2. für die Sitzungen der Bezirkssteuernkommission und der Katasterschätzungskommission der Gemeinde erfolgt die Entschädigung gemäss dem durch die Gemeinde festzusetzenden Tarif ;
3. wenn sich das Kataster in einem solchen Zustand befindet, dass das Finanzdepartement eine vollständige Revision und Wiederinstandstellung verfügt, wird die Entschädigung gemäss dem vom Staatsrat festgesetzten Tarif berechnet. Hat aber der Registerhalter selber die Unordnung verschuldet, wird die Wiederinstandstellung auf seine Kosten und ohne Entschädigung für ihn ausgeführt.
4. Die Tarife der vom Staatsrate festgesetzten Gebühren und Entschädigungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

#### Art. 12

- a) Die Gebühren für die allgemeine Revision der Steuerregister, für die Erstellung der Summarbestände, für die zweijährige Übermittlung der ausführlichen Verzeichnisse über die den auswärtigen gehörenden Liegenschaften an die andern Registerhalter werden durch die Gemeinde bezahlt. Der Staat vergütet jährlich an die Gemeinden eine Entschädigung von 50 Rappen für jede in der Gemeinde eröffnete Kantonssteuerrechnung, im Minimum aber Fr. 50.- ;
- b) Die Gebühren für Handänderungen im Kataster, für Auszüge und Erklärungen, die auf Verlangen von Privaten ausgestellt werden, für alle im Kataster vorzunehmenden Nachsuchungen und andere Arbeiten, die in obigen Gebühren nicht vorgesehen sind, für die Abfassung eines öffentlichen Vertrages sind durch die interessierten Eigentümer zu entrichten ;
- c) Die Kosten der Eintragungsänderungen im Kataster, die nicht eine Revision der Schätzungen betreffen, gehen zu Lasten der Eigentümer. An den Kosten für die Nachführung des Katasterplanes beteiligen sich die Gemeinden zu drei Fünfteln und die Eigentümer zu zwei Fünfteln.

- d) Im weitem sind die Gebühren und die andern Kosten für die Abfassung öffentlicher Verträge vom Käufer oder vom Schuldner, der das Pfand bestellt hat, zu tragen.

Bei einem Tauschvertrag übernehmen die Parteien die Kosten je zur Hälfte.

Art. 13

In Gemeinden, in denen die Registerhalter einen fixen Gehalt beziehen, fallen sämtliche Gebühren an die Gemeindekasse.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Oktober 1971.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **N. Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 15. März 1972.

Der Präsident des Grossen Rates : **R. Theytaz**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung.

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. Mai 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. April 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## **Dekret** vom 16. März 1972

**für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18  
des Strassengesetzes vom 3. September 1965**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

In Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

In Ergänzung der Dekrete vom 8. Juli 1966, vom 12. Mai 1967, vom 12. Juni 1968, vom 21. Januar 1969 und 26. Juni 1970 bezüglich der Einreihung der Strassen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

**Als « kantonale Berghauptstrasse » wird eingereiht :**

- Somlaproz - Ferret.

#### **Art. 2**

**Als « kantonale Bergnebenstrassen » werden eingereiht :**

- Die Strasse zum Staudamm Gries ;
- Die Verbindung des Weilers Bidermatten (Norden des Dorfes) zur Saastalstrasse ;
- Die Verbindung des Weilers Ballmatten zur Strasse nach Zermatt ;
- Saas Almagell - Mattmark ;
- Äusserer Faflerbach - Fafleralp ;
- Feschel - Erschmatt ;
- Saint-Luc - Ayer ;
- Fortunoz - Zeuzier ;
- Rosselin - mayens de Riddes ;
- Martigny-Croix - Les Rappes (Dorfeingang Les Rappes bis zum Schulhaus Les Rappes) ;
- Plan-Cerisier - Le Perrey ;
- Strasse Les Crosets, oberes Teilstück ;
- Strasse von Fayot, bis zum Orte genannt En Pré, d.h. 4400 Meter.

#### **Art. 3**

**Als « kantonalen Weg » wird eingereiht :**

- Leuk - Varen.

#### **Art. 4**

**Als « kantonale Bergnebenstrassen » werden deklassiert :**

- Somlaproz - Ferret ;
- innerhalb des Dorfes Les Rappes vom Schulhaus bis zur alten Forclazstrasse.

#### **Art. 5**

**Als « kantonale Wege » werden deklassiert :**

- Der Abschnitt Saas Almagell - Mattmark vom kantonalen Weg Saas Almagell - Monte Moro-Pass ;
- äusserer Faflerbach - Fafleralp ;
- Abschnitt Fortunoz - Zeuzier des kantonalen Weges Fortunoz - Rawyl ;
- Der Abschnitt Rosselin - Mayens de Riddes des kantonalen Weges Rosselin - Mayens de Riddes - Croix-de-Cœur.

Art. 6

Die Übernahme dieser neuen Strassen und Wege durch den Staat wird erfolgen, nachdem der Ausbau und die Instandstellungsarbeiten dieser Verbindungen gemäss den Forderungen des Baudepartementes ausgeführt worden sind, und sobald die interessierte Gemeinde den Beweis erbracht hat, dass die Baukosten der genannten Strassen vollständig bezahlt sind.

Daher ist das Übernahmebegehren schriftlich an das Baudepartement zu richten.

Vor der Übernahme durch den Staat ist der Abteilung Strassenunterhalt durch die interessierten Gemeinden ein Vermarktungsplan der Strassen zu übermitteln.

Art. 7

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. März 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. Mai 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. April 1972.

Der Präsident des Staatsrates : **W. Loretan**  
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 19. Juli 1972

**bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 10. September 1972 betreffend :**

- das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und
- das Dekret vom 10. Mai 1972 betreffend den Kauf der Parzelle Nr. 105 (Gebäude der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals in Sitten) durch den Kanton

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;  
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Artikel eins

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 10. September 1972, um 10 Uhr, einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung

- des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und
- des Dekretes vom 10. Mai 1972 betreffend den Kauf der Parzelle Nr. 105 (Gebäude der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals in Sitten) durch den Kanton auszusprechen ;

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens drei Monate vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 4

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

Art. 5

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 2. September 1972 zu erfolgen.

Art. 6

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die zwischen dem 31. August und 10. September 1972 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 2. September 1972 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Austruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Artikel 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihre Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das **Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der **telefonischen Mitteilung** werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100.- an den Staatsrat eingereicht werden.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juli 1972 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 27. August, 3. und 10. September 1972 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss** vom 2. August 1972

**bezüglich der kantonalen Abstimmungen vom 24. September 1972 betreffend :**

1. die Revision des Artikels 31 der Kantonsverfassung bezüglich der für die Hinterlage einer Gesetzesinitiative erforderlichen Anzahl Unterschriften, und
2. die Revision des Artikels 101 der Kantonsverfassung bezüglich der für die Hinterlage einer Verfassungsinitiative erforderlichen Anzahl Unterschriften, angenommen durch den Grossen Rat am 15. Mai 1972.

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;  
Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

#### **Artikel eins**

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 24. September 1972 um 10 Uhr, einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung

- der vom Grossen Rat am 15. Mai 1972 angenommenen Revision des Artikels 31 der Kantonsverfassung und
- der vom Grossen Rat am 15. Mai 1972 angenommenen Revision des Artikels 101 der Kantonsverfassung

auszusprechen ;

#### **Art. 2**

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens drei Monate vor der Abstimmung hinterlegt hat.

#### **Art. 3**

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein JA für die Annahme und ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

#### **Art. 4**

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Fabriken mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonn-

tagsabstimmung teilzunehmen können vom Art. 33 des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 Gebrauch machen.

#### Art. 5

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 16. September 1972 zu erfolgen.

#### Art. 6

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimmberchtig sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

#### Art. 7

Die Wehrmänner, die zwischen dem 14. und 24. September 1972 einrücken, werden in Gemässheit des Art. 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 16. September 1972 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Die Militärpatienten werden gemäss Art. 34 des Wahlgesetzes stimmen und lassen ihre Stimmzettel durch die Anstaltsleitung dem Gemeindepräsidenten zustellen.

#### Art. 8

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

#### Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

**Ein authentisches Doppel des Protokolles wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unver-**

züglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

**Art. 10**

Die Munizipalgemeinden haben das **Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telephonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

**Art. 11**

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden.

Dieselben müssen während 15 Tagen nach Ablauf der im Art. 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

**Art. 12**

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 100.- an den Staatsrat eingereicht werden.

**Art. 13**

Für diese Abstimmung sind alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 2. August 1972 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 10., 17. und 24. September 1972 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden,

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Anpassung**

vom 15. Mai 1972

**der Artikel 31 und 101 der Kantonsverfassung infolge  
der Einführung des Frauenstimmrechts**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Artikel 31, letzter Absatz der Verfassung wird wie folgt abgeändert :  
Im einen wie im andern Falle muss das Begehren in der im Artikel 107  
vorgesehen Form durch die Unterschrift von achtausend stimmberechtig-  
ten Bürgern unterstützt werden.

#### **Art. 2**

Der Artikel 101, letzter Absatz der Verfassung wird wie folgt abgeändert :  
Im einen wie im andern Falle muss das Begehren durch die Unterschrift  
von zwölftausend Aktivbürgern unterstützt werden.

#### **Art. 3**

Die gegenwärtige Verfassungsrevisionen werden der Volksabstimmung un-  
terbreitet. Der Staatsrat wird das Datum ihrer Inkrafttretung festsetzen.

So angenommen in vierter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai  
1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**E. Rossier, O. Guntern**

### **Gegenwärtig in Kraft stehender Text des Artikels 101 der Kantonsverfassung**

#### **Art. 31**

Das Volk kann auf dem Wege der Initiative :

- a) den Erlass eines neuen, die Abänderung oder Aufhebung eines seit  
wenigstens vier Jahren in Kraft bestehenden Gesetzes begehren ;
- b) einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf vorlegen.

Im einen wie im andern Falle muss das Begehren in der im Artikel 107  
vorgesehenen Form durch die Unterschrift von viertausend stimmberechtigten  
Bürgern unterstützt werden.

**Gegenwärtig in Kraft stehender Text des  
Artikel 101 der Kantonsverfassung**

**Art. 101**

Das Volk kann auf dem Wege der Anregung (Initiative) eine Total- (vollständige) oder Partial- (teilweise) Revision der gegenwärtigen Verfassung verlangen.

Das Initiativbegehren kann in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Im einen wie im andern Falle muss das Begehren durch die Unterschrift von sechstausend Aktivbürgern unterstützt werden.

## **Beschluss**

vom 2. August 1972

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 1972  
über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle  
und Waffenausfuhrverbot**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung :

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und das kantonale Einführungsdekret vom 18. November 1966 ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 1972 welcher die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 bezüglich das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot auf Sonntag, 24. September 1972 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

**Artikel eins**

Die Urversammlungen sind auf Sonntag 24. September 1972, um 10 Uhr einberufen um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 bezüglich das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot auszusprechen.

**Art. 2**

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern

Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

#### Art. 3

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag 21. September 1972 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Einführungsdekretes vom 18. November 1966 zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 1967).

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht). Der Artikel 35 WG ist anwendbar.

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visa von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

#### Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. den leeren amtlichen Stimmzettel und
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 16. September 1972 stattfinden.

#### Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

#### Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 14. und dem 24. September 1972 ein-

rücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 33 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 16. September 1972 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

#### Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmencouvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

#### Art. 8

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

#### Art. 9

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

#### Art. 10

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

#### Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

#### Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu antworten ist.

#### Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls

überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach **Abschluss der Abstimmung** dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telefonisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 1. Juli 1938 betreffend die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 2. August 1972 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 10., 17. und 24. September 1972 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

NACHTRAG Nr. 1

**zu dem für 5 Jahre gültigen Beschluss**  
vom 28. Juli 1971

**über die Ausübung der Jagd im Wallis**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 33 des Beschlusses vom 28. Juli 1971, in welchem er sich die Befugnis vorbehält, jedes Jahr das Datum der Jagderöffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen,

beschliesst :

Artikel 1

1. **Patent A** Eröffnung und Dauer (Art. 3)  
Im Jahre 1972 beginnt diese Jagd am **11. September** und dauert bis zum **23. September**.
2. **Patent B** Eröffnung und Dauer (Art. 4)
  - 2.1. vom 11.9. bis 23.9. die **Niederjagd** in der Rhoneebene zwischen Brig und Bouveret mit Ausnahme der Hasenjagd, welche erst ab 16.9. in diesem Gebiete ausgeübt werden kann (siehe Art. 7 Z. 1 des Bundesgesetzes).
  - 2.2. vom 11.9. bis 23.9. die **Jagd auf den Birkhahn**. Der Vorstehhund ist obligatorisch. (1 Hund für eine Gruppe von maximal 3 Jägern).
  - 2.3. vom 25.9. bis 11.11. erstreckt sich die **Niederjagd** auf das ganze Kantonsgebiet. Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 14. Oktober
  - 2.4. vom 25.9. bis 30.9. die **Rehjagd** (1 Rehbock und 1 unbegleitete Rehgeiss).
3. **Patent C** Art. 9 Spezialpatent für das **Wasserwild** vom 13.11.1972 bis 31.1.1973.
4. **Patent D** Dachsjagd vom 11.9. bis 11.11.1972.

Art. 2

**Preis der Patente (Art. 12)**

1. **Für im Kanton wohnsässige Schweizer Bürger :**
  - 1.1. Patent A, Kugeljagd auf Hirsch, Gemse und Murmeltier

Grundtaxe	Fr. 172.70
Wiederbevölkerungsfonds	Fr. 20.—
Wildschadenfonds	Fr. 25.—
Zeitschriften	Fr. 20.—

Spezialfonds des Verbandes und Beitrag Tuberkulose-Marke Stempelgebühr	Fr. 10.— Fr. 2.— Fr. 0.30
<hr/>	
Total	Fr. 250.—
1.2. Patent B Jagd auf Reh und Kleinwildjagd, wie oben	Fr. 220.—
1.3. Patent A und B	Fr. 420.—
2. <b>Walliser und Schweizerbürger</b> , die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung	
Patent A	Fr. 370.—
Patent B	Fr. 330.—
Patent A und B	Fr. 650.—
3. <b>Nicht wohnsässige Schweizerbürger</b>	
Patent A	Fr. 555.—
Patent B	Fr. 490.—
Patent A und B	Fr. 1010.—
4. <b>Ausländer</b>	
Patent A	Fr. 735.—
Patent B	Fr. 650.—
Patent A und B	Fr. 1350.—
5. <b>Wasserwild</b> Zuschlag auf Patent A oder B	Fr. 50.—
6. <b>Dachspatent</b> Mit Haftpflichtversicherung Ohne Haftpflichtversicherung	Fr. 20.30 Fr. 11.30
7. <b>Jagdkarte</b> für 1972 für neue Jäger obligatorisch	Fr. 4.50
8. Haftpflichtversicherung	Fr. 21.—

Art. 3

**Abänderungen**

1. **Motorfahrzeuge**

Art. 7, Al. 1 des Beschluss erhält folgenden Wortlaut :

Die Benützung von Motorfahrzeugen (Landwirtschaftstraktoren und Motorfahräder inbegriffen) zur Ausübung der Jagd während der drei ersten Wochen ist ausschliesslich auf Bergpoststrassen (siehe offizielles Verzeichnis) gestattet und da, wo keine solchen existieren, sind nur die Strassen befahrbar, die zu ganzjährlich bewohnten Ortschaften führen.

2. **Trainieren von Jagdhunden**

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 30.7. bis 3.9.1972 gestattet.

3. **Sicherheitsabstand** (Art. 23 in fine)

Es darf ferner kein Schrotschuss näher als 100 m von einer bewohnten Wohnung abgefeuert werden.

Art. 4

**Schlussbestimmungen**

Sämtliche ändern im Beschluss vom 28.7.1971 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 9. August 1972, um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

**ABÄNDERUNGEN DER RESERVATE 1971 - 1975**

I. 3. **Rehwild**

Im Nikolaital, oberhalb des Jungbaches und des Riedbaches, Dieses Wild kann jedoch am Montag 11. und 18. September 1972 in den für die Jagd offenen Gebieten der Gemeinden St. Niklaus, Randa und Täsch, mit der Büchse gejagt werden.

I. 4.8 In einem Umkreis von 300 m um den Gletscherstafel und **500 m um den Faflerstafel**, im Lötschental (Murmeltier)

I. 4.30 **Gemeinde Saas Almagell**

Die Jagd auf das **Murmeltier** ist auf sämtlichem Gebiet der Almagelleralp und des Almagellertales verboten.

6.1. **Federwild**

Das **Rebhuhn**, auf dem linken Rhoneufer, zwischen den Brücken von Riddes und Dorenaz. (geschützt)

6.4 **Das Wasserwild auf dem Teich von Montorge.** (Sitten)

Das Wasserwild auf den Bergeseen von Morgins und Conche (Monthey)

**Reservat Nr. 8 Eggerhorn** (abgeändert)

V. 1

Vom Eggerhorn Pt. 2503 in südlicher Richtung dem Weg entlang, der der Gemeindegrenze am nächsten liegt, abwärts bis Bru 2127 ; in gerader Richtung östlich zum Weg an der Waldgrenze, diesen über die Pt 2044 bis zum Tierlaurgraben ; von dort abwärts bis zur unteren Waldgrenze auf der Höhe des Buchstaben « n » von Holzern ; in westlicher Richtung längs der Waldgrenze bis zu ihren Schnittpunkte mit dem Fusswege von Sonnignaken ; diesen Fussweg und den Wildbach abwärts bis zur Binna ; der Binna entlang bis zur Brücke von Binn, der Binntalstrasse entlang abwärts zu Pt 1286, bei der letzten Strassenbiegung vor Ausserbinn über den Weg nach Ried in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung der Wege nach Eggen und Wang ; dem Weg entlang über Hoh-

fluh nach Eggen, der neuen Strasse entlang bis Frid ; dem Weg nach dem Rappental entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit der Wasserleitung ; der Wasserfuhre entlang bis zum bezeichneten Graben und diesem entlang aufwärts bis zum Eggerhorn.

## **2. Reservat Nr.8 bis Heiligkreuz-Lehwald (neu)**

Von Heiligkreuz, längs des Weges bis Fleischstafel P. 1903 ; von dort der roten Markierung entlang bis Bschissni-Matte 1985 ; längs des Fussweges über Salzgeb bis zum Reckibach ; diesen Wildbach abwärts bis Willern (Binn) ; die Binna abwärts bis zur Strasse Richtung Heiligkreuz ; der neuen Strasse entlang bis Heiligkreuz.

### **Reservat Nr. 70, Mont-Brun**

#### **V. 3**

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, Pt. 800 ; dem Weg entlang Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach von Bruson ; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes ; diesen Weg entlang aufwärts über Pt. 1250,8 und Le Mayentset auf den Mayens de Moay, rechts von Pt. 1689 ; dem rechten Weg zum Six-Blanc entlang zu Pt. 2032 ; entlang dem Grat Richtung Norden zu Pt. 2052 ; in westlicher Richtung die rote Markierung abwärts bis zum Torrent de Chamaille ; diesen Bach abwärts bis zum Weg der Chamaille d'Orsières mit Chamaille de Sembrancher verbindet, dann die geteerte Forststrasse zum Wald von Jeur-Noire entlang bis zur ersten grossen Kurve ; den Graben bei dieser Kurve in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes ; dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

### **Reservate Nr. 90 Dents du Midi und 91 Croix d'Incrène ob Champéry**

#### **V. 4**

#### **Zusatz**

In den zwei vorerwähnten Reservaten ist die Rehjagd mit Laufhunden den Inhabern des Patentes B gestattet.

**Beschluss**  
vom 2. August 1972

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Hinschied von Herrn Jean Gollut, Abgeordneter des Bezirkes Saint-Maurice ;

Eingesehen den Artikel 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Erwägend, dass der Ersatzmann der Liste Nr. 2 der konservativ-christlich-sozialen Volkspartei von Saint-Maurice, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Léon Gay, in Evionnaz, ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

**Einzigster Artikel :** Herr Léon Gay, in Evionnaz, wird an Stelle des verstorbenen Herrn Jean Gollut als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, des 2. August 1972 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

## Dekret

vom 22. Juni 1972

### betreffend die Fusion der Gemeinden Siders und Granges

#### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Begehren der Gemeinden Siders und Granges ;  
Eingesehen die Vormeinung der Ur- und Burgerversammlungen vom 27.  
und 28. Mai 1972 ;  
Eingesehen die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen  
welche die beiden Gemeinden bereits eng miteinander verbinden ;  
Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 7. Juni 1972 ;  
Eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### beschliesst :

##### Artikel 1

Die Gemeinden Siders und Granges werden unter der Bezeichnung « Gemeinde Siders » zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

Die alten Gebiete von Siders und Granges bilden das neue Gebiet der Gemeinde Siders.

##### Art. 2

Die Burgerschaften von Siders und Granges werden unter der Bezeichnung « Burgerschaft Siders » zu einer einzigen Bürgergemeinde zusammengeschlossen.

Die Bürger der früheren Bürgergemeinden Siders und Granges werden Bürger der neuen Bürgergemeinde Siders.

##### Art. 3

Der Zusammenschluss hat von Rechtswegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der beiden Körperschaften zur Folge.

##### Art. 4

Die gegenwärtig in der früheren Gemeinde Siders in Kraft stehenden Reglemente sind auf die neuen Körperschaften anwendbar. Die Burgerschaften sind eingeladen, bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes eine gemeinsame Reglementation anzunehmen.

#### Übergangsbestimmungen

##### Art. 5

Bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode wird die Verwaltung der Gemeinde von den beiden Gemeinderäten von Siders und Granges gemeinsam ausgeübt.

Während der gleichen Periode wird die Verwaltung der Burgerschaft gemeinsam von den beiden Bürgerräten ausgeübt.

**Art. 6**

Die politische Organisation und die Wahlmodalitäten der Gemeinde und der Burgerschaft Siders sind auf die neuen Körperschaften anwendbar.

**Art. 7**

Das Stimmrecht wird allen stimmbfähigen Bürgern auf Grund der definitiven Wählerlisten der früheren Körperschaften, unter Vorbehalt der Artikel 18 und 19 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, zuerkannt.

Das Stimmrecht wird ebenfalls denjenigen Stimmbürgern zuerkannt, die während den drei der Wahl vorangehenden Monaten den Wohnort zwischen Siders und Granges gewechselt haben.

**Art. 8**

Die von den Räten der beiden Gemeinden auf Grund von Artikel 184 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 gefällten Steuerentscheide bleiben für das Fiskaljahr 1972 in Kraft. Die Rechnungen für die beiden Gemeinden sind für das Geschäftsjahr 1972 getrennt abzuschliessen.

**Art. 9**

Das vorliegende Dekret wird am 1. Oktober 1972 in Kraft treten.

Der Staatsrat wird beauftragt, dieses zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. Oktober 1972 in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 21. Juni 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ernen  
für den Bau von Abwasserkanälen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Ernen,  
In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung  
und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des  
Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Ver-  
unreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Artikel 1**

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Ernen, nämlich Abwassersammel-  
kanäle ausserhalb der Bauzone, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit  
einer Subvention von 20 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb  
der Bauzone.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher  
vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 1 153 500.-, die  
kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 230 700.-.

#### **Art. 3**

Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes  
vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der  
Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist,  
erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zu-  
sätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises  
bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite  
ausbezahlt.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung  
dieses Dekretes betraut.

#### **Art. 5**

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern. E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1972

**betreffend den Bau der Strasse Lax - Martisberg, auf dem Gebiet  
der Gemeinden Lax und Martisberg**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Martisberg ;  
Eingesehen die prekäre Verbindung der interessierten Gegend mit dem  
Tal ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Artikel 1**

Der Bau der Strasse Lax - Martisberg, auf dem Gebiet der Gemeinden Lax  
und Martisberg, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement  
genehmigten Vorausberechnung Fr. 2 500 000.-.

#### **Art. 3**

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Lax und Martisberg.

#### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundessub-  
ventionen, gemäss den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes, zwischen  
dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem  
vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Bud-  
get-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 6**

Die Strasse wird je nach dem Fortschritt des Baues als kantonale Neben-  
strasse klassiert.

#### **Art. 7**

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der  
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni  
1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Dekret

vom 21. Juni 1972

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Fiesch,  
für den Bau von Abwasserkanälen**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Fiesch ;

In Anwendung des Dekretes vom 15. November 1968 über die Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 23. Juni 1959 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### Artikel 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Fiesch, nämlich :

- Abwasserkanäle innerhalb der Bauzone;
- Abwasserkanäle ausserhalb der Bauzone;

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### Art. 2

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 22 % an den Baukosten der Abwasserkanäle innerhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde, auf Fr. 3 620 800.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 796 600.-.

#### Art. 3

Gemäss Artikel 22 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 42 % an den Baukosten der Abwasserkanäle ausserhalb des Baugebietes. Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen sanitätstechnischen Amt geprüft wurde auf Fr. 2 460 800.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 033 540.-.

#### Art. 4

Der Höchstbetrag der Subventionen beläuft sich somit auf Fr. 1 830 140.-. Die Gemeinde tritt ausserdem in den Genuss der in Artikel 22 des Dekretes vom 15. November 1968 vorgesehenen zusätzlichen Subvention, insofern der Staatsrat feststellt, dass die Bedingungen, denen diese Subvention unterstellt ist, erfüllt sind. Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

#### Art. 5

Der Staatsrat durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 3. September 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

## Dekret

vom 21. Juni 1972

welches die Zahl der von jedem Bezirk  
für die Legislaturperiode 1973-1977 zu wählenden Abgeordneten festsetzt

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den revidierten Artikel 84 und die Artikel 85 und 86 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen das Gesetz vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1970 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### Artikel 1

Die Verteilung der 130 Abgeordneten-Sitze des Grossen Rates für die Legislaturperiode 1973-1977 ist wie folgt festgesetzt :

Bezirke :	Schweizerische Wohnbevölkerung :	Abgeordnete pro Bezirk :
Goms	4 032	3
Östlich-Raron	2 337	2
Westlich-Raron	6 491	4
Brig	16 188	11
Visp	19 373	14
Leuk	9 607	7
Siders	24 969	18
Ering	8 279	6
Sitten	24 655	17
Gundis	13 064	9
Martinach	21 753	15
Entremont	8 964	6
Saint-Maurice	8 353	6
Monthey	17 244	12
	<hr/>	
	185 309	130

#### Art. 2

Die Ersatzmänner werden in jedem Bezirk in gleicher Anzahl wie die der Abgeordneten ernannt.

#### Art. 3

Die Modalitäten dieser Wahl werden durch einen staatsrätlichen Beschluss bestimmt.

Art. 4

Da das vorliegende Dekret nicht von dauernder Tragweite ist, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 5. Juli 1972

**betreffend den eidgenössischen Bettag**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen :

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Aus Anlass der Feier des eidgenössischen Bettags wird den Gemeinden und der Bevölkerung angelegentlich empfohlen, durch einen Beitrag die « Interkantonale Bewegung des eidgenössischen Bettags » zu unterstützen, deren Fonds dieses Jahr für die Entwicklungshilfe bestimmt ist (Beitrag zur landwirtschaftlichen Entwicklung der Gebiete im Süden des Tschads).

#### **Art. 2**

Untersagt sind am eidgenössischen Bettag, d.i. am 3. Sonntag September, die öffentliche Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

#### **Art. 3**

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

#### **Art. 4**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 5. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Beschluss

vom 2. Oktober 1972

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Wahlverzicht von Herrn Jean Borgeaud, in Collombey, erster nicht gewählter Grössratskandidat der Liste Nr. 1 der sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Monthey, infolge der Demission von Herrn Gérard Imfeld ;

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972 ;

Erwägend, dass der einzige nicht gewählte Kandidat der Liste Nr. 1 der sozialdemokratischen Partei des Bezirkes Monthey, Herr René Turin, des Claude, in Muraz-Collombey, ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

**Einzigster Artikel**

Herr René Turin, des Claude, in Muraz-Collombey, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Gérard Imfeld als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Oktober 1972 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 6. September 1972

**über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 4. Februar 1972  
betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp  
der Furka-Oberalp-Bahn**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. März 1972, aus welcher hervorgeht, dass das Dekret vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn mit 12 767 Ja gegen 2227 Nein auf 14 994 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der im Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

**beschliesst :**

Einzigler Artikel

Das Dekret vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. September 1972, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 3. Oktober 1972, in allen Gemeinden des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 23. August 1972

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf **Dienstag, den 10. Oktober 1972**, zur verlängerten Maisession, zweiter Teil, einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

**Tagesordnung der ersten Sitzung : Entwurf zum Baugesetz, Nr. 27.**

## Dekret

vom 21. Juni 1972

welches das Dekret vom 18. November 1966 zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen aufhebt und das staatsrätliche Reglement zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe genehmigt.

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und den Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe b der Kantonsverfassung ;

Eingesehen den Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Staatsrates.

**beschliesst :**

#### Artikel 1

Das Dekret vom 18. November 1966 zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ist aufgehoben.

Es wird durch das staatsrätliche Reglement zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe ersetzt.

#### Art. 2

Der Grosse Rat genehmigt das staatsrätliche Reglement zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe ;

#### Art. 3

Das vorliegende Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht, um zugleich mit dem neuen Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen in Kraft zu treten.

Der Staatsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**E. Rossier    O. Guntern**

## Beschluss

vom 18. Oktober 1972

über die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 3. Dezember 1972 betreffend :

1. den Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 betreffend das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension und die Aenderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ;
2. den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1972 über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1972 welcher die Volksabstimmung über :

1. des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 betreffend das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension und die Aenderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ;
2. den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1972 über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

auf Sonntag, 3. Dezember 1972 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

#### Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 3. Dezember 1972 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

1. des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 betreffend des Volksbegehren für

eine wirkliche Volkspension und die Aenderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

- Wer das Volksbegehren (Art. 1) annehmen will, schreibe « Ja », wer es verwerfen will, schreibe « Nein ».

- Wer den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Art. 2) annehmen will, schreibe « Ja », wer ihn verwerfen will, schreibe « Nein ».

- Stimmzettel, welche beide Fragen bejahen sind ungültig.

2. des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1972 über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auszusprechen.

#### Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmungsfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

#### Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

#### Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

#### Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 30. November 1972 der Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 betreffend die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten in der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu

stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungsontag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

#### Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Der Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner durch die Gemeinden wird am Samstag, den 25. November 1972 stattfinden.

#### Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Interessenten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiete stimmbe-rechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

#### Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 23. November 1972 und dem 3. Dezember 1972 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder naech am Samstag, den 25. November 1972 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

#### Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

#### Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

#### Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

#### Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist (siehe Art. 1).

#### Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder ändern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach **Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt**, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

#### Art. 14

Die Municipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung **sofort telefonisch** in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

#### Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

#### Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von 6 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 18. Oktober 1972 um ins Amtsblatt

eingedrückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 19. und 26. November und 3. Dezember 1972 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zuffèrey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 18. Oktober 1972

**betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 10. Mai 1972 über den Kauf  
der Parzelle Nr. 105 durch den Kanton**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. September 1972, aus welchem hervorgeht, dass das Dekret vom 10. Mai 1972 über den Kauf der Parzelle Nr. 105 durch den Kanton mit 8067 Ja gegen 3821 Nein auf 11 888 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der im Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen die Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

**beschliesst :**

**Einziges Artikel**

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über den Kauf der Parzelle Nr. 105 durch den Kanton wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. November 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Oktober 1972 um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 29. Oktober 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

# Vollziehungsdekret

vom 20. Juni 1972

zum Konkordat über die Schulkoordination

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 3 des Dekretes vom 12. Mai 1971 über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination ;

Auf Antrag des Staatsrates ;

**beschliesst :**

### Vollzugsbestimmungen

#### Artikel 1

Das Eintrittsalter in die obligatorische Schule wird auf das am 30. September vollendete 6. Altersjahr festgesetzt.

#### Art. 2

Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert 9 Jahre.

#### Art. 3

Die Dauer des Schuljahres beträgt mindestens 38 Wochen, Weihnachts- und Osterferien inbegriffen.

Alle Gemeinden müssen diese Minimaldauer auf Beginn des Schuljahres 1974-1975 eingeführt haben.

#### Art. 4

Die ordentliche Ausbildungszeit vom Beginn der Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung dauert 13 Jahre.

#### Art. 5

Der Staatsrat erlässt die Übergangsbestimmungen in Zusammenhang mit dem Inkraftsetzen des vorliegenden Dekretes.

Er kann zudem Anpassungen vorsehen, die dem Entwicklungsstand des Kindes Rechnung tragen.

#### Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Das Erziehungsdepartement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Vollziehungsdekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Juli 1972 in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 27. September 1972

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst :**

**Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 13. November 1972**, zur ordentlichen Novembersession einberufen.

**Art. 2**

Er wird sich um 8 Uhr 15 im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8 Uhr 30 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. September 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

### **Tagesordnung der ersten Sitzung :**

1. Kostenvoranschlag für das Jahr 1973 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission), Nr. 2 ;
2. Dekret betreffend die Korrektion der Strasse Sitten-Savièse, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten und Savièse (2. Lesung), Nr. 17 ;
3. Dekret betreffend den Bau der Strasse Pomeyron-mayens de My-Coppet, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey (2. Lesung), Nr. 18 ;
4. Dekret betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter (2. Lesung), Nr. 45.

## **Beschluss**

vom 2. August 1972

### **betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Hausangestellten des Kantons Wallis**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;  
Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;  
In Anbetracht, dass gegen den im Amtsblatt veröffentlichten Entwurf des  
Normalarbeitsvertrages keine Einsprachen erfolgten ;

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

Es wird ein Normalarbeitsvertrag erlassen, der die Arbeitsbedingungen der  
Hausangestellten des Kantons Wallis festlegt. Dieser Normalarbeitsvertrag er-  
scheint als Anhang dieses Beschlusses.

##### **Art. 2**

Der Beschluss und der neue Normalarbeitsvertrag treten am 1. Oktober  
1972 in Kraft.

##### **Art. 3**

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem  
Angestellten ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Er haftet  
für den Schaden, der aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entsteht.

##### **Art. 4**

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz  
und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Abänderungen

vom 20. Juni 1972

der Artikel 80, 81 und 82 des Reglementes des Grossen Rates  
vom 7. Juli 1962.

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 82 des Reglementes des Grossen Rates vom 7. Juli 1962 ;

Eingesehen den Bericht der Finanzkommission vom 18. Juni 1972 ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Entschädigungen dem schweizerischen Lebenskostenindex anzupassen ;

Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

beschliesst :

#### Artikel 1

Die Artikel 80, 81 und 82 des Reglementes des Grossen Rates werden wie folgt abgeändert :

#### VIII. Kapitel

#### *Entschädigungen*

#### Art. 80

##### **Büro**

Der Präsident und die Schriftführer erhalten eine Tagesentschädigung von Fr. 120.-.

Der Präsident, die Schriftführer und die Mitglieder des erweiterten Büros (1. und 2. Vize-Präsident und die Stimmzähler), welche offiziell delegiert werden, um den Grossen Rat und den Staatsrat zu vertreten, beziehen eine Tagesentschädigung von Fr. 110.-.

Der Alterspräsident erhält, wenn er als Präsident der konstituierenden Sitzung amtiert, eine Tagesentschädigung von Fr. 120.-.

Als Kosten wird dem Grossratspräsident eine Entschädigung von Fr. 6000.- ausgericht.

Der Präsident erhält, wenn er Mitglied einer ordentlichen Grossratskommission ist, eine Tagesentschädigung von Fr. 120.-.

Die Schriftführer erhalten, wenn sie Mitglieder einer ordentlichen Grossratskommission sind, eine Tagesentschädigung von Fr. 100.-, eine Entschädigung von Fr. 70.- pro Vormittagssitzung und Fr. 50.- pro Nachmittagssitzung.

Die Schriftführer beziehen für jede Stunde, die sie ausserhalb der Session auf die Bereinigung des Protokolls und der Berichte verwenden eine Entschädigung von Fr. 24.-.

### **Abgeordnete**

Unter Vorbehalt des Artikels 35, Absatz 3 beziehen die Abgeordneten eine Tagesentschädigung von Fr. 100.-, eine Entschädigung von Fr. 70.- pro Vormittagsitzung und Fr. 50.- pro Nachmittagsitzung für ihre Anwesenheit in der Sitzung des Grossen Rates.

Zu diesen Entschädigungen ist auch derjenige Abgeordnete berechtigt, der, nachdem er sich an den Versammlungsort des Grossen Rates begeben hat, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben, feststellen lässt, dass er durch Krankheit verhindert worden ist, der Sitzung beizuwohnen.

### **Kommissionen**

Die Mitglieder von Kommissionen beziehen für jeden ganzen Tag ausserhalb der Session oder während der Session, aber ausserhalb der Sitzungen, ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-, eine Entschädigung von Fr. 70.- pro Vormittagsitzung und Fr. 50.- pro Nachmittagsitzung.

Die Berichterstatter von Kommissionen beziehen für jede Stunde, die sie auf die Bereinigung der Berichte verwenden, eine Entschädigung von Fr. 18.-.

Die Mitglieder der Zensurkommission erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.- pro Session.

### **Nachtsitzungen**

Für Nachtsitzungen wird, auf Anordnung des Büros des Grossen Rates, jedem Mitglied des Parlamentes eine aussergewöhnliche Entschädigung von Fr. 30.- ausgerichtet.

### **Art. 81**

### **Reiseentschädigungen**

Für jeden Sitzungstag wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.60 vom Wohnort an den Versammlungsort, für die kürzeste Strecke hin und zurück, vergütet. Die Reisezeit ist in dieser Entschädigung inbegriffen.

Einem Abgeordneten, der seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons begründet, werden die Reiseentschädigungen, wie im obigen Absatz erwähnt, von der Kantonsgrenze an den Versammlungsort vergütet.

### **Kilometerentschädigung für Kommissionen**

Wenn eine Kommission ausserhalb des ordentlichen Versammlungsortes des Grossen Rates eine Ortsschau vorzunehmen hat, so wird eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.50 für die Benützung eines Privatwagens nur jenem Kommissären zugesprochen, welcher vom Präsidenten der Kommission den Auftrag erhalten hat, seinen Wagen für den Transport der übrigen Kommissionsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Die Berechnung der Kilometer, hin und zurück, erfolgt vom Sammelplatz zum Treffpunkt, wo die Ortsschau stattfindet.

### **Unterkunft**

Die Abgeordneten, die sich bereits am Vorabend an den Versammlungsort (Grosser Rat oder Kommission) begeben oder die am letzten Tage der Session oder einer Kommissionssitzung nicht mehr nach Hause zurückkehren können, haben Anrecht auf eine oder zwei zusätzliche Entschädigungen von Fr. 40.-.

Wenn eine Kommission mehrere Tage am gleichen Orte sitzt, von wo die Abgeordneten ihren Wohnsitz nicht erreichen können, wird ihnen eine Entschädigung von Fr. 40.- pro Nacht ausgerichtet.

**Art. 82**

Die Höhe der vorstehend vorgesehenen Entschädigungen kann durch einfachen Beschluss des Grossen Rates abgeändert werden.

**Art. II**

Die vorliegende Abänderung tritt auf den 19. Juni 1972 in Kraft. Sie hebt jene vom 9. September 1969 auf.

So angenommen im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegende Abänderungen sollen ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 19. Juni 1972 in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Dekret

vom 20. Juni 1972

betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden ;

Eingesehen Artikel 47, Ziffer 10 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1960 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

Die Gehälter der Kantons- und Instruktionsrichter, ihrer Gerichtsschreiber, Ersatzrichter und Substitute, der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte, und ihres Personals werden durch die Staatskasse ausgerichtet. Streifalle wird diese vom kantonalen Amt für Zivilstandsdienst endgültig festgesetzt. Die Mindestentschädigung beträgt Fr. 600.- jährlich.

##### Art. 2

#### Kantonsgericht

Das Jahresgehalt der Mitglieder des Kantonsgerichtes beträgt Fr. 58 000.-. Der Präsident des Kantonsgerichtes bezieht Fr. 59 000.-.

Der Präsident des Kantonsgerichtes bezieht zur Deckung von Repräsentationsauslagen eine jährliche Entschädigung von Fr. 2000.-. Die andern Mitglieder, eine Entschädigung von Fr. 1200.-.

##### Art. 3

#### Bezirksgerichte

Das Jahresgehalt der Instruktionsrichter beträgt Fr. 52 000.-.

Die Instruktionsrichter beziehen zur Deckung von Repräsentationsauslagen eine jährliche Entschädigung von Fr. 1000.-.

##### Art. 4

#### Kantonsgerichtsschreiber

Die Kantonsgerichtsschreiber beziehen folgendes Gehalt :

	Minimum	Maximum	Jährl. Erhöhung
Kantonsgerichtsschreiber I	Fr. 43 000.-	47 000.-	10 x 400.-
Kantonsgerichtsschreiber II	Fr. 41 000.-	45 000.-	10 x 400.-

Art. 5

**Bezirksgerichtsschreiber**

Die Bezirksgerichtsschreiber beziehen folgendes Jahresgehalt :

Minimum	Maximum	jährl. Erhöhung
Fr. 39 600.-	43 000.-	10 x 400.-

Art. 6

**Staatsanwaltschaft**

Das Jahresgehalt des Generalstaatsanwaltes beträgt Fr. 54 000.-

Die ordentlichen Staatsanwälte beziehen Fr. 52 000.-

Der Generalstaatsanwalt bezieht eine jährliche Repräsentationsentschädigung von Fr. 1200.-, die ordentlichen Staatsanwälte eine solche von Fr. 1000.-.

Art. 7

**Ersatzrichter und Stellvertreter**

Die Ersatzrichter des Kantonsgerichtes erhalten folgende Entschädigung :

- a) Fr. 120.- pro Tag, nebst Reiseentschädigung ;
- b) Fr. 80.- pro Halbttag.

Instruktionsrichter und Gerichtsschreiber beziehen als Ersatzrichter die halbe Entschädigung.

Art. 8

Die Substitute der Instruktionsrichter und die Gerichtsschreiber ad hoc erhalten folgende Entschädigung :

- a) Fr. 110.- pro Tag, nebst Reisevergütung ;
- b) Fr. 70.- pro Halbttag.

Wo es die Umstände rechtfertigen, kann den Instruktionsrichtersubstituten für die Abfassung des Urteils eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 50.- bis Fr. 300.- zugesprochen werden. Ausnahmsweise kann der Präsident des Kantonsgerichtes diese Entschädigung erhöhen.

Der Gerichtsschreiber bezieht als Instruktionsrichtersubstitut die halbe Gebühr und hat keinen Anspruch auf die Entschädigung für Abfassung des Urteils.

Art. 9

Bei Verhinderung oder Ausstand des Staatsanwaltes bezieht der ausserordentliche Staatsanwalt folgende Entschädigung :

- a) Abfassung einer Klage oder eines Begehrens . . . von Fr. 20.- bis Fr. 50.-
- b) Abfassung einer Berufungserklärung . . . von Fr. 50.- bis Fr. 200.-
- c) Erscheinen bei Untersuchungshandlungen . . von Fr. 40.- bis Fr. 100.-
- d) Aktenstudium . . . . . von Fr. 30.- bis Fr. 100.-
- e) Abfassung der Anklageschrift oder einer andern begründeten Vormeinung . . . . . von Fr. 50.- bis Fr. 150.-
- f) Vertretung der Anklage bei Schlussverhandlungen vor dem Instruktionsrichter . . . . von Fr. 50.- bis Fr. 200.-

- g) Vertretung der Anklage bei Schlussverhandlungen vor Kreisgericht . . . . . von Fr. 100.- bis Fr. 200.-
  - h) Vertretung der Anklage bei Schlussverhandlungen vor Kantonsgericht . . . . . von Fr. 100.- bis Fr. 300.-
  - i) Revisionsgesuche . . . . . von Fr. 100.- bis Fr. 300.-
- Wenn es die Umstände rechtfertigen, so können diese Ansätze mit Rücksicht auf Bedeutung und Schwierigkeit des Handels und nach dem Ermessen des Instruktionsrichters oder des Gerichts um 10 bis 50 % erhöht werden.

Art. 10

**Gemeinderichter**

Die Gemeinderichter und ihre Schreiber beziehen :

- a) pro Sitzung Fr. 10.-
- b) für Abfassung eines Urteils Fr. 20.- bis Fr. 50.-
- c) Amtshandlungen wie Versiegelung, Inventaraufnahme, Versteigerung, Nachforschungen, Pro Stunde Fr. 12.-
- d) für die Unterschrift eines Rechtsbotes mit Doppel, oder eines Erbenscheines Fr. 2.- bis Fr. 50.-

Art. 11

**Polizeigericht**

Die Mitglieder des Polizeigerichtes und dessen Schreiber beziehen :

- a) pro Sitzung Fr. 10.-
- b) für Abfassung eines Urteils Fr. 10.- bis Fr. 50.-

Art. 12

**Weibel**

Die Weibel beziehen pro Sitzung :

- a) vor Kantons- und Kreisgericht Fr. 10.-
- b) vor dem Instruktionsrichter Fr. 8.-

Art. 13

**Reiseentschädigungen**

Mitglieder des Kantonsgerichtes, Instruktionsrichter und Gerichtsschreiber, Vertreter der Staatsanwaltschaft und Weibel, die sich in amtlicher Verrichtung vom Sitz des Gerichtes weggeben, beziehen Fr. 0.80 pro Kilometer.

Die Entschädigung wird nur für die einfache Fahrt angerechnet.

Richter, Gerichtsschreiber und Staatsanwälte erhalten überdies Fr. 20.- pro Tag.

Art. 14

Entschädigungs- und Stellvertretungskosten werden von der Staatskasse auf Grund einer Monatsrechnung bezahlt. Diese ist für jedes Gericht und jeden Staatsanwaltsitz in zweifacher Ausfertigung dem Justizdepartement einzureichen.

Art. 15

**Verschiedene Bestimmungen**

Die in Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Dekrets festgesetzten Gehälter entsprechen 114,4 Punkten des neuen schweizerischen Lebenskostenindex.

Auf die Familien-, Haushaltungs- und Teuerungszulagen der Mitglieder von Gerichtsbehörden, auf ihre Gehaltsansprüche im Krankheitsfall, sowie auf die Treueprämie der Gerichtsschreiber sind die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Art. 16

Alle diesem Dekret widersprechenden Bestimmungen, namentlich die Dekrete vom 19. Mai 1963 und vom 25. Juni 1971 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, sind aufgehoben.

Art. 17

Die Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Dekrets treten rückwirkend auf den 1. Januar 1972, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern H. Parchet**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf die in Artikel 17 genannten Daten in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Abänderung**

vom 29. März 1972

**des Artikels 27 des Ausführungsreglementes vom 21. April 1954  
zum Stempelgesetz vom 14. November 1953**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 48 des Stempelgesetzes vom 14. November 1953 ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet :

#### **Art. 1**

Artikel 27, Buchstabe c des Ausführungsreglementes vom 21. April 1954 zum Stempelgesetz vom 14. November 1953 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

Der Erwerber hat den Nachweis zu erbringen, dass sein landwirtschaftliches Einkommen für seinen Unterhalt oder den seiner Familie nötig ist.

#### **Art. 2**

Die vorliegende Abänderung tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegende Abänderung soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag den 3. September 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Abänderungen

vom 22. Juni 1972

**des Dekretes vom 11. Juli 1963, abgeändert am 22. Januar 1969 und 25. Juni 1971, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 39, 59, 73, 91, 92 und 93 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen den Artikel 46 des erwähnten Dekretes ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### *I. Mittelschulunterricht*

Art. 2

#### **Jährliches Grundgehalt der Direktoren**

Die Direktoren der kantonalen Kollegien erhalten ein jährliches Grundgehalt von Fr. 36 000.– bis 47 000.– (Rest des Artikels unverändert)

Art. 2 bis (neu)

#### **Jährliches Grundgehalt der Inspektoren**

Die vollamtlichen Mittelschulinspektoren erhalten ein jährliches Grundgehalt von Fr. 34 500.– bis 45 000.–.

Art. 3

#### **Jährliches Grundgehalt der Professoren**

Lehrkräfte, die im Besitz der durch das Gesetz oder das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals verlangten Lehrdiplome oder akademischen Grade sind, erhalten ein jährliches Grundgehalt von Fr. 31 900.– bis 42 500.–.

Lehrkräfte, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, aber im Genusse einer provisorischen Ernennung sind, beziehen ein jährliches Grundgehalt von Fr. 26 700.– bis 37 200.–.

Art. 5, Absatz 4

#### **Anzahl Unterrichtsstunden**

Sofern der Stundenplan oder die Verteilung der Unterrichtsstunden es erfordern, kann das Erziehungsdepartement, auf vorheriges Gesuch der Schulleitung und ohne Einfluss auf das Gehalt, die Herabsetzung um eine Wochenstunde bewilligen oder eine zusätzliche Unterrichtsstunde verlangen. Der auf mehrere Jahre berechnete Durchschnitt der Stundenzahl beträgt für jede Lehrkraft 26, beziehungsweise 29.

Die aufgrund besonderer Umstände erfolgten Abweichungen von diesem Durchschnitt geben kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

Art. 8 (neuer Wortlaut)

**Volles Gehalt**

Das volle Gehalt für 26, beziehungsweise 29 Unterrichtsstunden je Woche kann nicht überschritten werden. (Rest aufgehoben)

*II. Sekundarschulunterricht*

Art. 19

**Jährliches Grundgehalt des Lehrpersonals**

Das jährliche Grundgehalt der Lehrkräfte, welche die im Gesetz oder im Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals vorgesehenen Lehrpatente besitzen, beträgt :

- a) Lehrer : für eine Schuldauer von
  - 40 Wochen : Fr. 24 600.- bis 34 100.-
  - 41 Wochen : Fr. 25 200.- bis 34 700.-
  - 42 Wochen : Fr. 25 800.- bis 35 300.-
- b) Lehrerinnen : für eine Schuldauer von
  - 40 Wochen : Fr. 23 700.- bis 33 200.-
  - 41 Wochen : Fr. 24 300.- bis 33 800.-
  - 42 Wochen : Fr. 24 900.- bis 34 400.-

Lehrkräfte, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, aber im Genusse einer provisorischen Anstellung sind, erhalten das im vorangehenden Abschnitt festgesetzte Grundgehalt, vermindert um einen Betrag von Fr. 3200.-.

Ab Beginn des sechsten Dienstjahres wird dem weiblichen Personal das gleiche Gehalt ausgerichtet wie dem männlichen Personal.

Art. 20, Absatz 3

**Anzahl Unterrichtsstunden**

Sofern der Stundenplan oder die Verteilung der Unterrichtsstunden es erfordern, kann das Erziehungsdepartement, auf vorheriges Gesuch der Schulleitung und ohne Einfluss auf das Gehalt, die Herabsetzung um eine Wochenstunde bewilligen oder eine zusätzliche Unterrichtsstunde verlangen. Der auf mehrere Jahre berechnete Durchschnitt der Stundenzahl beträgt für jede Lehrkraft 28, beziehungsweise 30.

Die aufgrund besonderer Umstände erfolgten Abweichungen von diesem Durchschnitt geben kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

Art. 23 (neuer Wortlaut)

**Volles Gehalt**

Das volle Gehalt für 28, beziehungsweise 30 Unterrichtsstunden je Woche kann nicht überschritten werden. (Rest aufgehoben)

### III. Primarschulen

#### Art. 31, Absatz 2 (neu)

Ab Beginn des sechsten Dienstjahres wird den Haushaltungslehrerinnen das gleiche Gehalt wie den Abschlussklassenlehrern ausgerichtet; Lehrerinnen an Förderschulen haben unter gleichen Bedingungen Anrecht auf das Gehalt wie die Förderklassenlehrer.

Die Lehrerinnen an Kinderschulen, Diplom Montessori, und jene, die ihnen angeglichen sind, erhalten ab Beginn des sechsten Dienstjahres das gleiche Gehalt wie die Primarlehrer.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 41 (neuer Wortlaut)

##### **Lehrtätigkeit ausserhalb des Kantons**

Die Jahre der Lehrtätigkeit in einem andern Kanton oder einem andern Land können nach den für die Beamten und Angestellten des Staates vorgesehenen Bestimmungen angerechnet werden.

#### Art. 43 bis (neu)

Ab ersten September 1972, ist die Frist von 5 Jahren, welche dem weiblichen Personal gesetzt wurde, um in den Genuss des gleichen Gehalts wie jenes ihrer männlichen Berufskollegen zu gelangen, aufgehoben.

#### Art. 53 (neuer Wortlaut)

Die vorliegenden Abänderungen treten sofort in Kraft. Die Bestimmungen betreffend das Lehrpersonal der Sekundar- und Mittelschulen treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Jene betreffend die Lehrerinnen an Kinderschulen, Diplom Montessori, und jene, die ihnen angeglichen sind, am 1. September 1971.

Sie heben alle bis heute gültigen ihnen widersprechenden Bestimmungen des Dekretes vom 11. Juli 1963 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen auf und ersetzen sie.

Das Erziehungsdepartement ist mit dem Vollzug der erwähnten Abänderungen beauftragt.

Der Staatsrat ist zuständig, besondere Probleme, vor allem jene, die sich aus der rückwirkenden Anwendung ergeben zu regeln.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriffführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegende Abänderungen sollen ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf die in Artikel 53 genannten Daten in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 18. Oktober 1972

**betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom  
12. Mai 1959 über den Handel mit Wein**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ;

Eingesehen der Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Wein ;

Auf Antrag des Polizeidepartementes,

beschliesst :

#### **Art. 1**

Die Gesuche für die Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein sind dem Polizeidepartement einzureichen.

#### **Art. 2**

Die Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein wird vom Vorsteher des Polizeidepartementes auf Antrag der eidgenössischen Weinhandelskommission erteilt.

#### **Art. 3**

Für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Handels mit Wein wird eine Gebühr von Fr. 200 erhoben.

#### **Art. 4**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ersetzt die Verordnung vom 9. Oktober 1945 betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über den Handel mit Wein.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Oktober 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Reglement

vom 24. Mai 1972

betreffend die Ausübung des Augenoptiker-Berufes

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 53 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

**beschliesst :**

#### Erster Artikel

#### **Bewilligung zur Berufsausübung**

Nur die Augenoptiker, die die Bewilligung des Sanitätsdepartementes besitzen, haben das Recht, ihren Beruf auf dem Kantonsgebiet auszuüben.

#### Art. 2

#### **Kategorien**

Der Beruf des Optikers umfasst drei Gruppen von Praktiken :

- a) Praktiker, die im Besitze des zusätzlichen Meisterdiplomes für die Anpassung von Kontaktlinsen oder eines gleichwertigen Titels sind ;
- b) Praktiker, die im Besitz des Meisterdiploms oder eines gleichwertigen Titels sind ;
- c) Praktiker, die im Besitz des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses dieses Berufes oder eines gleichwertigen Titels sind.

#### Art. 3

#### **Gruppe A**

Die Praktiker der Gruppe A haben das Recht, die Verantwortung eines Optikergeschäftes zu übernehmen für die Anfertigung und den Verkauf an die Öffentlichkeit von Focusgläsern und Oberflächengläsern, genannt optische Gläser, sowie für die Ausführung von Rezepten und Vorschriften von Augenärzten ; sie können subjektive und objektive Sehprüfungen vornehmen und die Anpassung der Kontaktlinsen ausführen.

#### Art. 4

#### **Gruppe B**

Die Praktiker der Gruppe B haben das Recht, die Verantwortung eines Optikergeschäftes zu übernehmen für die Anfertigung und den Verkauf an die Öffentlichkeit von Focusgläsern oder Oberflächengläsern, genannt optische Gläser, sowie die Ausführung von Rezepten und Vorschriften von Augenärzten. Sie können mit Ausnahme derjenigen, die der Anpassung von Kontaktlinsen dienen, subjektive und objektive Sehprüfungen vornehmen.

#### Art. 5

#### **Gruppe C**

Die Praktiker der Gruppe C haben das Recht, die Verantwortung eines Optikergeschäftes zu übernehmen für die Anfertigung und den Verkauf an die

Öffentlichkeit von Focus- oder Oberflächengläsern, genannt optische Gläser sowie die Ausführung von Rezepten und Vorschriften von Augenärzten, mit Ausnahme derjenigen, die die Anpassung von Kontaktlinsen vorsehen.

Art. 6

**Subjektive Sehprüfung**

Die subjektive Sehprüfung besteht darin, die Sehkraft des Auges festzustellen, indem der Patient die ihm gestellten Fragen beantwortet und seine Beobachtungen angibt. Diese Prüfung wird in dem für die zur Anfertigung von Korrektur- oder Haftgläsern benötigten Umfange gemacht.

Art. 7

**Objektive Sehprüfung**

Die objektive Sehprüfung besteht darin, die Sehfähigkeit des Auges festzustellen, ohne dass der Patient durch seine eigenen Beobachtungen beiträgt.

Art. 8

**Bedingungen für die Ausübung in der Kategorie A**

Die Bewilligung für die Kategorie A wird auf schriftliches Gesuch einem Bewerber erteilt, der die folgenden Bedingungen erfüllt :

- a) er muss mindestens 24 Jahre alt sein, ein gutes Leumundszeugnis besitzen und über seine bürgerlichen Ehren und Rechte verfügen ;
- b) er muss ein Fähigkeitszeugnis für Augenoptiker besitzen gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Berufsausbildung oder ein gleichwertiges Zeugnis ;
- c) er muss das Diplom der Meisterprüfung besitzen gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über die Berufsausbildung oder ein gleichwertiges Zeugnis ;
- d) er muss das zusätzliche Meisterdiplom für die Anpassung der Kontaktlinsen besitzen oder ein gleichwertiges Zeugnis ;
- e) er muss die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Einrichtungen und Instrumente besitzen.

Art. 9

**Bedingungen für die Ausübung in der Kategorie B**

Die Bewilligung für die Kategorie B wird auf schriftliches Gesuch hin einem Bewerber erteilt, der den Bedingungen, festgelegt unter Buchstabe a, b, c und e in Artikel 8, entspricht.

Art. 10

**Bedingungen für die Ausübung in der Kategorie C**

Die Bewilligung für die Kategorie C wird auf schriftliches Gesuch hin einem Bewerber erteilt, der die folgenden Bedingungen erfüllt ;

- a) er muss mindestens 20 Jahre alt sein, ein gutes Leumundszeugnis besitzen und über seine bürgerlichen Ehren und Rechte verfügen ;
- b) er muss ein Fähigkeitszeugnis für Augenoptiker besitzen gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Berufsausbildung oder einen gleichwertigen Ausweis ;
- c) er muss die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Einrichtungen besitzen.

Art. 11

**Verpflichtungen und Verbote**

Bei der Ausübung ihres Berufes müssen die Optiker mit Bewilligung die folgenden Vorschriften befolgen :

- a) Der Optiker ist nicht befugt, eine Diagnose zu stellen und es ist ihm untersagt, Medikamente anzuwenden oder zu verschreiben mit Ausnahme jener, die gewöhnlich in den Geschäftsräumen für die Anpassung von Kontaktlinsen verwendet werden ;
- b) Er kann die ärztlichen Verordnungen ohne Einverständnis des Augenarztes nicht abändern ; er muss von seiner Autorität Gebrauch machen, um seine Kunden zum Arztbesuch zu bewegen, wenn es sich um Zweifelsfälle handelt ; dringende Fälle gehören ebenfalls in Arztbehandlung ;
- c) Die Untersuchung der Sehkraft bei den Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nicht erlaubt, unter Vorbehalt der dringenden Fälle von Ersetzung zerbrochener Brillen, soweit sie mit der früheren Verordnung des Augenarztes übereinstimmen ;
- d) Eine ärztliche Verordnung ist notwendig für die Anpassung von Kontaktlinsen bei Aphakie oder anderen postoperativen Zuständen sowie bei krankhaften Veränderungen der lichtbrechenden Medien der Augen, ebenfalls bei hohen Refraktionsfehlern und bei Personen im Alter von über 50 Jahren ;
- e) Der Optiker hat eine Kartei zu führen, in der die ärztlichen Verordnungen, die persönlichen Untersuchungen des Sehvermögens und die Verschreibungen von Kontaktlinsen eingetragen sind ;
- f) Die Untersuchung des Sehvermögens und die Anpassung von Kontaktlinsen werden in einem separaten Raum ausgeführt ;
- g) Jede Reklame, die sich auf die Untersuchungen des Sehvermögens, die Ausstellung der Instrumente oder der Einrichtung für diese Untersuchung und im allgemeinen jegliche Werbung, die in der Volksmeinung eine Verwechslung zwischen der Tätigkeit des Optikers und der des Augenarztes schaffen oder unterhalten können, sind verboten sowie der Vermerk « ärztliche Optik » ;
- h) Das Hausieren und der Verkauf von Haus zu Haus von Focus- und Oberflächengläsern sind verboten.

#### Art. 12

##### **Bewilligung für den Betrieb eines Geschäftes**

Niemand kann ein Optikergeschäft ohne die Bewilligung des Sanitätsdepartementes eröffnen oder übernehmen. Diese Bewilligung ist unabhängig von der, die die Ausübung des Berufes erlaubt, (Artikel 1.)

Ein Optiker kann nur für ein einziges Geschäft verantwortlich sein ; der Name des Optikers muss gut leserlich an der Eingangstüre des Verkaufsaumes angeschrieben sein, gefolgt von der ausgeschriebenen Bezeichnung « verantwortlicher Optiker ».

Ist der Besitzer des Geschäftes nicht der verantwortliche Optiker, so kann sein Name nur mit der anschliessenden Bezeichnung « Besitzer » angegeben werden. Die Angabe des Namens des verantwortlichen Optikers bleibt obligatorisch.

#### Art. 13

##### **Anzeige**

Der verantwortliche Optiker oder Eigentümer muss dem Gesundheitsamt innerhalb einer Frist von 15 Tagen jegliche Veränderung des Fachpersonals anzeigen.

#### Art. 14

##### **Optiker in Ausbildung**

Optiker, die in der Ausbildung stehen und noch nicht das in Art. 8 oder 9 erwähnte Diplom besitzen, dürfen die Brillenglasbestimmung oder Kontaktlin-

senanpassung unter der Aufsicht eines verantwortlichen Optikers der Kategorie A oder B ausführen.

**Art. 15  
Sonderfälle**

In Sonderfällen, wie längere Krankheit oder Ableben eines Geschäftsinhabers, kann die Bewilligung einem Bewerber, der das Diplom noch nicht besitzt, für eine bestimmte Zeit erteilt werden unter der Bedingung, dass er seine Prüfungen innerhalb einer vorher festgelegten Zeit ablegt.

**Art. 16  
Übergangsbestimmungen**

Die Personen, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wenigstens während 5 Jahren den Beruf des Optikers ausgeübt haben, können ihre Tätigkeit in den Grenzen der früheren Tätigkeit weiterhin ausüben.

Die Ausdehnung der Tätigkeit zur Kategorie A und B kann nur geschehen, wenn sich die Personen den in Artikel 8 und 9 des vorliegenden Reglementes aufgeführten Vorschriften unterwerfen.

**Art. 17  
Verstöße**

Die Verstöße gegen die Verfügungen des vorliegenden Reglementes werden gemäss den Artikeln 101 usw. des Gesetzes vom 18. November 1961 über das Gesundheitswesen bestraft.

**Art. 18  
Kosten der Bewilligung**

Für die Bewilligungserteilung werden folgende Beträge verlangt :

- a) Bewilligung zur Berufsausübung für Optiker Fr. 100.-
- b) Eröffnen oder Übernehmen eines Optikergeschäftes Fr. 50.-.

**Art. 19  
Ausführung und Inkrafttretung**

Das Sanitätsdepartement wird mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes betraut, das in Kraft tritt, sobald es im Amtsblatt veröffentlicht ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Mai 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Reglement

vom 30. August 1972

**betreffend die Eignungsprüfung für Jungjäger**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 3 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ;

Auf Antrag des mit der Jagd betrauten Departementes,

beschliesst :

Art. 1

### **Obligatorische Prüfung**

Gemäss Artikel 3 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964, ist jeder Jungjäger, der beabsichtigt, im Wallis ein Jagdpatent zu lösen, gehalten, eine diesbezügliche Eignungsprüfung mit Erfolg abzulegen.

Ist ein Kandidat imstande zu beweisen, dass er die Eignungsprüfung in einem andern Kanton mit Erfolg bestanden hat oder dass er früher schon Jagdpatente gelöst hat, kann ihn das mit der Jagd betraute Departement von der Prüfung befreien, wenn die Garantie besteht, dass die Jagdkenntnisse des Betroffenen genügend sind.

Trotz einer solchen Dispens muss eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden über die kantonalen Jagdvorschriften.

Art. 2

### **Einschreibung, Anmeldeformulare**

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die im Kanton wohnsässigen Kandidaten ihre Anmeldung auf dem nächstgelegenen Polizeiposten vor dem 1. September des laufenden Jahres für die Prüfung des folgenden Jahres vornehmen. Der Kandidat erhält ein spezielles Anmeldeformular. Dieses ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet auf dem zuständigen Polizeiposten abzugeben. Eine Passfoto ist beizulegen. Nach dem 1. September eingereichte Anmeldungen werden für das folgende Jahr nicht mehr berücksichtigt.

Die Kandidaten, die nicht im Kanton Wallis wohnhaft sind, müssen sich auf das gleiche Datum bei der kantonalen Jagdabteilung anmelden und das Einschreibeformular beziehen. Das Anmeldeformular ist dieser Amtsstelle vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zuzustellen. Eine Passfoto und ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister, dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als 3 Monate zurückliegt, sind der Anmeldung beizulegen.

Art. 3

### **Datum der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung findet vor dem 1. Juni statt. Die eingeschriebenen Kandidaten erhalten eine persönliche Einladung unter Angabe des Ortes und des Datums.

Art. 4

**Einschreibegebühr**

Die Einschreibegebühr, die zur Deckung der Kosten für die Jungjägerkurse, die auszuhändigen Dokumentation, sowie die Prüfung bestimmt ist, muss bei der Anmeldung auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten bezahlt werden. Die Kandidaten, die nicht im Kanton Wallis wohnhaft sind, haben diese Gebühr an die kantonale Jagdabteilung zu entrichten.

Das mit der Jagd betraute Departement, in Verbindung mit dem kantonalen Verband der Jagdvereine setzt den Betrag der Einschreibegebühr fest.

Falls sich ein Kandidat zur Prüfung nicht stellt, wird die Einschreibegebühr nicht zurückbezahlt und auch nicht für das folgende Jahr gutgeschrieben, Grund höherer Gewalt ausgenommen.

Art. 5

**Organisation der Kurse**

Es ist Sache des kantonalen Verbandes der Walliser Jagdvereine und der Dianas, die theoretischen und technischen Kurse für Jägerkandidaten zu organisieren.

Um an den Kursen teilnehmen zu können, ist jeder im Kanton Wallis wohnsässige Kandidat verpflichtet, Mitglied eines Jagdvereins zu sein. Die Kurse sind obligatorisch. Die kantonale Jagdabteilung setzt die Mindestdauer dieser Kurse fest. Der kantonale Verband der Jagdvereine führt die Kontrolle der anwesenden Kursteilnehmer und stellt diese den Prüfungsexperten zur Verfügung.

Art. 6

**Prüfung**

Die durch die kantonale Jagdabteilung organisierte Prüfung besteht aus :

- a) der schriftlichen Prüfung ;
- b) der mündlichen Prüfung ;
- c) der Prüfung über Kenntnis und Handhabung der Waffen ;
- d) dem jagdmässigen Schiessen.

**Prüfungsstoff :**

Die mündliche und schriftliche Prüfung umfasst :

- a) Jagdgesetzgebung ;
- b) Jagdethik ;
- c) Wildkenntnis ; Hege, Pflege und Krankheiten des Wildes ;
- d) Jagdpraxis : Waffen, Munition, Schiessen und Hunde.

Art. 7

**Experten, Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 10 Experten oder deren Stellvertreter, d.h. 2 Kommissionen zu je 5 Mitgliedern, wovon eine für das Oberwallis und die andere für das Mittel- und Unterwallis.

Die Experten, sowie ihre Stellvertreter, werden für die laufende Verwaltungsperiode durch den Staatsrat ernannt. Der Präsident der Kommission ist der Chef der kantonalen Jagdabteilung. Als Vize-Präsident amtiert der Chef des Büro der kantonalen Jagdabteilung.

Art. 8

**Aufgaben der Prüfungskommission**

Die Aufgaben der Prüfungskommission sind :

- a) Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, d.h. Festsetzung der zu stellenden Fragen und der Tabelle der Noten und Punkte ;
- b) Festsetzung der minimalen Punktzahl, die der Kandidat erreichen muss, um das Examen zu bestehen ;
- c) Bewertung der Arbeit der Kandidaten und Notengebung.

Art. 9

**Resultat der Prüfung**

Das Resultat der Prüfung wird jedem Kandidaten innert zehn Tagen durch die kantonale Jagdabteilung bekanntgegeben.

Art. 10

**Nichtbestandene Prüfung, Rekurs**

Der Kandidat, der die Eignungsprüfung nicht bestanden hat, kann sich in den folgenden Jahren wieder anmelden, jedoch nur zweimal. Nach Erhalt des Prüfungsergebnisses kann der Kandidat beim mit der Jagd betrauten Departementsvorsteher innert zehn Tagen schriftlich Rekurs einreichen.

Auf den Rekurs wird nur eingetreten, wenn der Rekurrent geltend macht, die Prüfungskommission habe seine Arbeit falsch bewertet oder er sei offensichtlich ungerecht behandelt worden.

Wenn die Rekursbehörde den Rekurs als begründet erachtet, entscheidet diese, ob der Kandidat vor andern Experten zu einer neuen Prüfung zugelassen wird. Falls der Kandidat die Prüfung nicht besteht, gehen die Kosten ganz zu seinen Lasten. Das Departement kann vor der Prüfung einen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 11

Das gegenwärtige Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Das Polizeidepartement wird mit der Ausführung dieses Reglementes betraut.

Das Reglement vom 11. März 1966 über die Eignungsprüfung für Jungjäger ist aufgehoben.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 30. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

# Reglement

vom 30. August 1972

**über die Abänderung von Artikel 29 des Reglementes  
vom 27. Juni 1967 der Handelsschulen des Kantons Wallis**

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Vormeinung der kantonalen Mittelschulkommission vom 22. Juli 1972 ;

Eingesehen den am 1. September 1971 abgeänderten Artikel 8 des allgemeinen Reglementes vom 26. August 1970 über die Mittelschulen ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst :**

Einziges Artikel

Der Artikel 29 des Reglementes vom 27. Juni 1967 der Handelsschulen des Kantons Wallis wird, wie folgt abgeändert :

« Der Wert aller Leistungen wird in folgenden Noten ausgedrückt :

- 6 ; 5,5 ; 5 ; 4,5 und 4 für genügende Leistungen ;

- 3,5 ; 3 ; 2,5 ; 2 ; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

Die Note 0 darf gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird oder bei Betrug. »

Dieses Reglement tritt am 1. September 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, in Sitten, am 30. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

## **Beschluss**

vom 30. August 1972

### **betreffend den Schutz der Schnecken**

#### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen, dass das Sammeln von Schnecken zu Verkaufszwecken in unserem Kanton ein solches Ausmass erreicht hat, dass, wenn nicht die nötigen Massnahmen getroffen werden, die Ausrottung der Schnecken zu befürchten ist ;

Eingesehen Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, der die Kantone ermächtigt, das Fangen von freilebenden Tieren zu Erwerbszwecken zu verbieten ;

Auf Antrag des mit der Jagd und Fischerei betrauten Departementes ;

#### **beschliesst :**

##### **Art. 1**

#### **Fangverbot**

Das Sammeln von Schnecken ist auf dem ganzen Gebiete des Kantons Wallis während der Jahre 1973, 1974 und 1975 verboten.

##### **Art. 2**

#### **Ausnahmebewilligungen**

Die kantonale Jagd- und Fischereiabteilung kann zu wissenschaftlichen, sowie zu Lehr- und Heilzwecken, in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

##### **Art. 3**

#### **Aufsicht**

Die Agenten der Kantons- und Gemeindepolizei, die Beamten der Jagd- und Fischereiabteilung und die Wildhüter und Fischereiaufseher sind mit der Ausführung und Überwachung dieses Beschlusses betraut.

Sie treffen alle nötigen Massnahmen zur Feststellung der Zuwiderhandlungen, zur Identifizierung der Täter und bringen sie dem zuständigen Departemente zur Anzeige.

Sie sind zu jeder Zeit ermächtigt :

- a) den Inhalt der Rucksäcke, Waidtaschen und anderer ähnlicher Behältnisse zu untersuchen, sowie Motorfahrzeuge zu kontrollieren ;
- b) die widerrechtlich gesammelten Schnecken zu beschlagahmen.

##### **Art. 4**

#### **Busse**

Die Zuwiderhandlungen zum vorliegenden Beschluss werden mit Haft oder

Busse geahndet, gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Die widerrechtlich gefangenen Schnecken werden in Beschlag genommen.

Bei der Strafzumessung ist dem allfällig erzielten Gewinn Rechnung zu tragen.

Art. 5

**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden von dem mit der Jagd betrauten Departemente geahndet. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen, seit der Zustellung, beim Staatsrate Beschwerde eingereicht werden.

Art. 6

**Ausführung und Inkrafttretung**

Das Polizeidepartement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut. Der gegenwärtige Beschluss tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

So beschlossen in Sitten, in der Sitzung des Staatsrates vom 30. August 1972, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

# Ausführungsreglement

vom 24. Mai 1972

zum Gesetz über die Vermittler vom 23. Juni 1971

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 9. 10. 13. 23 und 30 des Gesetzes über die Vermittler vom 23. Juni 1971 :

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes.

**beschliesst :**

### ABSCHNITT I

#### Liegenschaftsvermittler

Art. 1

##### *Begriff*

Als Liegenschaftsvermittler im Sinn des Gesetzes und des vorliegenden Reglementes gilt, wer seine Tätigkeit ganz oder teilweise im Kanton Wallis ausübt, selbst wenn sich der Gegenstand des Geschäfts ausserhalb des Kantons befindet.

Liegenschaftsvermittler im Sinn des Gesetzes und des vorliegenden Reglementes ist nicht, wer nur ausnahmsweise eine der im Artikel 1, Absatz 2 aufgezählten Tätigkeit betreibt, es sei denn, das bezogene Entgelt gehöre zu seinem normalen Einkommen.

Art. 2

##### *Bewilligungsgesuch*

Das Gesuch im Kanton den Beruf als Liegenschaftsvermittler auszuüben, ist an das Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

Im Gesuch ist anzugeben :

- a) der vollständige Zivilstand, der Wohnsitz und die Geschäftsadresse ;
- b) jede andere berufliche Tätigkeit, die neben jener als Liegenschaftsvermittler ausgeübt werden soll ;
- c) zutreffendenfalls Geschäfts- und Rechtsdomizil und Firma der Gesellschaft, für welche die Tätigkeit ausgeübt werden soll ;
- d) zutreffendenfalls der Name des oder der Agenten, mit denen sich der Gesuchsteller zusammenschliessen will.

Art. 3

##### *Erforderliche Unterlagen*

Dem Gesuch sind beizulegen :

- a) ein Lebenslauf ;
- b) ein Auszug aus dem Strafregister ;
- c) ein Leumundszeugnis der Wohnsitzgemeinde, sowie deren Erklärung, dass

der Gesuchsteller in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht und handlungsfähig ist :

- d) eine Erklärung des Betreibungs- und Konkursamtes, dass gegen den Gesuchsteller keine Verlustscheine ausgestellt worden sind ;
- e) eine Sicherheitsleistung ;
- f) ein Auszug aus dem Handelsregister, aus dem sich die Eintragung des Gesuchstellers ergibt ;
- g) eine Bestätigung, dass er Mitglied des Liegenschaftsvermittlerverbandes ist ;
- h) falls er für eine Gesellschaft arbeitet, eine Bestätigung, aus der sich die erforderliche Vertretungsbefugnis ergibt ;
- i) für eine nicht gütergetrennte Ehefrau die Zustimmung des Ehemannes oder die Ermächtigung des Richters.

#### Art. 4

##### *Besondere Fälle*

Der Gesuchsteller mit hinreichender beruflicher Kenntnis oder mit Ausweisen, die anerkannt werden könnten, welcher von der amtlichen Prüfung oder vom vorausgehenden Praktikum befreit zu werden wünscht, hat dem Justiz- und Polizeidepartement ein besonderes Gesuch einzureichen.

Das gleiche gilt für den Liegenschaftsvermittler, der das Patent eines andern Kantons besitzt und seinen Beruf im Wallis vorübergehend oder dauernd ausüben will.

#### Art. 5

##### *Praktikum*

Wer den Mäklerberuf ausüben will, hat bei einem Liegenschaftsvermittler, der seit wenigstens 5 Jahren im Kanton regelmässig tätig ist, ein zweijähriges Praktikum zu bestehen.

Der Kandidat hat Beginn und Abschluss des Praktikums dem Justiz- und Polizeidepartement durch eine von seinem Lehrmeister bestätigte Erklärung zu melden.

Bei der Anmeldung legt er die unter Artikel 3, Buchstaben *a, d* dieses Reglementes genannten Unterlagen vor.

Ueber die Regelmässigkeit seines Praktikums hat er sich durch eine Bescheinigung seines Lehrmeisters auszuweisen.

#### Art. 6

##### *Prüfung*

Wer den Mäklerberuf ausüben will, hat eine mündliche und schriftliche Prüfung nach den Bestimmungen dieses Reglementes zu bestehen.

#### Art. 7

##### *Prüfungskommission*

Mit der Abnahme dieser Prüfung wird eine Kommission betraut, deren Mitglieder vom Staatsrat für die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, und drei Ersatzmännern. Ein Vertreter des Walliser Liegenschaftsvermittlerverbandes ist von

Rechts wegen Mitglied. Beide Landessprachen wollen vertreten sein.

Der Kommission können nicht angehören :

- a) die Verwandten oder Verschwägerten des Kandidaten bis und mit dem 4. Grad ;
- b) der Liegenschaftsvermittler, bei dem er sein Praktikum absolviert hat.

#### Art. 8

##### *Tagungen*

In der Regel tritt die Kommission einmal im Jahr und zwar im Herbst zusammen. Nach Bedürfnis kann sie öfter tagen,

Das Tagungsdatum wird im Amtsblatt mindestens zwei Monate zum voraus bekanntgemacht.

#### Art. 9

##### *Anmeldungen*

Der Kandidat hat sich beim Justiz- und Polizeidepartement spätestens zwei Wochen vor Sessionsbeginn anzumelden. Der Anmeldung ist die Bestätigung betreffend das Praktikum beizulegen. Wer vom Praktikum befreit ist, hinterlegt die Unterlagen gemäss Artikel 3, Buchstaben *a-d* dieses Reglementes.

#### Art. 10

##### *Prüfungsgebühr*

Mit der Anmeldung erlegt der Kandidat eine Prüfungsgebühr von Franken 3000.–.

#### Art. 11

##### *Sprache*

Die Prüfung wird nach Wahl des Kandidaten deutsch oder französisch abgenommen.

#### Art. 12

##### *Prüfungskosten*

Das Examen umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen über die Grundbegriffe folgender Fächer :

- a) Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte (Grundeigentum, Miteigentum, Stockwerkeigentum, Eigentumsvorbehalt, Kaufrecht, Vor- und Rückkaufsrecht, Dienstbarkeiten, Grundpfandverschreibungen, Gülten, Grundbuch) ;
- b) Obligationenrecht (Kauf, Miete, Gesellschaftsrecht, Handelsregister) ;
- c) Verwaltungs- und Steuerrecht (Mieterschutz, Bau- und Wirtschaftspolizei, Gesetz und Ausführungsreglement über die Vermittler, Besteuerung der Grundstücke und Gesellschaften, Liegenschaftsgewinnsteuer) ;
- d) Buchhaltung und Zwangsvollstreckung ;
- e) praktische Kenntnis der Liegenschaftsvermittlung und -verwaltung.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung einer praktischen Aufgabe, die sich auf alle Fächer erstreckt.

Die mündliche Prüfung erfolgt einzeln für jedes Fach.

Art. 13

*Prüfungsergebnis*

Die für jede Prüfung erteilten Noten gehen von 0 bis 6, die Note für das Schriftliche zählt doppelt.

Die Prüfung ist bestanden bei einem Gesamtdurchschnitt von wenigstens 4 Punkten. Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4, nicht mehr als eine unter 3 und keine Note 1 sein.

Die Kommission erstattet dem Justiz- und Polizeidepartement über die Prüfung Bericht und meldet die in allen Fächern erzielten Noten.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich in einem Jahr wieder zur Prüfung stellen.

Wer dreimal durchfällt, scheidet endgültig aus.

Art. 14

*Sicherheit*

Die vom Liegenschaftsvermittler zu leistende Sicherheit besteht in der Bürgschaft einer Versicherungsgesellschaft im Betrag von Fr. 30 000.–.

Art. 15

*Patentgebühr*

Das Patent wird ausgehändigt gegen eine Gebühr von Fr. 300.–. Es ist gültig für ein Jahr und kann gegen eine jährliche Gebühr von Fr. 100.– erneuert werden.

Für jeden Mitarbeiter beträgt die Ausstellungsgebühr Fr. 150.–, die Erneuerungsgebühr Fr. 50.–.

Art. 16

*Geschäftsübung*

In der Regel ist der Mäklervertrag schriftlich abzufassen. Er enthält auf jeden Fall folgende Angaben :

- a) die Bezeichnung der zu verkaufenden Sache ;
- b) den gewünschten Verkaufspreis ;
- c) den Ansatz der Kommission ;
- d) bei Ausschliesslichkeit, die Angabe der Dauer.

Kommt das Geschäft dank des Hinweises oder der Vermittlung des Mäklers zustande, so hat dieser Anspruch auf Kommission und Vergütung seiner Spesen und Auslagen.

Kommt das Geschäft ohne Hinweis oder Vermittlung des Mäklers zustande, so hat dieser nur Anspruch auf Vergütung seiner Spesen und Auslagen.

Ist mit dem Mäkler Ausschliesslichkeit vereinbart, so schuldet ihm der Auftraggeber die Kommission, selbst wenn dieser oder ein Dritter den Käufer gefunden haben. Die Ausschliesslichkeit kann höchstens 6 Monate dauern.

Der Mäkler kann die übliche Kommission nicht zugleich vom Käufer und vom Verkäufer fordern, oder ohne Wissen der Parteien die Kommission doppelt beziehen.

Art. 17

*Tarif*

Der Liegenschaftsvermittler hat Anspruch auf Honorar, Kommission und

Auslagenersatz gemäss einem besonderen Tarif, den der Staatsrat auf Antrag des Walliser Liegenschaftsvermittlerverbandes aufstellt, es sei denn, es werde schriftlich anders vereinbart.

## ABSCHNITT II

### Geschäftsagenten

#### Art. 18

##### *Anwendbare Bestimmungen*

Die Artikel 2 bis 11, 13, 14 und 15 von Abschnitt I sind auf die Geschäftsagenten sinngemäss anwendbar.

#### Art. 19

##### *Prüfung*

Die Prüfung umfasst schriftliche und mündliche Aufgaben über die Grundbegriffe folgender Fächer :

- a) Zivil- und Obligationenrecht ;
- b) Zivilprozessrecht ;
- c) Schuldbetreibung und Konkurs ;
- d) Gesetz und Ausführungsreglement über die Vermittler.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung einer praktischen Aufgabe, die sich auf alle Fächer erstreckt.

Die mündliche Prüfung erfolgt einzeln für jedes Fach.

#### Art. 20

##### *Tarif*

Der Geschäftsagent hat Anspruch auf Vergütung seiner Spesen und Auslagen.

Er erhebt Gebühren für die Erstellung des Dossiers, die Prüfung der Unterlagen, für die Kostenliste, für jede Besprechung, Sitzung, Abfassung von Eingaben, Begehren, Briefen, Vollmacht, Rechnungsauszug, Besorgung usw.

Diese Gebühren werden nach Bedeutung und Schwierigkeit des Handels bemessen.

Darüber hinaus und gegenteilige schriftliche Abmachung vorbehalten, hat der Geschäftsagent Anspruch auf eine Kommission auf die für Rechnung des Kunden einkassierten Gelder, gemäss folgenden Ansätzen :

bis Fr. 5 000.-	5 %
von 5 001 bis 10 000.-	4 %
von 10 001 bis 20 000.-	3 %
von 20 001 bis 100 000.-	2 %
über 100 000.-	1 ½ %

Für Vermögensverwaltungen bezieht der Geschäftsagent eine jährliche Gebühr im Betrag von 1 bis 2 ‰ der verwalteten Vermögenswerte, oder von 2 bis 4 % ihres Bruttoeinkommens.

### ABSCHNITT III

#### Auskunftsagenten

##### Art. 21

###### *Bewilligungsgesuch*

Das Gesuch, im Kanton den Beruf als Auskunftsagent auszuüben, ist ans Justiz- und Polizeidepartement zu richten.

Im Gesuch ist anzugeben :

- a) der vollständige Zivilstand, der Wohnsitz und die Geschäftsadresse ;
- b) jede andere berufliche Tätigkeit, die neben jener als Auskunftsagent ausgeübt werden soll ;
- c) zutreffendenfalls das Geschäfts- und Rechtsdomizil und die Firma der Gesellschaft, für welche die Tätigkeit ausgeübt werden soll ;
- d) zutreffendenfalls den Namen des oder der Agenten, mit denen sich der Gesuchsteller zusammenschliessen will.

##### Art. 22

###### *Erforderliche Unterlagen*

Dem Gesuch sind beizulegen :

- a) ein Lebenslauf ;
- b) ein Auszug aus dem Strafregister ;
- c) ein Leumundszeugnis der Wohnsitzgemeinde, sowie deren Erklärung, dass der Gesuchsteller in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht und handlungsfähig ist ;
- d) eine Erklärung des Betreibungs- und Konkursamtes, dass gegen den Gesuchsteller keine Verlustscheine ausgestellt worden sind ;
- e) ein Auszug aus dem Handelsregister, aus dem sich die Eintragung des Gesuchstellers ergibt ;
- f) falls er für eine Gesellschaft arbeitet, eine Bestätigung, aus der sich die erforderliche Vertretungsbefugnis ergibt ;
- g) für eine nicht gütergetrennte Ehefrau die Zustimmung des Ehemannes oder die Ermächtigung des Richters.

##### Art. 23

###### *Besonderer Fall*

Der Auskunftsagent, der das Patent eines andern Kantons besitzt, und seinen Beruf im Wallis vorübergehend oder dauernd ausüben will, hat dem Justiz- und Polizeidepartement ein besonderes Gesuch einzureichen.

##### Art. 24

###### *Patentgebühr*

Das Patent wird ausgehändigt gegen eine Gebühr von Fr. 150.-. Es ist gültig für ein Jahr und kann gegen eine jährliche Gebühr von Fr. 50.- erneuert werden.

Art. 25

*Tarif*

Der Auskunftsgent hat Anspruch auf Vergütung seiner Spesen und Auslagen.

Darüber hinaus und gegenteilig schriftliche Abmachung vorbehalten, hat er Anspruch auf die berufsüblichen Gebühren. Diese sind nach Bedeutung und Schwierigkeit des Handels zu bemessen.

Streitfälle über Gebühren und Auslagen entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Staatsrat innert 20 Tagen.

Art. 26

*Vorbehaltene Gesetzgebung*

Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Stellenvermittlung.

**ABSCHNITT IV**

**Schlussbestimmungen**

Art. 27

*Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Vermittler vom 23. Juni 1971, am 1. Januar 1973 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 24. Mai 1972.

Das vorliegende Reglement soll im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Beschluss

vom 6. September 1972

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Juni 1971  
über die Vermittler**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. März 1972, aus welcher hervorgeht, dass das Gesetz vom 23. Juni 1971 über die Vermittler mit 11 104 Ja gegen 3010 Nein auf 14 114 Stimmende angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der im Gesetze vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde :

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Präsidenten des Staatsrates,

**beschliesst :**

Einzigter Artikel

Das Gesetz vom 23. Juni 1971 über die Vermittler wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 6. September 1972, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 3. Oktober 1972, in allen Gemeinden des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

# Reglement

vom 2. April 1969

## betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden

(mit Aenderungen der Artikel 11, 12 und 13 laut Reglement vom 20. Oktober 1971)

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikels 49 des Ausführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Artikel 56 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960.

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

Jede Gemeinde hat einen Steuerregisterhalter und in der Regel einen Stellvertreter. In Ausnahmefällen kann der Staatsrat zwei oder mehrere Stellvertreter pro Gemeinde bezeichnen.

Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Registerhalter und einen Stellvertreter bezeichnen.

Die Registerhalter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsrat nach Anhören des Gemeinderates für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli, der auf die Staatsratswahlen folgt.

Die im Laufe der Periode erfolgten Ernennungen sind für den Rest der Periode gültig. Die Amtsdauer endet jedoch auf jeden Fall am 31. Dezember des Jahres, in dem der Inhaber das 70. Altersjahr erfüllt. Registerhalter und Registerhalter Stellvertreter bleiben auf alle Fälle bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amte.

##### Art. 2

Jeder im Kanton wohnhafte Schweizer, der in bürgerlichen Ehren steht, kann zum Registerhalter oder Stellvertreter ernannt werden.

Im übrigen sind eine genügende Allgemeinbildung, ein guter Leumund und eine leserliche Handschrift erforderlich.

Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder offenkundig als zahlungsunfähig gilt, kann nicht zum Registerhalter oder Stellvertreter ernannt werden.

##### Art. 3

Die frei gewordenen Stellen werden im *Amtsblatt des Kantons Wallis* ausgeschrieben. Die handschriftlichen Bewerbungen sind an das Finanzdepartement zu richten.

Wenn sich in einer Gemeinde kein Anwärter meldet, kann der Staatsrat einen ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Bewerber ernennen.

#### Art. 4

Das Finanzdepartement organisiert Lehrkurse für die Registerhalter und ihre Stellvertreter.

Diese Kurse können im Rahmen der Registerhaltervereinigungen erteilt werden; sie sind obligatorisch für alle Registerhalter und ihre Stellvertreter.

Jede unentschuldigte Abwesenheit von einem Kurs zieht für den Fehlbaren den zeitweisen oder endgültigen Entzug des Stipulationsrechtes und gegebenenfalls die Entlassung nach sich.

Die im Laufe der Amtsperiode ernannten Registerhalter und Stellvertreter werden in einem Grundbuchamt oder in der kantonalen Steuerverwaltung einzeln in ihr Amt eingeführt. Die Registerhalter, die an einem Kurs teilnehmen oder einer Einberufung des Finanzdepartementes Folge leisten, erhalten eine vom Staatsrat festgesetzte Tagesentschädigung. Diese Auslagen werden vom Staat und den Gemeinden je zur Hälfte gedeckt.

### II. Pflichten und Aufgaben der Registerhalter

#### Art. 5

Der Registerhalter hat die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft und rasch gemäss den bestehenden Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen sowie nach den Weisungen der Aufsichtsorgane zu erfüllen.

1. Im besondern hat er folgende Register zu führen:

- a) das Liegenschaftsregister in dem alle auf dem Gebiete der Gemeinde liegenden Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und der Katasterwerte eingetragen sind;
- b) das Steuerregister mit dem Verzeichnis der Steuerpflichtigen, die ihren Hauptsteuerwohnsitz in der Gemeinde haben, sowie den Summarbestand ihrer steuerbaren Grundstücke;
- c) das Rebkataster, wenn dieses vom Staatsrat als obligatorisch erklärt wird.

2. Er meldet alle zwei Jahre auf den 1. März den Bestand der Grundstücke der nicht in der Gemeinde wohnsässigen Personen (Auswärtige). Für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz nicht im Kanton haben, sind keine Mitteilungen zu machen.

3. Er stellt der kantonalen Steuerverwaltung alle zwei Jahre auf den 15. März das Steuerregister zu (Summarbestand).

4. Er führt die Bücher des Katasters nach (Liegenschaftsregister, Legende und Sachverzeichnis) und nimmt die Handänderungen gemäss den Vorschriften des Staatsrates vor. Im Unterlassungsfalle sind die Bestimmungen von Artikel 16 des vorliegenden Reglementes anwendbar.

Das Finanzdepartement erlässt alle nötigen Bestimmungen inbezug auf die Nachführung der Katasterpläne.

5. Er führt jedes Jahr auf den 1. Dezember in Zusammenarbeit mit der Katasterschätzungskommission der Gemeinde und gemäss den sachbezüglichen Bestimmungen die Grundstückschätzung nach.

6. Er kann die Befugnis erhalten, Verkaufs- und Tauschverträge von Grundstücken, sowie Grundpfandverschreibungen öffentlich zu verurkunden, sofern der Vertragswert nicht Fr. 3000.- übersteigt.

7. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Gemeindevertretung in der Bezirkssteuerkommission und der Katasterschätzungskommission der Gemeinde.

#### Art. 6

Der Registerhalter oder sein Stellvertreter sind an den von der Gemeinde festgesetzten Tagen und Stunden zur Verfügung der Öffentlichkeit, mindestens aber einmal in der Woche.

Er darf keine Beschäftigung ausüben, die mit den Pflichten seines Amtes unvereinbar ist. Im besondern ist es ihm untersagt, als Geschäftsgagent oder Grundstückmakler tätig zu sein. Der Staatsrat kann weitere Fälle von Unvereinbarkeiten vorsehen.

### III. Die öffentliche Beurkundung

#### Art. 7

Die Gemeinden, welche wünschen, dass der Registerhalter oder sein Stellvertreter befugt seien, rechtsgültige Verträge im Sinne von Artikel 5, Ziffer 6 öffentlich zu beurkunden, richten gleichzeitig mit dem Vorschlag für den Posten des Registerhalters und seines Stellvertreters ein entsprechendes Gesuch an den Staatsrat.

Sobald der im Vertrag festgesetzte Preis Fr. 3000.– übersteigt, ist der Registerhalter nicht mehr zuständig.

Das Recht zu beurkunden steht dem Registerhalter der Gemeinde zu, in der sich die Gesamtheit oder der grösste Teil des oder der den Vertragsgegenstand bildenden Grundstücke befindet.

#### Art. 8

Die in den Artikel 14, 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Mai 1942 über das Notariat enthaltenen Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten der Notare sind für die Registerhalter sinngemäss anwendbar.

Was die Vertragsform betrifft sind die Vorschriften der Artikel 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36. des genannten Gesetzes und Artikel 31 des Ausführungsreglementes ebenfalls sinngemäss anwendbar.

Im weitem kann das Finanzdepartement den Registerhaltern Weisungen erteilen.

#### Art. 9

Die Verträge müssen auf Stempelpapier in dreifacher Ausfertigung erstellt werden, wovon das eine für das Grundbuchamt und das zweite für den Käufer oder den Pfandgläubiger bestimmt ist und das dritte Exemplar beim Registerhalter bleibt. Die Verträge müssen mit dem Amtsstempel und der Unterschrift des Registerhalters versehen sein.

In der Regel werden die Verträge im Lokal beurkundet, in dem sich das Steuerregister der Gemeinde befindet, niemals aber in einem Lokal mit Getränkeauschank.

Die Verträge werden in zeitlicher Reihenfolge nummeriert und in das Aktenregister mit folgenden Angaben eingetragen: Nummer, Datum, Art des Vertrages, Vertragswert, Namen der Parteien, Datum der Vorweisung, der Ueber-

schreibung oder Einschreibung im Grundbuch, Datum der Handänderung und Höhe der erhobenen Gebühren.

Der Registerhalter bewahrt die dritten Exemplare aller von ihm oder seinem Substituten verurkundeten Verträge jahrweise klassiert auf.

Bei Aufgabe seiner Amtstätigkeit übergibt der Registerhalter diese Doppel seinem Nachfolger entsprechend den Bestimmungen von Artikel 19 des Reglementes.

#### Art. 10

Die drei vorschriftsgemäss unterzeichneten Exemplare des Vertrages werden sofort dem Grundbuchamt zugestellt, wo ein Exemplar als Beleg verbleibt.

Die andern Exemplare werden dem Registerhalter zurückgeschickt, damit er hierüber im Sinne von Artikel 9 verfügen kann.

Weichen die drei Exemplare inhaltlich voneinander ab wird dasjenige des Grundbuchamtes als richtig vermutet.

Bei Tausch, wo der Wert des Vertrages sich aus der Addition der Leistung und Gegenleistung ergibt, wird eine zusätzliche Abschrift erstellt.

Abgesehen von den obgenannten Fällen ist nur der Grundbuchverwalter berechtigt, beglaubigte Abschriften der durch den Registerhalter angefertigten Verträge zu machen.

### IV. Durch den Registerhalter erhobene Gebühren

#### Art. 11

1. Die von den Registerhaltern zu erhebenden Gebühren und Entschädigungen werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, durch den Staatsrat festgesetzt ;
2. Für die Sitzungen der Bezirkssteuerkommission und der Katasterschätzungskommission der Gemeinde erfolgt die Entschädigung gemäss dem durch die Gemeinde festzusetzenden Tarif ;
3. Wenn sich das Kataster in einem solchen Zustand befindet, dass das Finanzdepartement eine vollständige Revision und Wiederinstandstellung verfügt, wird die Entschädigung gemäss dem vom Staatsrat festgesetzten Tarif berechnet. Hat aber der Registerhalter selber die Unordnung verschuldet, wird die Wiederinstandstellung auf seine Kosten und ohne Entschädigung für ihn ausgeführt.
4. Die Tarife der vom Staatsrate festgesetzten Gebühren und Entschädigungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

#### Art. 12

- a) Die Gebühren für die allgemeine Revision der Steuerregister, für die Erstellung der Summarbestände, für die zweijährige Uebermittlung der ausführlichen Verzeichnisse über die den auswärtigen gehörenden Liegenschaften an die andern Registerhalter werden durch die Gemeinde bezahlt. Der Staat vergütet jährlich an die Gemeinden eine Entschädigung von 50 Rappen für jede in der Gemeinde eröffnete Kantonssteuerrechnung, im Minimum aber Fr. 50.- ;
- b) Die Gebühren für Handänderungen im Kataster, für Auszüge und Er-

- klärungen, die auf Verlangen von Privaten ausgestellt werden, für alle im Kataster vorzunehmenden Nachsuchungen und andere Arbeiten, die in obigen Gebühren nicht vorgesehen sind, für die Abfassung eines öffentlichen Vertrages sind durch die interessierten Eigentümer zu entrichten ;
- c) Die Kosten der Eintragungsänderungen im Kataster, die nicht eine Revision der Schätzungen betreffen, gehen zu Lasten der Eigentümer. An den Kosten für die Nachführung des Katasterplanes beteiligen sich die Gemeinden zu drei Fünfteln und die Eigentümer zu zwei Fünfteln.
- d) Im weitem sind die Gebühren und die andern Kosten für die Abfassung öffentlicher Verträge vom Käufer oder vom Schuldner, der das Pfand bestellt hat, zu tragen.
- Bei einem Tauschvertrag übernehmen die Parteien die Kosten je zur Hälfte.

#### Art. 13

In Gemeinden, in denen die Registerhalter einen fixen Gehalt beziehen, fallen sämtliche Gebühren an die Gemeindekasse.

### V. Verantwortlichkeit – Ueberwachung Strafbestimmungen

#### Art. 14

Bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sind der Registerhalter und sein Stellvertreter persönlich haftbar für direkten oder indirekten Schaden gegenüber dem Staat oder der Gemeinde, sei er nun absichtlich oder fahrlässig verursacht worden (cf. Art. 56, Abs. 3 F.G. und Art. 49, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum ZGB).

Zur Deckung eventueller Schadenansprüche schliesst das Finanzdepartement für jeden von ihnen eine Bürgschaftsversicherung ab, deren Prämien je zur Hälfte vom Staat und den Gemeinden bezahlt werden.

#### Art. 15 .

Der Registerhalter und sein Stellvertreter unterstehen direkt dem Finanzdepartemente, das seine Kontrolle durch die Gemeindebehörde, die kantonale Steuerverwaltung und das Grundbuchamt ausübt.

Die Gemeindebehörde meldet unverzüglich die festgestellten Mängel dem Finanzdepartement.

Die Oberaufsicht hat der Staatsrat, der, insofern diese Kompetenz nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten wurde, allein zuständig ist, die in Artikel 16 vorgesehenen Sanktionen anzuwenden und in allen Meinungsverschiedenheiten betreffend die Anwendung des vorliegenden Reglementes zu entscheiden.

#### Art. 16

Der Registerhalter und sein Stellvertreter, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sich nicht an das vorliegende Reglement oder an die besonderen Vorschriften halten, haben folgende Strafen zu gewärtigen :

- a) einen Verweis ;
- b) eine Busse von Fr. 20.- bis Fr. 200.- ;
- c) die Einstellung im Amte für die Dauer von höchstens 6 Monaten ;
- d) die Amtsenthebung ;
- e) der vorläufige oder endgültige Entzug des Stipulationsrechtes.

Wenn ein Registerhalter seine Arbeit nicht vorschriftsgemäss ausführt, kann er verpflichtet werden, diese ohne Entgelt nochmals vorzunehmen oder es wird auf seine Kosten eine Drittperson mit deren Ausführung beauftragt.

Die Anwendung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie der Artikel 352 des Obligationenrechtes und Artikel 129, Absatz 3 des Finanzgesetzes bleiben vorbehalten.

## VI. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 17

Das Recht zum Stipulieren wird dem Registerhalter und seinem Stellvertreter nur dann zuerkannt, wenn es im Ernennungsbeschluss des Staatsrates ausdrücklich erwähnt ist. Dieser wird den Bürgern der Gemeinde durch Veröffentlichung die der Gemeindebehörde obliegt, zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeinden, deren Registerhalter berechtigt ist, Verträge zu beurkunden, müssen sich auf ihre Kosten bei der Staatskasse das im Artikel 9, Absatz 3 des vorliegenden Reglementes vorgesehene Registerverzeichnis verschaffen.

### Art. 18

Als Mitglied der Bezirkssteuerkommission muss der Registerhalter dieser alle zweckdienliche Auskünfte über Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen erteilen.

Er ist an das Berufsgeheimnis gebunden gemäss den Bestimmungen von Artikel 57 des Finanzgesetzes und hat sich in den Artikel 58 des Finanzgesetzes vorgesehenen Fällen in Ausstand zu begeben.

### Art. 19

Bei seinem Amtsantritt erstellt der Registerhalter unverzüglich ein vollständiges Inventar des Materials (Katasterregister, Legenden, Pläne, Verzeichnisse, Karten, Gesetzestexte usw.), das ihm übergeben wird.

Dieses in zwei Ausfertigungen erstellte Inventar wird vom abtretenden und vom antretenden Registerhalter unterzeichnet. Ein Doppel bleibt dem neuen Amtsinhaber, das andere wird dem Finanzdepartement zugestellt.

Bei Aufgabe seiner Amtstätigkeit kann er für die Wiederbeschaffung des durch seine Schuld verlorenen oder beschädigten Materials verantwortlich gemacht werden.

### Art. 20

Die Gemeinde stellt dem Registerhalter ein geeignetes, der Oeffentlichkeit leicht zugängliches Lokal, wenn möglich in einem Verwaltungsgebäude, sowie das nötige Büromaterial kostenlos zur Verfügung. Sie sorgt dass die wichtigen Dokumente feuer- und wassersicher aufbewahrt werden.

Sie ist für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Lokale besorgt, sowie für eine ausreichende Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden.

Stellt der Registerhalter die Lokalitäten sowie das Büromaterial selber zur Verfügung, so ist die Gemeinde gehalten, ihm dafür eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten setzt das Finanzdepartement den Mietwert und die zusätzlichen Kosten (für Licht, Heizung und Reinigung) definitiv fest.

Art. 21

Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes betraut, das ab sofort in Kraft tritt und das Reglement vom 27. September 1960 sowie dessen Abänderungen vom 11. November 1964 aufhebt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Oktober 1971.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**N. Roten**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 15. März 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**R. Theytaz**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 21. Mai 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. April 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 4 des Reglementes vom 2. April 1969 betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden ;  
Eingesehen den Bericht des Finanzdepartementes ;

Auf Antrag dieses Departementes,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Entschädigung für die Teilnahme an den Kursen der Steuerregisterhalter, welche vom Finanzdepartement durchgeführt werden, beträgt Fr. 50.- für einen ganzen Tag und Fr. 30.- für einen halben Tag. In diesen Beträgen

1. Die Entschädigung für die Teilnahme an den Kursen der Steuerregisterhalter, welche vom Finanzdepartement durchgeführt werden, beträgt Fr. 50.- für einen ganzen Tag und Fr. 30.- für einen halben Tag. In diesen Beträgen sind die Reisespesen inbegriffen. Die Hälfte dieser Auslagen werden von den Gemeind-en übernommen.
2. Für die Teilnahme an den jährlichen Tagungen der Registerhalter, verbunden mit den Orientierungskursen durch die Verantwortlichen des Finanzdepartementes, wird eine Entschädigung im Betrage von Fr. 20.- inkl. Reisespesen vergütet.
3. Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut, der ab sofort in Kraft tritt.

Beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 25. September 1969.

## Gebühren der Registerhalter

Die vom Registerhalter zu erhebenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt :

- a) eine Grundentschädigung von 50 Rappen pro Einwohner nach eidgenössischer Volkszählung 1970, mit einem Mindestbetrag von Fr. 100.- und einem Maximum von Fr. 1000.- wird von den Gemeinden jeweils am 1. Oktober jedes Jahres ausbezahlt. Diese Entschädigung kann in Bruchteilen bezahlt werden falls Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit besteht ;
- b) für die allgemeine Revision der Steuerregister : 30 Rappen per Grundstück, bzw. per einzutragende Nummer ;
- c) für die Nachführung des Rebkatasters, der von Departement des Innern festzusetzende Tarif ;
- d) für die Erstellung der Summarbestände : 30 Rappen per Steuerpflichtigen und für jedes zu erstellende Exemplar ;
- e) für die jährliche Uebermittlung der ausführlichen Verzeichnisse über die den Auswärtigen gehörenden Liegenschaften an die betreffenden Gemeinden : 35 Rappen pro Steuerpflichtigen ;
- f) für Handänderungen im Kataster : Fr. 3.- für die erste Nummer und Fr. 1.- für jede weitere Nummer und Fr. 2.- für die Eröffnung eines Kapitels ;
- g) für Auszüge und Erklärungen, die auf Verlangen von Privaten ausgestellt werden : Fr. 3.- für die erste und Fr. 0.70 für jede weitere Nummer. Sollen auch die vier Grenzen und die Herkunft angegeben werden, wird eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 0.50 per Grenze und Fr. 1.- für die Bezeichnung der Herkunft berechnet. Für besondere Nachforschungen, vor allem hinsichtlich des Stockwerkeigentums, findet der unter Buchstabe h) erwähnte Tarif Anwendung ;
- h) für alle im Kataster vorzunehmenden Nachsuchungen und andere Arbeiten, die in obigen Gebühren nicht vorgesehen sind, eine Entschädigung im Verhältnis zum Zeitaufwand von Fr. 9.- pro Stunde, mindestens aber Fr. 5.- ;
- i) für die Abfassung eines öffentlichen Vertrages wird das Beurkundungshonorar nach folgender Skala berechnet :

bis Fr. 500.-	Fr. 5.-
Fr. 500.- bis Fr. 600.-	Fr. 6.-
Fr. 600.- bis Fr. 700.-	Fr. 7.-
Fr. 700.- bis Fr. 800.-	Fr. 8.-
Fr. 800.- bis Fr. 900.-	Fr. 9.-
Fr. 900.- bis Fr. 1000.-	Fr. 10.-

Für Werte von Fr. 1000.- bis Fr. 3000.- bezieht der Registerhalter dazu Fr. 0.50 pro Fr. 100.-. Der Registerhalter kann überdies Fr. 1.- für die zweite oder eventuell dritte Abschrift des Vertrages verlangen.

Diese Gebühren treten ab 1. Juli 1972 in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des Staatsrates vom 24. Mai 1972.

## **Beschluss**

vom 13. September 1972

**betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für das Personal der  
Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

- Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;
- Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;

beschliesst :

#### **Art. 1**

Es wird ein neuer Normalarbeitsvertrag erlassen, der die Arbeitsbedingungen des Personals der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betrieben des Kantons Wallis festlegt.

#### **Art. 2**

Dieser Beschluss und der neue Normalarbeitsvertrag treten am 1. Dezember 1972 in Kraft.

#### **Art. 3**

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Angestellten ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entsteht.

#### **Art. 4**

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. September 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Nachtrag

zum Beschluss vom 24. November 1971 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1972 und 1973

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 45 des Beschlusses vom 24. November 1971, in welchem er sich das Recht vorbehält, jedes Jahr das Datum der Fischereieröffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen,

beschliesst :

Artikel 1

*Eröffnung der Fischerei (Art. 8)*

Der Fischerei im Jahre 1973 offenstehende Gewässer und Eröffnungsdaten :

**1. Vom 1. Januar bis 30. September 1973**

- die Rhone vom Genfersee bis zur Massabücke, mit Ausnahme des Abschnittes zwischen dem Einfluss der Dala in die Rhone und dem Stauwerk Susten (siehe Ziffer 3) ;

**2. Vom 8. April bis 30. September 1973**

- die Rhone von der Massabücke bis zur Brücke von Brigg-Ernen ;
- die Talbäche (siehe Art. 10) ;
- die Kanäle (siehe Art. 21) ;

**3. Vom 10. Juni bis 30. September 1973 :**

- die Rhone zwischen dem Einfluss der Dala und dem Stauwerk Susten ;
- die Obere Rhone und deren Zuflüsse von der Brücke in Brigg-Ernen aufwärts (siehe Art. 20) ;
- der Teich vom Weisswasser bei Fiesch (Fiescherbach) ;
- der Teich vom Weisswasser bei Fiesch (Fiescherbach) ;
- die Bergbücke (siehe Art. 10).
- die Bergseen (siehe Art. 24).

Vom 1. bis 8. Januar, vom 8. bis 15. April und vom 10. bis 17. Juni, sowie ab 23. September 1973 werden keine Tagespatente ausgestellt.

Ebenso werden keine Halb-Monatspatente ausgestellt : vom 1. bis 15. Januar, vom 8. bis 23. April, vom 10. bis 25. Juni und vom 15. bis 30. September 1973.

Art. 2

*Gebühren für die Patente  
für Rhone, Flüsse und Bergseen (Art. 12)*

	Taxe	Wieder- bevölk	kant. Tuberkul	Marke	Karte	Total
<b>Jahrespateht für Rhone, Flüsse und Bergseen :</b>						
Im Kanton Wohnsässige	45.—	39.—	2.—	0.30	3.70	90.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	85.—	59.—	2.—	0.30	3.70	150.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	105.—	64.—	2.—	0.30	3.70	175.—
<b>Sonn- und Feiertagspatent :</b>						
Im Kanton Wohnsässige	26.—	28.—	2.—	0.30	3.70	60.—
Im Kanton nicht Wohnsässige	48.—	36.—	2.—	0.30	3.70	90.—
In der Schweiz nicht Wohnsässige	68.—	41.—	2.—	0.30	3.70	115.—
<b>Monatspatent :</b>						
Im Kanton Wohnsässige	26.—	24.—	1.—	0.30	3.70	55.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht Wohnsässige	48.—	37.—	1.—	0.30	3.70	90.—
<b>Halb-Monatspatent :</b>						
Im Kanton Wohnsässige	18.—	15.—	1.—	0.30	3.70	38.—
Im Kanton und in der Schweiz nicht Wohnsässige	30.—	20.—	1.—	0.30	3.70	55.—
<b>Tagespatent</b>						
Für alle Fischer ob wohnsässig oder nicht	7.—	5.20	0.50	0.30		13.—
<b>Spezialpatent für die Obere Rhone (siehe Art. 20)</b>						
Im Wallis Wohnsässige	25.—	35.—	1.—	0.30	3.70	65.—

**Krebsfang (Art. 43)**

Die Patente für den Krebsfang werden vom kantonalen Amateur-Fischer-  
verband ausgestellt, wie die Patente für die Kanäle.

Für das Erlangen eines Patentes für den Krebsfang soll der Gesuchsteller  
das Jahrespatent für die Kanäle besitzen.

Der Krebsfang ist in allen für den Fischfang geöffneten Kanälen vom  
**29. Juni bis 17. August 1973 jeweils am Dienstag und Freitag gestattet.** Der  
Preis des Patentes wird auf Fr. 30.— für die im Kanton Wohnsässigen und auf  
Fr. 70.— für die im Kanton Nichtwohnsässigen festgesetzt. Überdies wird eine  
Stempelgebühr von Fr. 0.30 und ein Betrag von Fr. 2.— für die Tuberkulose-  
Marke erhoben.

Krebse dürfen nur gefangen werden, wenn deren Länge vom Stirnnabel bis zum ausgestreckten Schwanzende 8 cm beträgt. Krebse welche diese Grösse nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder ins Wasser geworfen werden.

Der **Krebsfang bei Nacht** ist untersagt. Dabei gelten die Bestimmungen des Artikels 9 des gegenwärtigen Beschlusses.

Jeder Fischer kann nur **mit drei Reifen** im gleichen Kanal, **auf eine Distanz von höchstens 100 Meter fangen.**

Jeder Fischer hat seine Reifen selber zu kontrollieren und zu heben. Jede Beihilfe von Drittpersonen ist untersagt.

**Derselbe Fischer darf täglich höchstens 50 Krebse fangen.**

#### Art. 4

Sämtliche andern im Beschluss vom 24. November 1971 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 29. November 1972.  
um im Amtsblatt de sKantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

# Vollziehungsverordnung

vom 3. November 1972

zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) und die zugehörigen Vollzugserlasse ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

**beschliesst :**

### Erster Artikel

#### **Behörde**

Das Sanitätsdepartement ist die kantonale Behörde für den Vollzug des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 und die zugehörigen Vollzugserlasse.

Das Kantonale Laboratorium ist mit der Durchführung der Bestimmungen beauftragt.

### Art. 2

#### **Verkehrsbewilligungen**

Das Kantonale Laboratorium erteilt die allgemeinen Bewilligungen zum Verkehr mit Giften (Bewilligungen A, B, C, D) und die Sonderbewilligungen zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen oder Nebeln. Es stellt die Giftbücher und die Giftscheine aus.

Das Sanitätsdepartement kann, je nach den örtlichen Verhältnissen, geeignete Stellen bezeichnen, die zur Ausstellung von Giftscheinen für Gifte der Klasse 2 befugt sind.

### Art. 3

#### **Unschädlichmachung von Giften**

Das Kantonale Laboratorium sorgt dafür, dass Gifte, die der Besitzer nicht mehr aufbewahren will oder die er nicht mehr vorschriftsgemäss aufbewahren kann, unschädlich gemacht werden. Es bezeichnet die Stellen, wo die Gifte zur Unschädlichmachung angenommen werden.

Im Kleinverkauf bezogene Gifte sind dem Abgeber zurückzugeben.

### Art. 4

#### **Gebühren**

Für die Unschädlichmachung von Giften werden kostendeckende Gebühren erhoben, soweit es sich nicht um Giften im Sinne von Artikel 3, Absatz 2 handelt. Die übrigen Gebühren (z.B. für Bewilligungen) bemessen sich nach dem Reglement des Eidgenössischen Departementes des Innern.

**Art. 5  
Rekursrecht**

Gegen Verfügungen des Kantonalen Laboratoriums und der laut Artikel 2, Absatz 2 bezeichneten Amtsstellen kann innert 20 Tagen Beschwerde an das Sanitätsdepartement geführt werden.

**Art. 6  
Strafverfolgungs- und Urteilsbehörden**

*a) Instruktionsrichter*

Der Instruktionsrichter ist zuständig zur Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 32, Ziffer 1 und 33, Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften vom 21 März 1969 vorgesehenen Widerhandlungen.

Der Instruktionsrichter kann einen Strafbefehl erlassen wenn der Tatbestand erwiesen ist und die Widerhandlung mit höchstens drei Monaten Gefängnis oder Haft oder mit einer Busse bis Fr. 1000.- oder mit diesen beiden bestraft werden kann.

Gegen den Entscheid kann innert zwanzig Tagen nach Zustellung die Berufung an das Kreisgericht eingereicht werden.

Im übrigen kommen die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Anwendung.

**Art. 7**

*b) Polizeidepartement*

Das Polizeidepartement ist zuständig zur Verfolgung und Beurteilung der in Artikel 32, Ziffer 2 und 33, Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 vorgesehenen Übertretungen.

Die Busse wird durch den Vorsteher des Polizeidepartementes ausgesprochen oder durch den Dienstchef, dem er zu diesem Zweck seine Befugnisse übertragen hat.

Gegen den Entscheid kann innert zwanzig Tagen nach Zustellung ein Rekurs an den Staatsrat eingereicht werden.

**Art. 8**

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss vom 16. Februar 1950 betreffend den Verkehr mit Schädlingsbekämpfungsmitteln aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 17. November 1972

**betreffend die Festsetzung des Beitragsansatzes für die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 geschuldeten Beiträge**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 11 des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der in Artikel 11 des Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 vorgesehene Beitragsansatz wird ab dem 1. Januar 1973 auf 40 Prozent des gemäss der AHV-Ordnung geschuldeten persönlichen Beitrages festgesetzt.

#### **Art. 2**

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes, welches jenes vom 12. November 1958 ersetzt und annulliert, betraut.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Dekret

vom 17. November 1972

### betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

#### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 20. Dezember 1968;

Eingesehen den Artikel 25 des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### I.

Das kantonale Dekret vom 11. November 1965 betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, revidiert durch die Dekrete vom 14. November 1968 und vom 13. November 1970, wird wie folgt abgeändert :

#### Artikel 3

##### Einkommensgrenzen

1. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist an die Bedingung geknüpft, dass das anrechenbare Jahreseinkommen der Gesuchsteller folgende Einkommensgrenzen nicht erreicht :

für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger	
einer Invalidenrente . . . . .	Fr. 6 600.-
für Ehepaare . . . . .	Fr. 9 900.-
für Waisen . . . . .	Fr. 3 300.-

2. Ab dem 1. Januar 1975 werden diese Einkommensgrenzen die folgenden sein :

für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger	
einer Invalidenrente . . . . .	Fr. 7 200.-
für Ehepaare . . . . .	Fr. 10 800.-
für Waisen . . . . .	Fr. 3 600.-

#### II

Die vorliegenden Änderungen treten wie folgt in Kraft : Absatz 1 des Artikels 3 am 1. Januar 1973 und Absatz 2 des selben Artikels am 1. Januar 1975

III

Gemäss Artikel 25, Absatz 2 des Dekrets vom 11. November 1965 wird das vorliegende Dekret dem Volke nicht zur Abstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf die in Kapitel II des Dekretes genannten Daten in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Anpassung**

vom 17. November 1972

**von Artikel 4, Absätze 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1958  
über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **I.**

Die Bestimmung von Artikel 4, Absätze 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte wird abgeändert wie folgt :

#### **Art. 4, Absätze 1 und 2**

Die ordentliche Familienzulage darf ab 1. Januar 1973 nicht weniger als Fr. 35.- je Kind im Monat und ab 1. Januar 1974 nicht weniger als Fr. 40.- je Kind im Monat betragen.

Ab 1. Januar 1973, beträgt die Zulage für berufliche Ausbildung Fr. 30.- je Kind im Monat. (Rest des Artikels unverändert).

#### **II.**

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug der vorliegenden Anpassung beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegende Anpassung soll ins *Amtsblatt* eingerückt und am Sonntag, den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Anpassung**

vom 17. November 1972

**von Artikel 8, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1949  
über die Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer, abgeändert am 24. Mai 1956, 13. Mai 1960 und 14. November 1969 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **I**

Die Bestimmung von Artikel 8, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer wird abgeändert wie folgt :

#### **Artikel 8, Absatz 1**

Die gesetzliche Zulage darf nicht weniger als Fr. 55.- je Kind im Monat ab 1. Januar 1973 und nicht weniger als Fr. 60.- je Kind im Monat ab 1. Januar 1974 betragen.

Ab 1. Januar 1973 darf die Zulage für berufliche Ausbildung nicht weniger als Fr. 30.- je Kind im Monat betragen. (Rest des Artikels unverändert).

#### **II.**

Das Departement, dem das kantonale Familienzulageamt unterstellt ist, wird mit der Ausführung der vorliegenden Anpassung, die in Anwendung eines Gesetzes erlassen wird und auf den 1. Januar 1973 in Kraft tritt, betraut.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegende Anpassung soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 31. Dezember 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Verordnung

vom 30. August 1972

### über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

#### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 34<sup>septies</sup>, Absatz 2 der Bundesverfassung ;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen ;

Eingesehen Artikel 53, Absatz 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

verordnet :

#### I. Geltungsbereich

##### Art. 1

Die in den nachstehend angeführten und von der Bundesbehörde bezeichneten Gemeinden wohnhaften Mieter können sich auf diese Verordnung berufen : Brig, Collombey-Muraz, Conthey, Glis, Lalden, Martinach, Monthey, Naters, Riddes, Siders, Sitten, Saint-Léonard, Saint-Maurice, Veyras, Visp und Vouvry.

Die in den übrigen Gemeinden des Kantons ansässigen Mieter können sich auf den im ordentlichen Recht vorgesehenen Mieterschutz stützen (Bestimmungen des O.R. betr. den Mietvertrag).

#### II. Kantonale Preiskontrollstelle

##### Art. 2

Sofern die Zuständigkeit einer andern Behörde nicht ausdrücklich vorbehalten ist, wird die kantonale Preiskontrollstelle mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

Die in den Artikel 17, 18, 19 und 20 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche vorgesehenen Einsprachen sind an diese Amtsstelle zu richten.

Diese besorgt das Sekretariat der kantonalen Schlichtungsstelle ; die kantonale Preiskontrollstelle versucht vorerst die Parteien zu einigen und befasst sich zudem mit der Untersuchung der Fälle, die ihr aufgrund des oberwähnten Absatzes unterbreitet werden.

#### III. Schlichtungsstelle

##### Art. 3

Auf kantonaler Ebene wird eine Schlichtungsstelle eingesetzt, die 7 Mitglieder sowie 7 Stellvertreter umfasst und vom Staatsrat für eine administrative Periode gewählt werden mit der Möglichkeit, das Mandat jeweils zu erneuern.

Der Präsident der Schlichtungsstelle sollte grundsätzlich eine juristische

Ausbildung besitzen ; als dessen Stellvertreter wird der Vorsteher der kantonalen Preiskontrollstelle bestimmt.

Die übrigen Mitglieder und deren Ersatzmänner werden frei gewählt, jedoch unter der Bedingung, dass die Vermieter- und Mietverbände – mit denen vorher Fühlung genommen wurde – vertreten sind.

Die Mitglieder werden durch die Staatskasse gemäss dem diesbezüglich angewandten gewöhnlichen Tarif entschädigt.

#### Art. 4

Die Schlichtungsstelle versucht namentlich, in allen das Mietverhältnis betreffenden Fragen eine für beide Parteien angemessene Lösung herbeizuführen.

Kommt vor der Schlichtungsstelle keine Einigung zustande, so amtet diese unverzüglich als Schiedsgericht, um über Konflikte zu befinden, deren Streitwert höchstens Fr. 5000.– beträgt.

Die Entscheide des Schiedsgerichtes können weitergezogen werden, insofern der Streitwert den Betrag von Fr. 2000.– übersteigt.

Für Streitsachen, die nicht im Rahmen der Bestimmungen der obangeführten Absätze 1 und 2 fallen, sind die Regeln des ordentlichen Rechts anwendbar. Der einschlägige Staatsratsbeschluss vom 28. Oktober 1970 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über die Änderung des Obligationenrechts (Kündigungsbeschränkung im Mietrecht) bleibt insbesondere vorbehalten.

#### Art. 5

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist grundsätzlich kostenlos ; es ist summarisch und wickelt sich folgendermassen ab :

- a) Die kantonale Preiskontrollstelle lädt die Parteien zur Einigungsverhandlung ein, indem der Gegenstand der Sitzung angegeben wird ;
- b) Besondere Verhältnisse vorbehalten – die vom Präsidenten allein bezeichnet werden – dürfen sich die Parteien nicht durch berufsmässige Vertreter verbeiständen lassen. Nachdem das Sekretariat über die von ihm durchgeführte Erhebung einen kurzen Bericht erstattet hat, machen die Parteien während der Sitzung ihre Beweismittel geltend ;
- c) Die Schlichtungsstelle entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und den abgegebenen Erklärungen, selbst bei Abwesenheit der Parteien. Nötigenfalls kann sie zusätzliche Untersuchungsmassnahmen anordnen, namentlich Parteien oder Zeugen verhören, neue Belege verlangen oder die gemieteten Räumlichkeiten besichtigen usw ;
- d) Die Verfügung enthält kurz den Verlauf des Verfahrens, die wichtigen Erklärungen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung. Sie wird den Parteien so rasch als möglich sowie schriftlich zugestellt mit einer allfälligen Rechtsmittelbelehrung ;
- e) Den vorgeladenen Parteien oder ihren Vertretern wird in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet.

Im übrigen ist die Zivilprozessordnung des Kantons Wallis massgebend, sofern die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt.

#### **IV. Schluss- und Strafbestimmungen**

##### **Art. 6**

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung des Kantons Wallis geahndet.

Die kantonale Preiskontrollstelle wird beauftragt, dem zuständigen Richter die von ihr festgestellten Übertretungen oder diejenigen die ihr durch die Schlichtungsstelle mitgeteilt werden, zu melden.

##### **Art. 7**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen in Kraft.

Deren Gültigkeitsdauer beschränkt sich auf diejenige des vorgenannten Bundesbeschlusses.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

**Gesetz**  
vom 17. Mai 1972  
**über die Wahlen und Abstimmungen**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**ERSTER TITEL**

**Kapitel I**

Allgemeines

	Artikel
Anwendungsbereich . . . . .	1
Begriffsbestimmung . . . . .	2
Fristen . . . . .	3
Berechnung des absoluten Mehrs . . . . .	4
Verweisung . . . . .	5

**Kapitel II**

Beteiligung der Bürger am Urnengang

A) Die Stimmberechtigten

Allgemeiner Grundsatz . . . . .	6
1. In eidgenössischen Angelegenheiten . . . . .	7
2. In kantonalen Angelegenheiten . . . . .	8
3. In Gemeindeangelegenheiten . . . . .	9
4. Sonderfälle . . . . .	10
5. In Bürgerangelegenheiten . . . . .	11
6. Ausschluss von den politischen Rechten . . . . .	12
7. Wählbarkeit . . . . .	13

B) Stimmregister

1. Grundsatz . . . . .	14
2. Nachführung . . . . .	15
3. Stimmliste . . . . .	16
a) Erstellung . . . . .	16
b) Entscheide des Gemeinderates und Beschwerde an den Staatsrat . . . . .	17
c) Unterlassung des Gemeinderates . . . . .	18
d) Schliessung der Wahlliste . . . . .	19
e) Unterlassung oder offenkundiger Irrtum . . . . .	20
4. Stimmkarten . . . . .	21

C) Wahl- und Abstimmungserleichterungen

1. Vorzeitige Stimmabgabe . . . . .	22
2. Militärische Stimmabgabe . . . . .	23
3. Briefliche Stimmabgabe . . . . .	24

**Kapitel III**

Organisation des Urnenganges

A) Festsetzung des Datums des Urnenganges

1. Staatsratsbeschluss . . . . .	25
----------------------------------	----

2. Einberufung der Urversammlung . . . . .	26
3. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros . . . . .	27
<b>B) Vorbereitung des Urnenganges</b>	
1. Stimmaterial . . . . .	28
2. Räumlichkeiten . . . . .	29
3. Urnen . . . . .	30
4. Wahlbüros . . . . .	
a) Hauptbüro . . . . .	31
b) Hilfsbüros . . . . .	32
c) Sektionsbüros . . . . .	33

## **Kapitel IV**

### Ablauf des Urnenganges

#### A) Sicherheitsmassnahmen

1. Kontrolle der Urne . . . . .	34
2. Versammlungspolizei . . . . .	35
3. Anordnung im Stimmlokal . . . . .	36

#### B) Dauer des Urnenganges

1. Erster Wahlgang . . . . .	37
2. Folgende Wahlgänge . . . . .	37
3. Der Sonntag . . . . .	37
4. Die Eröffnung eines Urnenganges . . . . .	38

#### C) Verfahren bei der Stimmabgabe

1. Prüfung der Stimmfähigkeit . . . . .	39
2. Stimmabgabe . . . . .	40

#### D) Auszählung der Stimmen

1. Verfahren . . . . .	
a) Hauptbüro . . . . .	41
b) Hilfsbüro . . . . .	41
c) Sektionsbüro . . . . .	42
2. Protokoll . . . . .	43
3. Aufbewahrung des Stimmaterials . . . . .	44
4. Weiterleitung der Ergebnisse . . . . .	45

#### E) Feststellung des Wahlergebnisses

1. Stimmgleichheit . . . . .	46
2. Wahlurkunden . . . . .	47
3. Verweigerung der Wahlannahme . . . . .	48

## **Kapitel V**

### Nichtigkeitsfälle und Beschwerden

1. Ungültigkeit des Stimmzettels . . . . .	49
2. Ungültigkeit des Wahlganges . . . . .	
a) Bestechung . . . . .	50
b) Beteiligung von nicht stimmfähigen oder 'Ausschluss von stimmfähigen Bürgern . . . . .	51

c) Wenn die Zahl der Stimmcouverts jene der Stimmenden übersteigt . . . . .	51
d) Unregelmässigkeiten im Protokoll . . . . .	51
e) Wahlen durch Beifallsruf . . . . .	52
3. Beschwerden . . . . .	
a) Frist und Verfahren . . . . .	53
b) Vorsorgliche Massnahmen . . . . .	54

## TITEL II

### Grossratswahlen

#### Kapitel I

##### Grundsätze

Wahlbestimmungen . . . . .	55
----------------------------	----

#### Kapitel II

##### Kandidatenliste

1. Hinterlegung . . . . .	56
2. Form . . . . .	57
3. Mehrfache Kandidaturen . . . . .	58
4. Verweigerung der Kandidatur . . . . .	59
5. Bereinigung . . . . .	60
6. Endgültige Listen . . . . .	61

#### Kapitel III

##### Ausübung des Stimmrechtes

1. Stimmvorgang . . . . .	62
2. Gültigkeit der abgegebenen Stimmen . . . . .	63

#### Kapitel IV

##### Ermittlung der Stimmen und Zuteilung der Sitze

1. Abfassung der Protokolle . . . . .	64
2. Verteilung der Sitze unter den Parteien	
a) Quorum . . . . .	65
b) Erste Verteilung . . . . .	66
c) Zweite Verteilung . . . . .	67
d) Gleichheit des Quotienten oder der Stimmen . . . . .	68
3. Verteilung der Sitze unter den Kandidaten, stille Wahlen . . . . .	69

#### Kapitel V

##### Besondere Fälle, Vakanzen, Rücktritte und Verfassungsrat

1. Fehlen von hinterlegten Listen . . . . .	70
2. Hinterlegung einer einzigen Liste . . . . .	71
3. Bezirk ohne Vertretung . . . . .	72
4. Vakanzen . . . . .	73
5. Rücktritte . . . . .	74
6. Ergänzungswahlen . . . . .	75

7. Verfassungsrat . . . . .	76
8. Finanzhilfe an politische Gruppen . . . . .	77

### TITEL III

#### Gemeinde- und Bürgerwahlen

##### Kapitel I

###### Allgemeine Grundsätze

1. Zeitpunkt . . . . .	78
2. Abänderung der Zahl der Sitze	
a) Grundsatz . . . . .	79
b) Verfahren . . . . .	80
3. Wahlsysteme	
a) Proporzsystem . . . . .	81
- Hinterlegung der Listen . . . . .	82
- Erzwungene Kandidaturen . . . . .	83
- Bereinigung . . . . .	84
- Anschlag . . . . .	85
- Anwendbare Vorschriften . . . . .	86
b) Majorz . . . . .	87
c) Wechsel des Systems	
- Begehren um Verhältniswahl . . . . .	88
- Begehren um Mehrheitswahl . . . . .	89
- Verfahren und Beschwerde . . . . .	90
4. Auszählung . . . . .	91
5. Amtszwang und Rücktritte . . . . .	92
6. Ergänzungswahlen	
a) Mehrheitssystem . . . . .	93
b) Verhältniswahl . . . . .	93
c) Präsident und Vizepräsident . . . . .	93
7. Beschwerde an den Staatsrat . . . . .	94

##### Kapitel II

###### Gemeindebehörden

###### A) Urversammlung

1. Grundsatz . . . . .	95
2. Beratungen . . . . .	96
3. Abstimmungen . . . . .	96

###### B) Generalrat

1. Einsetzung und Aufhebung . . . . .	97
2. Datum und Wahlsystem - Amtsantritt . . . . .	98
3. Zusammensetzung . . . . .	99
4. Wählbarkeit und Unvereinbarkeit . . . . .	100
5. Organisation . . . . .	101
6. Versammlung . . . . .	102
7. Zuständigkeit . . . . .	103
8. Beratungen . . . . .	104

C) Gemeinderat

1. Zusammensetzung	105
2. Unvereinbarkeiten	106

D) Gemeinderichter und Vizerichter

1. Wahl	107
2. Unvereinbarkeit	108

KAPITEL III

Bürgerbehörden

1. Bürgerversammlung	109
2. Burgerrat	110
3. Verwaltung des Burgervermögens durch den Gemeinderat	111
4. Bildung eines getrennten Bürgerrates	
a) Grundsatz	112
b) Verfahren	113

TITEL IV

Staatsrats- und Ständeratswahlen

1. Grundsatz	114
2. Hinterlegung der Listen	115
3. Zweiter Wahlgang	116
4. Ungültige Stimmen	117

TITEL V

Strafbestimmungen

1. Grundsätze	118
2. Übertretungen	
a) Liste	119
b) Umwandlung in Haft	120
3. Vergehen	121

TITEL VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Wiederruf von Bestimmungen	122
2. Übergangsbestimmungen	123
3. Ausführung	124

# Gesetz

vom 17. Mai 1972  
über die Wahlen und Abstimmungen

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 43 und 74 der Bundesverfassung und die Artikel 35, 52, 85 bis, 86, 87 und 88 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,  
beschliesst :

### Erster Titel KAPITEL I

#### Allgemeines Erster Artikel

Dieses Gesetz findet Anwendung :

1. auf die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen, sofern die eidgenössische Gesetzgebung oder die kantonalen Ausführungsbestimmungen nicht gegenteilige Vorschriften enthalten ; **Anwendungsbereich**
2. auf die kantonalen, kommunalen und Bürgerabstimmungen und -wahlen.

#### Art. 2

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe Bürger, Wähler oder Bürger gelten sowohl für die Bürger als auch für die Bürgerinnen. **Begriffsbestimmung**

#### Art. 3

Die in diesem Gesetz aufgestellten oder in Anwendung desselben festgesetzten Fristen gelten als eingehalten, wenn die vorgesehene Übergabe am letzten Tag der Frist an die zuständige Behörde oder an die Post erfolgt ist. **Fristen**

Sofern das Gesetz keine gegenteiligen Bestimmungen enthält, wird bei der Berechnung der Frist der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht gezählt. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten Feiertag fällt, wird die Frist auf den nächsten Werktag verlegt.

#### Art. 4

Das absolute Mehr wird durch Halbierung der Zahl der gültigen Stimmen errechnet. Die der erhaltenen Teilzahl unmittelbar folgende ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. **Berechnung des absoluten Mehrs**

#### Art. 5

Die Bestimmungen des Titels I sind auf die Titel II, III und IV nur soweit anwendbar als sie nicht im Widerspruch zu den dort enthaltenen Vorschriften stehen. **Verweisung**

## KAPITEL II

### Beteiligung der Bürger am Urnengang

#### A) Die Stimmberechtigten

##### Art. 6

**Allgemeiner Grundsatz** Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in ihrer Wohngemeinde aus.

##### Art. 7

**1. In eidgenössischen Angelegenheiten** Die Bundesgesetzgebung regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten.

##### Art. 8

**2. In kantonalen Angelegenheiten** An kantonalen Wahlen und Abstimmungen können die Bürger teilnehmen, die gemäss Verfassung stimmberechtigt sind und die im Kanton seit drei Monaten und in der Gemeinde seit zehn Tagen Wohnsitz haben.

##### Art. 9

**3. In Gemeindeangelegenheiten** An Gemeindewahlen und -abstimmungen können die Bürger teilnehmen, die gemäss Verfassung stimmberechtigt sind und die in der Gemeinde seit drei Monaten Wohnsitz haben.

Die in den Artikeln 8 und 9 festgesetzte Frist beginnt mit dem Tag der Hinterlegung der Ausweisschriften zu laufen.

Die Verpflichtung, die Ausweisschriften zu hinterlegen, betrifft alle stimmungsfähigen Bürger mit Ausnahme der ortsansässigen Bürger, für die kein Heimatschein ausgestellt wurde.

##### Art. 10

- 4. Sonderfälle**
1. Die Studenten können an ihrem Studienort stimmen, sofern sie dort ihre Ausweisschriften hinterlegt und eine Bestätigung ihrer Wohnsitzgemeinde beigebracht haben, wonach sie nicht am Urnengang in ihrer Wohnsitzgemeinde teilnehmen.
  2. Der Wohnsitz der verheirateten, aber von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Frau befindet sich an ihrem ordentlichen Aufenthaltsort, an dem sie die Ausweisschriften hinterlegt hat.
  3. Erwirbt ein schon in der Gemeinde wohnhafter Ausländer das Schweizerbürgerrecht, wird die Dauer der Hinterlegung seiner ausländischen Ausweisschriften unter der Voraussetzung, dass er seine schweizerischen Schriften innert kürzester Frist hinterlegt, berücksichtigt.  
Die Formalitäten für den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes gelten als abgeschlossen, sobald der Erwerber den Eid geleistet hat.
  4. Die Bürger müssen bei der Erlangung der Volljährigkeit innert kürzester Frist ihre Ausweisschriften hinterlegen. Wohnen sie indessen schon vor Erreichung der Volljährigkeit in der gleichen Gemeinde so ist dieser Umstand bei der Berechnung der Wartefrist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11

In Bürgerangelegenheiten sind stimmberechtigt :

- a) die Bürger, die im Besitze der Stimmfähigkeit sind und in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie besitzen, Wohnsitz haben ;
- b) Bürger, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, sofern sie ein entsprechendes Gesuch beim Präsidenten des Burgerrates gestellt haben.

An den Wahlen dürfen sich nur die in der Gemeinde wohnhaften Bürger beteiligen.

5. In Bürgerangelegenheiten

Art. 12

Von der Ausübung der aktiven und passiven politischen Rechte sind ausgeschlossen :

- a) die Bevormundeten, ausser jenen, die auf eigenes Begehren bevormundet wurden (Art. 372 ZGB) ;
- b) jene, deren Geistesschwäche oder Schwachsinn notorisch oder durch ärztliches Zeugnis festgestellt ist.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 24 können die Bürger, die eine Freiheitsstrafe verbüssen oder sich in Haft befinden, ihr Stimmrecht nicht ausüben.

6. Ausschluss von den politischen Rechten

Art. 13

Jeder schweizerische Stimmbürger ist in den Schranken der Verfassung und Gesetze in die öffentlichen Ämter wählbar.

7. Wählbarkeit

B) Stimmregister

Art. 14

In jeder Gemeinde und in jeder Burgerschaft haben die betreffenden Räte ein Stimmregister zu führen.

In das Stimmregister werden alle Bürger, die das Stimmrecht besitzen, eingetragen.

Es ist in alphabetischer Reihenfolge angeordnet und enthält folgende Angaben :

- a) die Namen, Vornamen und den Heimatort jedes Stimmberechtigten und dessen Geburtsdatum ;
- b) das Datum der Hinterlegung der Ausweisschriften.

Es ist eine besondere Kolonne vorzusehen für die Aenderungen und Loschungen und für deren Datum und Grund.

1. Grundsatz

Art. 15

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein ; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Rat unterworfen.

Es kann jederzeit Gegenstand einer Einsprache an den Gemeinderat und gegebenenfalls einer Beschwerde an den Staatsrat sein und dies auch ausserhalb der in den Artikeln 16 ff. vorgesehenen Zeit der öffentlichen Auflage.

2. Nachführung

Art. 16

3. Stimmliste

a) Erstellung

Fünfzig Tage vor den periodischen eidgenössischen, kantonalen und Gemeindewahlen erstellt der Gemeinderat das Namensverzeichnis der stimmfähigen Bürger, wie es sich aus dem bereinigten Stimmregister ergibt.

Diese Liste steht bis zum Tage des Urnenganges den Wählern zur Verfügung, sei es durch Anschlag oder sei es auf jede andere Weise, die deren öffentliche Einsichtnahme auf dauernde Art von acht bis zweiundzwanzig Uhr ermöglicht. Das Datum der Auflage der Stimmliste wird durch den Gemeinderat bekanntgegeben.

Die Einsprachen gegen die Stimmliste müssen schriftlich und begründet innerhalb von zehn Tagen seit deren Bekanntgabe beim Gemeinderat erhoben werden; sie werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Gemeinderat benachrichtigt unverzüglich den Wähler, dessen Eintragung bestritten ist; er fällt seinen Entscheid nach Anhören der Einsprecher und stellt ihn innert zehn Tagen zu.

Bei Ergänzungswahlen werden die Frist für die Bekanntgabe der Stimmliste auf zwanzig und die anderen vorgesehenen Fristen auf fünf Tage herabgesetzt.

Die Einsprache kann von jedem Wähler der Gemeinde erhoben werden, sofern es sich um einen Bürger handelt, dessen Eintragung in die Liste verweigert oder zugelassen wurde.

Art. 17

b) Entscheide des Gemeinderates Beschwerde an den Staatsrat

Die Entscheide der Räte über die Zulassung oder Verweigerung der Eintragung eines Wählers in die Liste können auf dem Beschwerdewege an den Staatsrat weitergezogen werden.

Die Beschwerde muss innert fünf Tagen nach Zustellung des Entscheides eingereicht werden. Der Staatsrat hat seinen Entscheid vor Schliessung der Stimmliste auszufällen und zuzustellen.

Art. 18

c) Unterlassung des Gemeinderates

Wenn es der Rat unterlässt, seinen Entscheid innert der Frist auszufällen oder zuzustellen, kann die Einsprache direkt beim Staatsrat eingereicht werden, der seinen Entscheid in der Regel nach Anhören der Betroffenen fällt.

Das gleiche ist der Fall, wenn die Stimmliste nicht innert der vorgeschriebenen Frist veröffentlicht worden ist.

Die in den Artikeln 118 ff. vorgesehenen Strafbestimmungen sind anwendbar.

Art. 19

d) Schliessung der Wahlliste

Die Stimmliste wird am Vorabend der wirklichen Eröffnung des Urnenganges um sieben Uhr unter Vorbehalt von Unterlassungen, Richtigstellungen von offenkundigen Irrtümern oder Beschwerden an den Staatsrat als geschlossen erklärt; es werden nur jene Wähler zur Urne zugelassen, die in der Stimmliste eingetragen sind.



wird, können die Militärpersonen und Patienten der Militärversicherung die wegen einer Behandlung oder Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, schriftlich das Stimmmaterial bei der Verwaltung der Gemeinde, in der sie als stimmberechtigt eingetragen sind, anfordern. Dieses Gesuch, das von einer Bescheinigung des Schul- oder Truppenkommandanten oder des Leiters der Krankenanstalt begleitet sein muss, ist mindestens zehn Tage vor dem Wahl oder Abstimmungssonntag einzureichen. Es wird in der Folge gleich vorgegangen wie bei der briefliche Stimmabgabe.

Die Militärpersonen, die gestützt auf eidgenössisches Recht vor Dienstantritt zur Stimmabgabe zugelassen werden müssen, stimmen in die Hand des Präsidenten nach den in Artikel 22 vorgesehenen Formen, soweit sie nicht auf eine andere Art stimmen können.

#### Art. 24

#### 3. Briefliche Stimm- abgabe

Zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege sind berechtigt :

- a) die Kranken und Gebrechlichen ;
- b) die Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer berufliche Tätigkeit sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten ;
- c) die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege kann nur von einem Stimmberechtigten ausgeübt werden, der sich in der Schweiz befindet.

Der Staatsrat wird ein Reglement über die Anwendung dieser Abstimmung erlassen, das vom Grossen Rat zu genehmigen ist.

### KAPITEL III

#### Organisation des Urnenganges

##### A) Festsetzung des Datums des Urnenganges

#### Art. 25

#### 1. Staatsrats- beschluss

Für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen werden die Urversammlungen durch einen gesetzesmässig veröffentlichten Staatsratsbeschluss einberufen.

#### Art. 26

#### 2. Einberufung der Un- versammlung

In Ausführung dieses Beschlusses beruft der Gemeindepräsident die Urversammlung mindestens acht Tage vor dem Urnengang durch öffentlichen Anschlag oder Ausruf ein.

Die Veröffentlichung muss den Tag, die Stunde und die Tagesordnung des Urnenganges angeben.

Die Urversammlungen sind auf einen Sonntagvormittag einzuberufen.

Die Bestimmungen bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe und vorzeitigen Öffnung der Stimmbüros bleiben vorbehalten.

In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, muss die Schliessung der Urne in allen Sektionen gleichzeitig erfolgen.

#### Art. 27

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mit- tag zu öffnen.

Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Büros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen zu versiegelnden Umschlag gelegt. Alle Mitglieder des Büros haben denselben zu unterzeichnen.

Am Schluss des endgültigen Urnenganges wird der Inhalt der Urnen der Teilurnengänge zuerst vermischt und dann ausgezählt.

In eidgenössischen Angelegenheiten bleibt die einschlägige Bundesgesetzgebung vorbehalten.

3. Vorzeitige  
Öffnung des  
Stimm-  
büros

#### B) Vorbereitung des Urnenganges

#### Art. 28

Das Material für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmun- gen wird durch den Staat geliefert.

Für die Wahlen bleiben die Sonderbestimmungen des Gesetzes oder die Ausführungsvorschriften des Staatsrates vorbehalten.

Die Gemeinden müssen Briefumschläge nach einem vom Staate vorgeschriebenen Typ und mit amtlichen Zeichen versehen liefern. Alle Briefumschläge müssen die gleiche Farbe und das gleiche Format auf- weisen.

Der Stimmberechtigte gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Stimmzettels aus weissem Papier bedient.

#### Art. 29

Damit die vollständige Stimmfreiheit gewährleistet ist, müssen die Gemeinde- und Burgerräte im Stimmlokal eine oder mehrere Stimm- kabinen zur Verfügung stellen, in welchen die Stimmzettel zur Auswahl aufliegen und durch welche der Stimmende sich zur Urne begeben muss.

2. Räumlich-  
keiten

#### Art. 30

Die Gemeinden müssen eine geeignete, mit einem Schlüssel ab- schliessbare Urne besitzen.

3. Urnen

#### Art. 31

Der Gemeindepräsident steht dem Wahlbüro, oder wenn mehrere Büros bestehen, dem Hauptbüro vor; er wird durch den Gemeindeg- sekretär oder durch einen zu diesem Zwecke vom Gemeinderat er-

4. Wahlbüros

a) Haupt-  
büro

nannten anderen Bürger und durch mindestens vier Stimmezähler verbeiständet.

Die Stimmezähler werden durch den Gemeinderat ernannt; jede politische Partei, die ein entsprechendes Begehren stellt, muss im Büro vertreten sein. Zu diesem Zwecke haben die Parteien das Recht, spätestens drei Tage vor der wirklichen Eröffnung des Urnenganges ihre Kandidaten anzumelden, die ausser bei Vorliegen wichtigen Grundes, durch den Gemeinderat angenommen werden.

Die politischen Parteien können einen Vertreter bezeichnen, der Stimmenauszählung durch das Zentralbüro beiwohnen kann.

Niemand darf eine Wahl als Stimmezähler, ausser bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, durch den Gemeinderat angenommen werden. schlagen. Die Verweigerung, das Nichterscheinen oder eine ungerechtfertigte Verspätung wird mit einer vom Gemeinderat auszusprechende Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

#### Art. 32

b) Hilfs-  
büros

In den Gemeinden mit mehr als 200 Stimmberechtigten können dem Wahlbüro für die Auszählung der Stimmen Hilfsbüros die in den gleichen Räumlichkeiten wie das Hauptbüro zusammenkommen, beigeordnet werden.

Die Hilfsbüros sind aus einem Präsidenten und einem Sekretär, die vom Gemeinderat ernannt werden, und so vielen Stimmezählern zusammengesetzt als die Vertretung der Parteien es erfordert.

#### Art. 33

c) Sektions-  
büros

In den Gemeinden mit wenigstens 400 Stimmberechtigten, die schon in Sektionen aufgeteilt sind und deren Bevölkerung nicht in einer geschlossenen Ortschaft zusammenwohnt, können die Urversammlungen sektionsweise stimmen.

Der Staatsrat kann dieses Recht für bestimmte oder unbestimmte Zeit auf andere Gemeinden, deren Bevölkerung zerstreut wohnt oder mehr als 4000 Stimmberechtigte aufweist, ausdehnen.

Wenn die sektionsweise Abstimmung erlaubt ist, ernennt der Gemeinderat für jedes Büro den Präsidenten und den Sekretär, die von so vielen Stimmezählern verbeiständet sind als die Vertretung der Parteien, die ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, es erfordert.

Die Auszählung der Stimmen kann durch das Sektions- oder das Hauptbüro vorgenommen werden.

Bei Wahlen muss die Auszählung jedoch durch das Hauptbüro vorgenommen werden. Der Urneninhalt muss nach Schluss des Urnenganges in einen Umschlag gelegt werden, der in Anwesenheit des Sektionsbüros versiegelt und mit den Unterschriften aller Mitglieder desselben versehen werden muss. Der Umschlag muss unter der Verantwortung des Präsidenten des Sektionsbüros persönlich dem Präsidenten des Hauptbüros zwecks Öffnung und gleichzeitige Auszählung mit dem Haupturneninhalte übergeben werden.

Ausnahmsweise kann der Staatsrat eine Auszählung sektionsweise gestatten.

## KAPITEL IV

### Ablauf des Urnenganges

#### A) Sicherheitsmassnahmen

##### Art. 34

Vor dem Urnengang ist die Urne offen, damit in Anwesenheit aller Mitglieder des Büros festgestellt werden kann, dass sie leer ist; darauf wird sie durch den Präsidenten mit dem Schlüssel geschlossen und erst wieder bei der Auszählung oder Versiegelung geöffnet.

1. Kontrolle der Urne

##### Art. 35

Der Präsident des Büros eröffnet und schliesst die Sitzungen übt die Polizei aus und sorgt für Ordnung in der Versammlung. Er hat insbesondere dafür besorgt zu sein, dass der Zugang zur Urne ständig frei und der Stimmende von jeder Beeinflussung gesichert ist.

2. Versammlungspolizei

Das Büro verweigert jedem Stimmenden, der sich offensichtlich als betrunken erweist, den Zugang zur Urne.

##### Art. 36

Der freie Zugang zum Stimmlokal muss dem Stimmenden zugesichert sein. Das Verweilen im Lokal ist untersagt.

3. Anordnung im Stimmlokal

Jedes Gespräch unter den Stimmenden, jede Beratung, ausser jene des Büros, jedes Austeilen von Stimmzetteln, jede Handlung, die geeignet ist, Stimmen zu werben oder die freie Ausübung des Stimmrechts zu erschweren, sind im Wahlgebäude untersagt.

#### B) Dauer des Urnenganges

##### Art. 37

Für den ersten Urnengang muss das Büro in den Gemeinden mit 5000 und weniger Einwohnern im ganzen während mindestens vier Stunden und in den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern während mindestens sechs Stunden offen sein.

1. Erster Wahlgang

Für die folgenden Urnengänge kann auf veröffentlichten Entscheid des Gemeinderates die Dauer auf die Hälfte herabgesetzt werden.

2. Folgende Wahlgänge

Am Sonntag bleibt die Urne mindestens während zwei Stunden geöffnet.

3. Der Sonntag

##### Art. 38

Die Eröffnung eines Urnenganges darf nicht nach zwanzig Uhr erfolgen.

4. Die Eröffnung eines Urnenganges

#### C) Verfahren bei der Stimmabgabe

##### Art. 39

Das Büro vergewissert sich, ob der Stimmende, der sich an der Urne einfindet, in der Stimmliste eingetragen ist, oder verlangt gegebene

1. Prüfung der Stimmfähigkeit

nenfalls die Vorweisung der Stimmkarte, deren Gültigkeit nachgeprüft wird.

Wenn eine Person die Bedingungen nicht erfüllt, ist ihr der Zugang zur Urne untersagt, ausser es handle sich um einen offenkundigen Irrtum oder eine Unterlassung. Jeder Entscheid des Büros wird im Protokoll vermerkt.

Je nach Art der Stimmabgabe schreibt das Büro :

- den Namen jedes Stimmenden in ein Verzeichnis ;
- sammelt die nicht permanenten Stimmkarten ein ;
- prüft die Nummer der permanenten Stimmausweise und führt darüber schriftlich Kontrolle.

Der Staat ist befugt, andere Stimmkontrollen zu gestatten.

#### Art. 40

### 2. Stimmabgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine ein Briefumschlag übergeben in den er den Stimmzettel legt.

Er übergibt den nicht zugeklebten und ungefalteten Briefumschlag dem Präsidenten, der ihn in Anwesenheit des Büros, unter Bekanntgabe des Namens oder der Nummer des Stimmenden, in die Urne legt.

Jede Verteilung von Briefumschlägen ausserhalb des Stimmlokals ist untersagt. Der Stimmrechtigte, der verhindert ist; zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

#### D) Auszählung der Stimmen

#### Art. 41

### 1. Verfahren

- a) Hauptbüro
- b) Hilfsbüro

Sobald der Urnengang geschlossen ist, stellt das Hauptbüro die Zahl der in die Urne gelegten Stimmzettel fest und verteilt sie an die Büros, sofern mehr als eines besteht.

Darauf nimmt jedes Büro in Gegenwart der Parteivertreter die Auszählung vor.

Der Sekretär und ein Stimmzähler schreiben beim Verlesen jedes Stimmzettels die Zahl der von jeder Liste und jedem Kandidaten erhaltenen Stimmen auf.

Die Stimmzettel werden fortlaufend allen Mitgliedern des Büros zur Kontrolle des Verfahrens überreicht.

Nach Beendigung der Auszählung unterzeichnet das Hilfsbüro die detaillierten Bestandesaufnahmen und leitet sie zusammen mit den Stimmzetteln an das Hauptbüro weiter, das ebenfalls unterzeichnet, ein summarisches Protokoll erstellt und das Ergebnis bekannt gibt.

#### Art. 42

- c) Sektionsbüro

Wenn ein Sektionsbüro ermächtigt ist, getrennt die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen, wird sein Präsident, um das Gesamtergebnis zu erstellen durch den Gemeindepräsidenten vorgeladen. Das Gesamtergebnis muss durch sämtliche Büro-Präsidenten unterzeichnet werden.

Ein Doppel des Protokolls jedes Büros wird dem Protokoll des Hauptbüros beigelegt.

Art. 43

Das Abstimmungsprotokoll ist nach dem vom zuständigen Departement verfertigten Muster abzufassen ; es muss anlässlich der Sitzung verlesen und von allen Mitgliedern des Büros unterzeichnet werden.

2. Protokoll

Das Protokoll muss Aufschluss geben über die Zahl der stimmberechtigten Bürger, über die Zahl jener, die bei jedem Wahlgang ihre Stimme abgegeben haben, über die Zahl der auf die verschiedenen Listen entfallenden Stimmzettel und Parteistimmen und über die von jedem Kandidaten erhaltenen Stimmen sowie über die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel.

Art. 44

Die Stimmzettel müssen in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

3. Aufbewahrung des Stimmmaterials

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzetteln müssen während 15 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen den Urnengang eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 45

Sobald das Stimmergebnis festgestellt ist, muss der Präsident des Büros ein Doppel des Protokolls dem zuständigen Departement und ein weiteres dem Regierungsstatthalter zustellen, der dasselbe zusammen mit einer Zusammenfassung, sofern notwendig, an dieses Departement weiterleitet.

4. Weiterleitung der Ergebnisse

*E) Feststellung des Wahlergebnisses*

Art. 46

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt :

1. Stimmgleichheit

- a) für die Gemeinde- und Bürgerwahlen durch den Präsidenten ;
- b) für die Grossratswahlen durch den Regierungsstatthalter ;
- c) für die Wahlen des Staats- und Ständerates durch den Staatsratspräsidenten.

Die Betroffenen werden dazu einberufen.

Im Falle von Unvereinbarkeit muss der Kandidat, der am wenigsten Stimmen erhalten hat, schriftlich verzichten, sobald die Unvereinbarkeit festgestellt ist und kein freiwilliger Verzicht vorliegt.

Wenn ein Fall von Unvereinbarkeit nach Amtsantritt des Gewählten eintritt, muss jener sich zurückziehen, der sie veranlasst hat, ausser es erfolge ein freiwilliger Verzicht.

Art. 47

Das Wahlbüro stellt den gewählten Bürgern die Wahlurkunden aus.

2. Wahlurkunden

**3. Verweigerung der Wahlannahme**

Der Gewählte, der seine Wahl ablehnt, muss das zuständige Departement innert zehn Tagen davon in Kenntnis setzen.

**KAPITEL V**

**Nichtigkeitsfälle und Beschwerden**

**Art. 49**

**1. Ungültigkeit des Stimmzettels**

Ungültig sind :

- a) die Stimmzettel, die sich nicht in den amtlichen Briefumschlägen gemäss Artikel 28 des Gesetzes befinden ;
- b) die Stimmzettel, die ehrverletzende Ausdrücke enthalten ;
- c) die Stimmzettel, die nicht aus weissem Papier bestehen ;
- d) die Stimmzettel, die doppelt in einem Briefumschlag sind, sofern sie bezüglich der gleichen Abstimmung oder Wahl nicht gleichlautend sind ; lauten sie gleich, ist einer der beiden ungültig ;
- e) die gedruckten Stimmzettel, die nicht mit einer der amtlich veröffentlichten Liste übereinstimmen, oder Streichungen, Abänderungen oder Beifügungen enthalten, die nicht handschriftlich vorgenommen worden sind ,
- f) die Stimmzettel mit oder ohne Listenbezeichnung, welche keinen Namen der im Wahlkreis gültig vorgeschlagenen Kandidaten aufweisen ;
- g) die Stimmzettel, die auf mechanischem Wege vervielfältigt sind und nicht der hinterlegten Liste entsprechen.

**Art. 50**

**2. Ungültigkeit des Wahlganges**

Jede Wahl, die durch Bestechung zustande gekommen ist, ist anfechtbar.

Vorbehalten sind überdies die Artikel 279 bis 284 StrGB.

a) Bestechung

**Art. 51**

b) Beteiligung von nicht stimmfähigen oder Ausschluss von stimmfähigen Bürgern

Die Beteiligung von nicht stimmfähigen oder der Ausschluss von stimmfähigen Bürgern im Sinne der Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 führen die Ungültigkeit der Wahlen und Abstimmungen nur herbei, wenn diese Beteiligung oder dieser Ausschluss das Stimmergebnis hätte ändern können.

c) Wenn die Zahl der Stimmkuverts jene der Stimmenden übersteigt

Der gleiche Grundsatz wird angewandt, wenn die Zahl der Briefumschläge nicht mit jener der Stimmenden übereinstimmt.

Eine Unregelmässigkeit im Protokoll zieht nicht die Ungültigkeit des Urnenganges nach sich.

d) Unregelmässigkeiten im Protokoll

Art. 52

Die Wahlen durch Beifallsruf sind ungültig.

e) Wahlen durch Beifallsruf

Art. 53

Die Beschwerden gegen die Gesetzmässigkeit oder die Gültigkeit einer Abstimmung oder Wahl sind unter Verfallstrafe einzureichen :

3. Beschwerden

- a) beim Staatsrat, innert sechs Tagen seit Schluss der Bekanntmachung der Ergebnisse, wenn es um Gemeinde-Abstimmungen und -Wahlen geht ;
- b) auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt, wenn es um kantonale Abstimmungen, die Wahlen der Abgeordneten in den Grossen Rat und der Abgeordneten in den Ständerat geht ;
- c) beim Staatsrat, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt, wenn es um irgend eine Abstimmung oder Wahl geht, die nicht in lit. b) vorgesehen ist.

a) Frist und Verfahren

Die Beschwerde muss alle Tatsachen und Gründe, auf die sie sich stützt, angeben. Mit der Beschwerde muss unter Verfallstrafe ein Betrag von Fr. 500.— hinterlegt werden.

Art. 54

Wenn eine Wahl oder Abstimmung ungültig erklärt wird, setzt der Staatsrat das Datum des neuen Urnenganges fest und erlässt die zu diesem Zweck notwendigen Anordnungen.

b) Vorsorgliche Massnahmen

## Titel II

### Grosseratswahlen

#### KAPITEL I

#### Grundsätze

Art. 55

Die Abgeordneten in den Grossen Rat und deren Ersatzmänner werden unmittelbar durch das Volk gewählt. Ihre Zahl wird durch die Verfassung festgesetzt.

Wahlbestimmungen

Die Volksbefragung findet in den Gemeinden statt.

Die Abgeordneten und die Ersatzmänner werden bezirkweise nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewählt.

Die Wahl wird durchgeführt, auch wenn die Zahl der Kandidaten aller Listen jene der zu wählenden Abgeordneten nicht übersteigt.

## KAPITEL II

### Kandidatenliste

#### Art. 56

#### 1. Hinterlegung

Die Parteien oder Wählergruppen, die Anspruch auf die Zuteilung einer Vertretung erheben, müssen ihre Kandidatenliste bis spätestens achtzehn Uhr des zwanzigsten Tages (Montag der dritten Woche) vor dem Wahlgang beim Regierungstatthalter hinterlegen.

Die Listen dürfen gleich viel Grossratskandidaten und Ersatzmänner aufweisen als Sitze zu vergeben sind. Die überzähligen Kandidaten auf der Liste werden von Amtes wegen durch den Regierungstatthalter gestrichen.

#### Art. 57

#### 2. Form

Jede Liste muss mindestens die Unterschrift von zehn im Bezirk stimmfähigen Bürgern aufweisen und am Kopfe eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet.

Kein Wähler darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen. Er kann seine Unterschrift nach Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen.

Die Unterzeichner der Liste haben einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist. Wenn sie dies unterlassen, gilt derjenige, dessen Name am Kopfe der Unterschriftenreihe angeführt ist, als Vertreter und der folgende als dessen Stellvertreter.

Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Unterzeichner der Liste alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben.

#### Art. 58

#### 3. Mehrfache Kandidaturen

Die mehrfachen Kandidaturen sind untersagt.

Der Kandidat, dessen Name auf mehr als einer Liste des gleichen Bezirkes figuriert, wird unverzüglich durch den Regierungstatthalter aufgefordert, bis zum siebzehnten Tag vor der Wahl (Donnerstag der dritten Woche) zu erklären, für welche Liste er sich entscheidet.

Gibt er seine Erklärung nicht innert der festgesetzten Frist ab, bezeichnet der Regierungstatthalter durch Losziehung die Liste, welcher der Kandidat zugewiesen ist. Der Name des Kandidaten wird aus allen anderen Listen entfernt.

Der Kandidat, dessen Namen in mehreren Bezirken auf einer Liste aufgeführt ist, wird unverzüglich durch den Staatsrat aufgefordert, spätestens bis zum Dienstag vor der Veröffentlichung der Listen im Amtsblatt zu erklären, für welchen Bezirk er sich entscheidet. Gibt er seine Erklärung nicht innert der festgesetzten Frist ab, bezeichnet der Staatsrat durch Losziehung die Liste, welcher der Kandidat zugewiesen ist.

Art. 59

Jeder Kandidat kann eine Kandidatur mittels einer schriftlichen Erklärung, die er spätestens bis zum siebzehnten Tage vor dem Wahlgang (Donnerstag der dritten Woche) dem Regierungsstatthalter zuzustellen hat, ablehnen ; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen aus der Liste entfernt.

4. Verweigerung der Kandidatur

Art. 60

Der Regierungsstatthalter, gegebenenfalls der Staatsrat, prüft jede Wahlliste, streicht jeden nicht wählbaren Kandidaten und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an zwecks Beibringung von fehlenden Unterschriften, Ersetzung von Kandidaten, die von Amtes wegen ausgeschieden wurden, Vervollständigung oder Berichtigung der Kandidatenbezeichnung oder Änderung des Namens der Liste, damit diese nicht mit den Listen anderer Parteien verwechselt werden kann.

5. Bereinigung

Wenn kein anderslautendes Begehren des Vertreters der Unterzeichner vorliegt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angereiht.

Die Regierungsstatthalter müssen ihre Entscheide spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl (Freitag der dritten Woche) fällen und unverzüglich zustellen. Die Beschwerden gegen diese Entscheide müssen innert vierundzwanzig Stunden beim Staatsrat eingereicht werden, der spätestens am elften Tage vor der Wahl (Mittwoch der zweiten Woche) zu entscheiden hat.

Nach dem zehnten Tag vor der Wahl dürfen an den Listen keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 61

Die endgültig bereinigten Kandidatenlisten bilden die offiziellen Listen.

6. Endgültige Listen

Jede Liste wird durch den Regierungsstatthalter mit einer Ordnungsnummer nach der Reihenfolge der Einreichung versehen. Die Ordnungsnummer bildet einen integrierenden Bestandteil der Liste.

Die Regierungsstatthalter übermitteln die Listen dem zuständigen Departement, das dieselben mit ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt in der Woche, die dem Wahlgang vorausgeht, spätestens aber am Mittwoch vor dem Urnengang.

### KAPITEL III

#### Ausübung des Stimmrechtes

Art. 62

Der Wähler stimmt, indem er sich eines Stimmzettels, der den Aufdruck einer offiziellen, veröffentlichten Wahlliste trägt, oder eines leeren Stimmzettels bedient. Im letzteren Falle kann er seinen Stimmzettel vollständig oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer hin-

1. Stimmvorgang

terlegten Liste figurieren, ausfüllen. Er kann auch auf einer gedruckten Liste jegliche Streichung, Abänderung oder Zufügung, die er für nützlich hält, handschriftlich anbringen.

Es kann nur für Kandidaten, die auf einer gültigen Liste aufgeführt sind, gestimmt werden.

Das Kumulieren ist untersagt und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf demselben Stimmzettel aufgeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

#### Art. 63

#### 2. Gültigkeit der abge- gebenen Stimmen

Der Wähler verfügt über so viele Stimmen als Abgeordnete und Ersatzmänner im Bezirk zu wählen sind.

Wenn ein Stimmzettel weniger gültige Namen aufweist als Kandidaten zu wählen sind, gelten die nicht benützten Stimmen gleich wie Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer der Stimmzettel trägt. Wenn der Stimmzettel keine Bezeichnung oder mehr als nur eine Bezeichnung enthält, zählen die nicht benützten Stimmen nicht und gelten als leere Stimmen.

Die Namen, die auf keiner Liste stehen, werden nicht berücksichtigt. Die auf sie entfallenden Stimmen zählen indessen als Zusatzstimmen, sofern der Stimmzettel die Bezeichnung einer Liste oder eine Ordnungsnummer trägt.

Die Stimmzettel, die eine Listenbezeichnung aber keinen Namen der im Wahlkreis vorgeschlagenen Kandidaten tragen, sind ungültig. Weist ein Stimmzettel mehr Namen als zu wählende Kandidaten auf, streicht das Wahlbüro die überzähligen, indem es mit jenen auf der Rückseite des Stimmzettels beginnt. Die Streichung erfolgt von unten nach oben.

Wenn die Stimmzettel mehrere parallele Kolonnen aufweisen, beginnt das Büro mit der Streichung des letzten Namens der Kolonne rechts und fährt in aufsteigender Richtung in dieser Kolonne weiter; sofern es notwendig ist, verfährt das Büro auf die gleiche Weise für die folgenden Kolonnen und zwar von rechts nach links. Die auf der Seite der senkrechten Kolonnen eingetragenen Namen werden an erster Stelle, ebenfalls von rechts beginnend, gestrichen.

### KAPITEL IV

#### Ermittlung der Stimmen und Zuteilung der Sitze

#### Art. 64

#### 1. Abfassung der Protokolle

Nach Schluss des Urnenganges stellt das Zentralbüro jedes Bezirkes auf Grund der Protokolle der Wahlbüros fest :

- a) die Zahl der Stimmen, die jeder Kandidat der verschiedenen Listen (Kandidatenstimmen) erhalten hat ;
- b) die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat ;
- c) die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die jede Liste (Parteistimmen) erhalten hat ;
- d) die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 65

Die Verteilung der Sitze unter die verschiedenen Listen erfolgt im Verhältnis zu ihrer Parteistimmenzahl. Die Listen die nicht 10 % des Parteistimmtotals (Quorum) erreicht haben, sind jedoch von der Verteilung ausgeschlossen, werden aber für die Festsetzung des Quotienten berücksichtigt.

2. Verteilung der Sitze unter den Parteien

a) Quorum

Die Verteilung erfolgt zudem nach den nachfolgenden Artikeln.

Art. 66

Die Gesamtzahl der Parteistimmen wird durch die um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt. Die so erhaltene Zahl wird auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht, die dann die Wahlzahl darstellt. Jede Liste, die das Quorum erreicht hat, hat Anspruch auf so viele Abgeordnete und Ersatzmänner, als die Wahlzahl in der Gesamtparteistimmenzahl enthalten ist.

b) Erste Verteilung

Die Ausrechnung erfolgt getrennt für die Abgeordneten und die Ersatzmänner.

Art. 67

Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Sitze zugewiesen sind, wird die Gesamtstimmenzahl jeder Liste, die bei der ersten Verteilung einen Sitz erlangt hat, durch die um eins erhöhte Zahl der ihr zugewiesenen Sitze geteilt und der erste unverteilter Sitz wird jener Liste zugewiesen, die den grössten Quotienten aufwies.

c) Zweite Verteilung

Dieses Vorgehen wird sooft wiederholt, als Sitze zu verteilen verbleiben.

Art. 68

Wenn bei der nach Artikel 67 vorgenommenen Teilung für zwei oder mehrere Listen sich der gleiche Quotient ergibt, wird der Sitz jener Liste zugewiesen, die bei der ersten Verteilung durch die Wahlzahl den grössten Stimmenrest aufwies.

d) Gleichheit des Quotienten oder der Stimmen

Wenn jede Liste ebenfalls die gleiche Parteistimmenzahl erreicht hat, wird der verbliebene Sitz jener Liste zugewiesen, deren Kandidaten die höhere Stimmenzahl erhalten hat.

Im Falle der Gleichheit der Kandidatenstimmen entscheidet das Los.

Art. 69

Es werden jene Kandidaten jeder Liste als gewählt erklärt, die gemäss der Verteilungsaufstellung die meisten Stimmen erhalten haben.

3. Verteilung der Sitze unter den Kandidaten stille Wahlen

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Werden einer Liste mehr Sitze zugewiesen als sie Namen enthält, so sind alle Kandidaten als Abgeordnete gewählt. Die verbleibenden Sitze entfallen entsprechend dem Artikel 73 auf die Ersatzmänner.

Sind keine Ersatzmänner vorhanden, muss eine Ergänzungswahl durchgeführt werden. In diesem Falle sind auf Begehren des Staatsrates vorerst nur die Unterzeichner jener Liste, die die Mitglieder des Grossen Rates enthalten hat, deren Sitze frei geworden sind, berechtigt, eine Liste zu unterbreiten. Die Unterzeichner des ersten Wahlvorschlages,

deren Unterschriften nicht mehr erhältlich sind (namentlich infolge Verlust des Stimmrechtes im Bezirk, Tod oder Willensmängel), können durch andere Wähler ersetzt werden.

Die auf diese Weise bezeichneten Kandidaten gelten als in stiller Wahl gewählt.

Wenn die Unterzeichner der ersten Kandidatenliste von ihrem Recht kein Gebrauch machen oder sich nicht auf einen Vorschlag einigen können, findet eine Ergänzungswahl im Sinne des Artikels 75 statt.

## KAPITEL V

### Besondere Fälle, Vakanzen, Rücktritte und Verfassungsrat

#### Art. 70

**1. Fehlen von  
hinterlegten  
Listen**

Wenn keine einzige Liste hinterlegt wird, können die Wähler für irgendwelchen wahlfähigen Bürger stimmen. Im ersten Wahlgang gelten indessen nur jene Bürger als gewählt, die das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht haben; unter jenen, die die absolute Mehrheit erreicht haben gelten als gewählt, die die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jeder Bürger verfügt über so viele Stimmen als Sitze zu verteilen sind.

#### Art. 71

**2. Hinter-  
legung einer  
einzigsten  
Liste**

Wenn nur eine Liste hinterlegt wird, sind nur die Kandidaten dieser Liste wählbar.

Im ersten Wahlgang gelten indessen nur jene als gewählt, die das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

#### Art. 72

**3. Bezirk ohne  
Vertretung**

Kein Bezirk darf ohne Abordnung bleiben. Sollte sich der Fall ereignen, muss unverzüglich zur Wahl der Abgeordneten des betreffenden Bezirkes geschritten werden, ausser die Vakanz sei erst nach Abhaltung der letzten Session der Amtsdauer oder in einem Zeitpunkt eingetreten, der es nicht mehr zulässt, die Abgeordneten des Bezirkes rechtzeitig zu wählen, damit sie an dieser Session teilnehmen können.

#### Art. 73

**4. Vakanzen**

Die während der Amtsdauer frei werdenden Sitze bleiben jener Partei erhalten, der sie zugewiesen waren.

Der Staatsrat erklärt deshalb denjenigen oder diejenigen nicht gewählten zusätzlichen Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, zum Abgeordneten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wenn die Liste, welcher der oder die Sitze zugewiesen sind, keine zusätzlichen Kandidaten erhält, erklärt der Staatsrat den oder die Ersatzmänner in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen zum Abgeordneten.

Im Falle von Tod oder Wahlunfähigkeit des überzähligen Kandidaten oder des Ersatzmannes, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wird jener, der unmittelbar nach ihm folgt, als gewählt erklärt.

Sind keine zusätzlichen Kandidaten oder keine Ersatzmänner vorhanden, muss nach den Vorschriften der Artikel 69 und 75 zu einer Ergänzungswahl geschritten werden.

#### Art. 74

Die Abgeordneten und Ersatzmänner, die willens sind, ihren Rücktritt zu nehmen, müssen diesen schriftlich beim Staatsrat einreichen, der die notwendigen Vorkehrungen im Sinne obiger Bestimmungen für deren Ersatz trifft.

5. Rücktritte

#### Art. 75

Im Falle der Anwendung des letzten Absatzes der Artikel 69 und 73 muss eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Zahl der Gewählten nicht mit jener der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner übereinstimmt.

6. Ergänzungswahlen

Wird eine Ergänzungswahl durchgeführt, können die Wähler für jeden wahlfähigen Bürger stimmen und es sind jene Kandidaten als gewählt zu erklären, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Ergänzungswahlen werden am Sonntag nach den allgemeinen Wahlen durchgeführt.

#### Art. 76

Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrates (Art. 103 der Verfassung) erfolgt nach den gleichen Vorschriften.

7. Verfassungsrat

#### Art. 77

Der Staat gewährt den im Grossen Rat vertretenen politischen Gruppen einen finanziellen Beitrag, dessen Höhe und Einzelheiten der Grosse Rat durch ein Reglement bestimmt.

8. Finanzhilfe an politische Gruppen

### Titel III

#### *Gemeinde- und Bürgerwahlen*

#### KAPITEL I

#### Allgemeine Grundsätze

#### Art. 78

Die Gemeinde- und Bürgerwahlen finden alle vier Jahre am ersten Sonntag im Dezember statt.

1. Zeitpunkt

Wenn die Wahlhandlungen an diesem Tage nicht abgeschlossen sind, müssen sie am folgenden Tage und nötigenfalls am nächstfolgenden Tage um achtzehn Uhr wieder aufgenommen werden.

Die Gemeinde- und Bürgerbehörden treten ihre Ämter am folgenden 1. Januar an.

In den Gemeinden mit mehr als 1000 Stimmberechtigten oder deren Bevölkerung zerstreut wohnt, kann die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Richters und Vizerichters auf gemeinderätliche Verfügung hin am zweiten Dezembersonntag und nötigenfalls die Ergänzungswahl am dritten Sonntag im Dezember durchgeführt werden. Bei Freiwerden von Sitzen während der Amtsdauer, ist es möglich, die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Richters und Vizerichters nötigenfalls im Verlaufe von zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen vorzunehmen. Die Bestimmungen betreffend vorzeitiger Stimmabgabe und Öffnung der Stimmbüros bleiben vorbehalten.

Die Wähler werden von der Entscheidung des Gemeinderates spätestens zehn Tage vor den Wahlen in Kenntnis gesetzt.

#### Art. 79

2. **Abänderung der Zahl der Sitze**
- Jedes Abänderungsbegehren bezüglich die Zahl der Mitglieder des Gemeinde- oder Bürgerrates kann durch einen Fünftel der Stimmberechtigten oder durch den Generalrat oder die betreffenden Räte selbst gestellt werden. Geht es nicht von diesen Räten selbst aus, muss es innerhalb der zehn Tage, die der Veröffentlichung der Wahlliste folgen, beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
- a) **Grundsatz**

#### Art. 80

- b) **Verfahren**
- Das Begehren wird durch zwei Veröffentlichungen, die am dritten und zweiten Sonntag vor dem Wahlsonntag vorgenommen werden müssen, bekannt gegeben.
- Die Versammlung wird auf den zweiten Sonntag vor jenem der Wahl einberufen.

#### Art. 81

3. **Wahl-systeme**
- Im allgemeinen und unter Vorbehalt des Artikels 87 der Verfassung werden die Gemeinde- und Bürgerwahlen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl durchgeführt.
- a) **Proporzsystem**

#### Art. 82

- **Hinterlegung der Listen**
- Im Falle der Verhältniswahl werden die Listen durch die politischen Parteien oder durch die Wählergruppen aufgestellt.
- Diese Listen müssen gegen Empfangsbestätigung bis zum vorletzten Donnerstag vor Öffnung des Urnenganges auf der Gemeindeganzlei hinterlegt sein und werden veröffentlicht.
- Die Hinterlegung der Liste muss in den Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern von mindestens zehn und in Gemeinden mit 1000 oder weniger Einwohnern von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Der Erstunterzeichner wird als Parteibeauftragter erachtet. Desweiteren ist Artikel 57 anwendbar.
- Der gleiche Stimmberechtigte darf nur eine Kandidatenliste unterzeichnen.

Jede Partei kann auf ihrer Liste so viele Kandidaten aufführen als Sitze zu vergeben sind ; die zuviel aufgeführten Kandidaten werden am Ende der Liste von Amtes wegen gestrichen.

#### Art. 83

Ein Bürger kann nicht gezwungen werden, auf der Liste einer Partei aufgeführt zu bleiben, der er nicht angehört.

- Erzwungene Kandidaturen

Auf sein Begehren hin wird er von Amtes wegen gestrichen.

Der Bürger, der nicht im Genusse eines in Artikel 92 vorgesehenen Abstandsgrundes ist, kann die Aufnahme seines Namens auf der Liste der Partei, der er angehört, nicht verweigern.

#### Art. 84

Jede Partei gibt die Bezeichnung oder den Titel ihrer Liste anlässlich der Hinterlegung bei der Kanzlei an. Die so festgehaltene Bezeichnung geht ins ausschliessliche Eigentum der Gruppe oder Partei über.

- Bereinigung

Der Gemeinderat prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die nicht wählbaren Kandidaten, verlangt nötigenfalls die Vervollständigung der Unterzeichnerliste, fordert die Ersetzung der von Amtes wegen ausgeschiedenen Kandidaten, sucht die Ergänzung oder Berichtigung der Beschreibung der Kandidaten oder die Abänderung des Namens der Liste damit diese nicht mit den Listen anderer Parteien verwechselt werden kann.

Diese Aenderungen müssen bis Montag achtzehn Uhr, welcher der Eröffnung des Urnenganges vorhergeht vorgenommen werden.

Im Falle von Meinungsverschiedenheit bezüglich das Eigentum an der Benennung oder am Titel der Liste entscheidet der Staatsrat auf Vormeinung des kantonalen Direktionsorgans der beteiligten Partei.

#### Art. 85

Der Gemeindepräsident lässt die innert Frist hinterlegten Kandidatenlisten am Mittwoch vor der Wahl anschlagen.

- Anschlag

Diese Listen müssen oben eine Ordnungsnummer, die der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entspricht, tragen.

#### Art. 86

Die Vorschriften in den Artikeln, welche das Verfahren bei den Verhältniswahlen betreffen (62 und ff.), sind auf die Wahlen der Gemeinde- und Burgerräte anwendbar, sofern diese nach jenem System durchgeführt werden.

- Anwendbare Vorschriften

#### Art. 87

Wird die Wahl nach dem Mehrheitssystem durchgeführt, so wird zu einem zweiten Wahlgang geschritten, wenn nicht alle zu wählenden Mitglieder die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht haben. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

b) Majorz

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wenn die Anzahl der Bürger, die die Mehrheit erlangt haben, jene

der zu wählenden Bürger übersteigt, gelten diejenigen als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Art. 88

c) Wechsel  
des Sys-  
tems  
– Begehren  
um Ver-  
hältnis-  
wahl

In den Gemeinden oder Burgerschaften, in denen die letzten Wahlen nach dem Mehrheitssystem durchgeführt worden sind, finden die neuen Wahlen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl statt, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Wähler verlangt werden.

Art. 89

– Begehren  
um Mehr-  
heistwahl

In den Gemeinden oder Burgerschaften, in denen die letzten Wahlen nach dem System der Verhältniswahl durchgeführt worden sind, beruft der Gemeinde- oder Burgerrat, nachdem er sich vergewissert hat, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind, die Urversammlung oder die Burgerversammlung auf den zweiten Sonntag vor den Wahlen ein, um die Befragung im Sinne des Artikels 87 der Verfassung vorzunehmen, sofern mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten dies in der in Artikel 90 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Form und Frist begehrt haben. Das Mehrheitswahlsystem findet Anwendung, wenn die Versammlung dies mit 4/5-Mehrheit beschliesst.

Der Beschluss der Ur- oder Burgerversammlung kann auf dem Beschwerdeweg innert einer Frist von sechs Tagen seit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses beim Staatsrat angefochten werden. Diese Beschwerde hat für die Abwicklung der Wahlen keine aufschiebende Wirkung.

Art. 90

– Verfahren  
und Be-  
schwerde

Das in den Artikeln 88 und 89 vorgesehene Begehren muss gegen Empfangsbestätigung in der Form der Petition mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltag (Samstag um achtzehn Uhr) bei der Gemeinde- oder Bürgerkanzlei hinterlegt sein.

Nach Hinterlegung der Petition können die Unterzeichner ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Das Begehren wird dem Gemeinde- oder Burgerrat unterbreitet, der darüber zu beschliessen hat, ob die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen erfüllt sind und der seinen Entscheid den Wählern durch amtliche Veröffentlichung vom folgenden Sonntag weg bekannt gibt.

Dieser Entscheid kann mit einer Beschwerde innert sechs Tagen beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 91

4. Auszählung

Das Büro bedient sich bei der Auszählung und der Zuteilung der Sitze der vom Staatsrat aufgestellten Formulare.

Art. 92

5. Amtszwang  
und Rück-  
tritte

Unter Vorbehalt des Artikels 100, Absatz 2, kann sich niemand während vier Jahren als Präsident und während acht Jahren als Mitglied eines der beiden Räte zu amten, ausser er habe das 65.

Altersjahr erreicht oder es beständen wirklich festgestellte, berechnete Gründe für eine Ausnahme. Eine Amtsperson kann sich nicht auf die Altersgrenze oder die Anzahl der Amtsjahre berufen, um ihren Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den sie gewählt wurde, abgelaufen ist.

Der Staatsrat kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

#### Art. 93

Wenn der Sitz eines Ratsmitgliedes weniger als ein Jahr, jedoch mehr als drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer frei wird, wird die Urversammlung zur Ersatzwahl einberufen, sofern  $\frac{1}{5}$  der Stimmbürger dies verlangt oder der Rat dies beschliesst.

Wenn der Sitz eines Ratsmitgliedes mehr als ein Jahr vor Ablauf der Amtsdauer frei wird, ist der freigewordene Sitz neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt gemäss den Bestimmungen über die Ersatzwahlen.

Wenn nach dem Verhältnissystem gewählt worden ist, gilt der erste nicht gewählte Kandidat der Liste, welcher der zu Ersetzende angehörte, als gewählt.

Wenn die Gruppen- oder Parteiliste erschöpft ist, wird eine Ergänzungswahl durchgeführt. In diesem Falle sind zuerst nur die Unterzeichner jener Listen, auf denen die Mitglieder des Gemeinde- oder Burgerrates gewählt werden, deren Sitze frei geworden sind, berechnete, eine Liste zu unterbreiten. Die Unterzeichner des ersten Wahlvorschlages, deren Unterschriften nicht mehr beigebracht werden können (namentlich Verlust des Stimmrechtes in der Gemeinde, Tod oder Willensunfähigkeit), dürfen durch andere Wähler ersetzt werden.

Der Rat setzt diesen Unterzeichnern eine Frist von zwanzig Tagen, um einen Kandidaten vorzuschlagen. Der auf diese Weise vorgeschlagene Kandidat gilt in stiller Wahl als gewählt.

Machen die Unterzeichner der ersten Kandidatenliste von ihrem Recht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht auf einen Vorschlag einigen, findet die Ergänzungswahl nach dem Mehrheitssystem mit relativem Mehr statt.

Wird das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten eines Rates mindestens drei Monate vor Ablauf des verfassungsmässigen Zeitpunktes frei, muss es schnellstens wieder besetzt werden.

Die während der Amtsdauer vorzunehmende Wahl eines Gemeinde- oder Burgerrates in das Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten erfolgt gemäss Artikel 78, Absatz 4.

#### Art. 94

Im Falle einer Beschwerde gegen die Gemeinde- und Bürgerwahlen entscheidet der Staatsrat vor dem folgenden 1. Januar, ob die alten oder neuen Behörden bis zur Ausfällung des Entscheides zu amten haben. Dieser letztere Entscheid muss in der Regel innert vier Monaten gefällt werden.

#### 6. Ergänzungswahlen

a) Mehrheits-system

b) Verhältnisswahl

c) Präsident und Vizepräsident

#### 7. Beschwerde an den Staatsrat

## KAPITEL II

### Gemeindebehörden

#### A) Urversammlung

##### Art. 95

- 1. Grundsatz** In jeder Gemeinde bildet die Versammlung der Bürger, die im Besitze der politischen Rechte sind, die « Urversammlung », deren Kompetenzen in der Verfassung und in den Gesetzen festgelegt sind.

##### Art. 96

- 2. Beratungen** Die Urversammlung ist unabhängig von der Zahl der an ihr teilnehmenden Bürger beschlussfähig. Ausser in Wahlanlagen berät die Urversammlung öffentlich und trifft ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder und in der Regel durch Handaufheben.

Wenn ein dahingehender Vorschlag vom Gemeinderat beschlossen wird oder wenn ein Drittel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet, ob die Abstimmung auf ein späteres Datum zu verschieben oder ob sie während der Sitzung durchzuführen ist. Im letztern Fall finden die Artikel 37 und 38 keine Anwendung.

- 3. Abstimmungen** In allen Fällen kann der Gemeinderat die geheime Abstimmung in den von den Artikel 37 und 38 vorgesehenen Formen beschliessen.

#### B) Generalrat

##### Art. 97

- 1. Einsetzung und Aufhebung** Jede Gemeinde mit einer Bevölkerung von mehr als 700 Einwohner ernennt einen Generalrat, sobald die Mehrheit der Urversammlung es beschliesst.

Zu diesem Zweck wird die Urversammlung einberufen, sofern mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten mittels eines schriftlichen Begehrens dies verlangen.

Dieses Begehren ist mindestens ein Monat vor den Gemeindewahlen dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Ist das Begehren ordnungsgemäss gestellt worden, so ist es am vorletzten Sonntag vor den Gemeindewahlen der Urversammlung zu unterbreiten.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt in der üblichen Form und zwar durch Veröffentlichung am Sonntag, der der Befragung der Versammlung vorausgeht.

Die für die Einsetzung des Generalrates vorgeschriebenen Formen und Fristen sind auch für dessen Aufhebung anwendbar.

##### Art. 98

- 2. Datum und Wahlsystem Amtsantritt** Der Generalrat wird an dem der den Gemeinderatswahlen folgenden Sonntag nach dem gleichen System gewählt.

Der Generalrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; der Amtsantritt erfolgt gleichzeitig mit dem Gemeinderat.

Art. 99

Der Generalrat besteht :  
in den Gemeinden von 700 bis 1000 Einwohner aus 20 Mitgliedern ;  
in den Gemeinden von 1001 bis 2000 Einwohner aus 30 Mitgliedern ;  
in den Gemeinden von 2001 bis 5000 Einwohner aus 45 Mitgliedern ;  
in den Gemeinden von 5001 und mehr Einwohner aus 60 Mitgliedern.

3. Zusammen-  
setzung

Art. 100

Jeder in der Gemeinde stimmberechtigte Bürger ist in den Generalrat wählbar ; ein Gemeinderat kann jedoch nicht gleichzeitig Generalrat sein.

4. Wählbarkeit  
und Unve-  
reinbarkeit

Es bestehen keine weiteren Unvereinbarkeitsgründe als die der in Artikel 91, Ziffer 1 und 2 der Verfassung vorgesehenen Fälle.

Niemand ist gehalten, das Amt eines Mitgliedes des Generalrates anzunehmen.

Art. 101

Der Generalrat bestellt seinen Vorstand selber, der sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Sekretär und mindestens zwei Stimmzählern zusammensetzt.

5. Organi-  
sation

Die konstituierende Sitzung wird durch den Gemeindepräsidenten einberufen und geleitet.

Art. 102

Der Generalrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und überdies sooft der Gemeinderat es für nötig erachtet oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Generalrates es verlangt.

6. Versamm-  
lung

Er wird durch seinen Präsidenten mittels persönlicher Benachrichtigung einberufen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teil.

Art. 103

In den Gemeinden, in denen ein Generalrat eingesetzt ist, übt dieser die der Urversammlung in Sachen der Gemeindeverwaltung übertragenen Befugnisse aus.

7. Zuständig-  
keit

Er berät über die Veräusserung und Verpfändung von Gemeingütern und über die Rechtshandel im Appell. Desweitem treten die Gemeindereglemente erst nach ihrer Annahme durch den Generalrat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat, in Kraft.

Er nimmt alljährlich Kenntnis von den Rechnungen der Verwaltung und dem Voranschlagsentwurf ; er bringt beim Gemeinderat seine Bemerkungen und Anträge an.

Die Rechnung und der Kostenvoranschlag werden erst endgültig, nachdem sie vom Generalrat und im Falle einer Beschwerde vom Staatsrat genehmigt worden sind.

Alle ausserordentlich Anleihen und Ausgaben, die nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen des Voranschlages gedeckt werden können bedürfen der Genehmigung des Generalrates.

Art. 104

8. Beratungen Die Abstimmungen im Generalrat erfolgen nach dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Sitzungen sind öffentlich.

*C) Gemeinderat*

Art. 105

1. Zusammen-  
setzung Der Gemeinderat besteht aus wenigstens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern.  
Der Präsident des Gemeinderates wird mit dem Namen « Gemeindepäsident » bezeichnet.  
Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates muss immer ungerade sein.

Art. 106

2. Unverein-  
barkeiten Niemand kann das Amt eines Gemeinderates gleichzeitig in mehr als einer Gemeinde ausüben, noch in der gleichen Gemeinde das Amt eines Gemeinde- und Burgerrates bekleiden.  
Desweiteren ist der Artikel 91, Absatz 2, der Verfassung vorbehalten.  
Das Amt des Präsidenten ist mit der festen Anstellung in der kantonalen Zentralverwaltung unvereinbar.

*D) Gemeinderichter und Vizerichter*

Art. 107

1. Wahl Unter Vorbehalt des Artikels 78 findet die Wahl der Gemeinderichter und deren Stellvertreter gleichzeitig mit jener der Gemeinde- und Burgerräte nach dem absoluten Mehr statt.  
Verläuft der erste Wahlgang ergebnislos, muss ein zweiter vorgenommen werden, bei dem das relative Mehr zur Anwendung kommt.  
Im Falle von Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet gemäss Artikel 46 das Los.  
Die für die Wahl der Gemeinderäte aufgestellten Bestimmungen sind auf diese Wahl anwendbar.

Art. 108

2. Unverein-  
barkeit Das Amt des Gemeinderichters ist mit einer festen Anstellung in der kantonalen Zentralverwaltung unvereinbar.

## KAPITEL III

### Bürgerbehörden

#### Art. 109

Die Burgerversammlung setzt sich aus den Bürgern zusammen, die gemäss Artikel 11 das Stimmrecht besitzen. Ihre Befugnisse sind durch die Verfassung und die Gesetze festgesetzt.

1. **Burgerversammlung**

Artikel 96 ist ebenfalls auf die Burgerversammlung anwendbar.

Die Burgerversammlung ernennt die Burgerräte und unter ihnen den Präsidenten und Vizepräsidenten.

#### Art. 110

Der Burgerrat setzt sich wenigstens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern zusammen.

2. **Burgerrat**

Die Zahl der Mitglieder des Burgerrates muss immer ungerade sein.

Die Bestimmungen des Artikels 107, Absatz 3, bleiben vorbehalten

#### Art. 111

In den Ortschaften, wo kein Burgerrat besteht, übt der Gemeinderat dessen Befugnisse aus.

3. **Verwaltung des Bürgervermögens durch den Gemeinderat**

#### Art. 112

Wenn die Zahl der Nichtbürger wenigstens die Hälfte der Ürversammlung ausmacht, oder der Gemeinderat in seiner Mehrheit aus Nichtbürgern besteht, ist die Burgerversammlung berechtigt, die Bildung eines Burgerrates zu verlangen.

4. **Bildung eines getrennten Burgerrates**  
a) **Grundsatz**

#### Art. 113

Jedes Begehren betreffend Bildung eines Burgerrates muss beim Gemeindepräsidenten schriftlich und von mindestens einem Fünftel der stimmfähigen Bürger unterzeichnet, eingereicht werden.

b) **Verfahren**

Das Begehren muss im ersten der im vorhergehenden Artikel genannten Fällen innert zehn auf die Veröffentlichung der Stimmliste folgenden Tagen, im zweiten Falle innert den zehn auf die Gemeindevahlen folgenden Tagen gestellt werden.

Die Burgerversammlung wird durch den Gemeindepräsidenten einberufen und beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Bürger, ob sie einen getrennten Rat ernennen will.

Ist die Trennung der beiden Räte einmal beschlossen, so bleibt sie, bis die Burgerversammlung es anders beschliesst, aufrecht erhalten.

Dieser Beschluss kann nur bei Anlass der periodischen Neuwahlen gefasst werden.

In den beiden Fällen der Artikel 112 und 113 wird die Wahl nach der Erstellung der Wahlliste und gemäss den Bestimmungen über die Ergänzungswahl durch den Gemeinderat organisiert, wobei Artikel 93 aber nicht anwendbar ist. Der neue Rat tritt sein Amt nach Ablauf der Beschwerdefrist an. Vor Amtsantritt des neuen Burgerrates besorgt der Gemeinderat die Verwaltung der Bürgerangelegenheiten.

TITEL IV

**Staatsrats- und Ständeratswahlen**

Art. 114

1. **Grundsatz** Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates und des Ständerates erfolgt gemäss den Artikeln 52, 85 und 85 bis der Verfassung.  
Für diese Wahlen gilt das absolute Mehr, für welches die Zahl der eingegangenen gültigen Stimmen massgebend ist.  
Die Wahlergebnisse werden durch die Staatskanzlei spätestens am Montag mittag bekannt gegeben und darauf in der nächsten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht.

Art. 115

2. **Hinterlegung der Listen** Die Parteien oder Gruppen, die Kandidaten vorschlagen wollen, müssen die Liste mit den Namen ihrer Kandidaten spätestens am Montag vor der Wahl um sieben Uhr gegen eine Empfangsbescheinigung bei der Staatskanzlei hinterlegen.  
Ein Kandidat ist nicht gehalten, gegen seinen Willen auf einer Liste zu figurieren.  
Die Liste muss von mindestens zehn Stimmberechtigten im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung jedes Kandidaten begleitet sein.  
Eine gedruckte Liste ist nur gültig, wenn alle Kandidaten derselben zugestimmt haben. Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am Montag vor der Wahl bis achtzehn Uhr schriftlich abgegeben werden.  
Die Namen der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am Mittwoch vor der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 116

3. **Zweiter Wahlgang** Wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt.  
Dieser zweite Wahlgang findet gemäss der Verfassung statt. Die Hinterlegung der Listen muss in der in Artikel 115 vorgesehenen Form bis zum Dienstag vor dem Sonntag, an welchem der zweite Wahlgang stattfinden soll, erfolgen; es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt geschieht innert kürzester Frist durch Vermittlung des Staatrates.

Art. 117

4. **Ungültige Stimmen** Alle Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht gemäss den Artikeln 115 und 116 hinterlegt worden sind, sind ungültig.

## Titel V

### *Strafbestimmungen*

#### Art. 118

Die Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz sind **1. Grundsätze** entweder Übertretungen oder Vergehen.

Unter Vorbehalt des Artikels 31 werden die Übertretungen durch Bussen geahndet, die vom Staatsrat auszusprechen sind.

Die Vergehen werden nach den Artikeln 279 bis 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StrGB) verfolgt.

Die Übertretungen verjähren gemäss den allgemeinen Bestimmungen des StrGB.

#### Art. 119

Mit einer Busse werden bestraft :

1. Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung :
  - a) wenn sie nicht innert der festgesetzten Frist die Wahlliste zur Verfügung gestellt haben ;
  - b) wenn sie im Beschwerdefall nicht innert der festgesetzten Frist den Entscheid gefällt haben ;
  - c) in allen Fällen, in denen sie eine ihnen durch dieses Gesetz oder deren Ausführungsbestimmungen auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt haben.

**2. Übertretungen**

a) Liste

Die Busse kann gegen die Verwaltung oder im Falle persönlichen Verschuldens gegen den Fehlbaren ausgefällt werden.

2. Die Mitglieder des Wahlbüros und die Beauftragten der Parteien, welche die ihnen kraft dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben.
3. Wer absichtlich einen doppelten Stimmzettel oder ein doppeltes Stimmkuvert in die Urne gelegt oder versucht hat im gleichen Wahlgang mehrmals zu stimmen.
4. Wer Liste drucken lässt, druckt, verteilen lässt oder verteilt, die nicht mit den Bestimmungen des Artikels 115 übereinstimmen.

Die auszusprechende Busse kann bis zu Fr. 5000. - gehen und in den Fällen von Ziffer 3 und 4 mit Haft kumuliert werden.

Die Bussenentscheide des Staatsrates sollen im allgemeinen innert vier Monaten ausgefällt werden.

#### Art. 120

Im Falle der Nichtbezahlung der in Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Bussen werden dieselben von Rechtswegen nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiübertretungen in Haft umgewandelt.

b) Umwandlung in Haft

#### Art. 121

Derjenige, welcher den Ablauf einer Wahl oder Abstimmung stört oder auf irgendwelche Weise die freie Ausübung des politischen Willens behindert, wird gemäss den Bestimmungen des StrGB (Art. 279 bis 283) verfolgt.

**3. Vergehen**

## **Titel VI**

### *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

#### Art. 122

1. **Wiederruf von Bestimmungen** Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben, so vor allem :
- das Gesetz vom 1. Juli 1938
  - die Artikel 29 bis 35 des Ausführungsgesetzes vom 18. Februar 1970 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

#### Art. 123

2. **Übergangsbestimmungen** Die im Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Hinterlegung der Ausweisschriften der wohnsässigen Bürger muss bis zum 1. Oktober 1976 verwirklicht sein. Bis zu diesem Datum kann der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten werden.
- Die Gemeindeverwaltungen sind beauftragt, die Hinterlegung der Ausweisschriften vor dem im vorangehenden Absatz erwähnten Verfalltag zu verlangen.

#### Art. 124

3. **Ausführung** Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Beschlusswege erlassen.
- So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**  
Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

Das gegenwärtige Gesetz wurde vom Bundesrat am 29. September 1972 angenommen.

## **Beschluss**

vom 21. September 1972

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 17. Mai 1972  
über die Wahlen und Abstimmungen**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen in der Volksabstimmung vom 10. September 1972 mit 7458 Ja gegen 4342 Nein angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

#### **beschliesst :**

Das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. September 1972, um ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. September 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Reglement

vom 8. März 1972

zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern.

**verordnet :**

#### Artikel 1

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Wähler eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

#### Art. 2

Der Wähler, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Interessent, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

#### Art. 3

Der Gemeindepräsident versichert sich der Wahlberechtigung des Wählers auf Grund des Stimmregisters für Abstimmungen und der Wählerliste für die Wahlen, und wenn ihm das Gesuch als begründet erscheint, sendet er diesem innert kürzester Frist :

1. einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel ;
2. einen leeren Stimmzettel ;
3. ein Exemplar der amtlichen Wahldrucksachen ohne jede Propaganda ;
4. im Falle einer Wahl, ein Exemplar der von den Parteien oder Wählergruppen hinterlegten gedruckten Kandidatenlisten ;
5. in den Gemeinden, wo sie eingeführt ist, die nicht permanente Stimmkarte, sofern sie nicht bereits zugestellt worden ist ;
6. ein Uebermittlungsumschlag von grösserem Format, entsprechend der vom Departement des Innern vorgeschriebenen Form.

Wenn am gleichen Tag eine Abstimmung und eine eidgenössische Wahl stattfinden, erhält der Wähler zwei Umschläge für die Stimmzettel und zwei Uebermittlungsumschläge. Die Gemeindeverwaltung vermerkt auf jedem von ihnen, für welche Abstimmung er bestimmt ist.

#### Art. 4

Wenn der Gemeindepräsident das Gesuch um Abgabe der Stimme auf dem Korrespondenzwege als nicht begründet betrachtet, oder wenn der verlangte Beweis nicht erbracht wird, teilt er dem Interessent unverzüglich seine Weigerung kurz begründet durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung mit.

Diese Weigerung kann innert zwei Tagen nach ihrer Zustellung Gegenstand einer schriftlichen Beschwerde an den Staatsrat sein. Dies ist auf dem Entscheid zu vermerken.

In eidgenössischen Angelegenheiten bleibt die in Artikel 7, Absatz 2, des Bundesgesetzes vorgesehene Beschwerde an das Bundesgericht vorbehalten.

#### Art. 5

Der zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege zugelassene Wähler legt seinen Stimmzettel in den hiezu bestimmten Umschlag, auf dem er keinerlei Eintragungen macht, die dazu angetan wären, die Herkunft festzustellen. Anschliessend legt er das Stimmkuvert, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Uebermittlungsumschlag, den er verschliesst und auf dessen linken Seite er alle nützlichen Angaben zur Feststellung seiner Person (Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse und eventuell den Namen der Eltern) und auf der rechten Seite die Adresse der Empfängergemeinde anbringt. Dann übergibt er die Sendung einem schweizerischen Postbüro.

Die Sendung muss der Gemeindeverwaltung spätestens am Samstag, welcher der Wahl oder der Abstimmung vorangeht, zukommen.

Die Stimmen jener, welche ihre Stimme auf dem Korrespondenzwege zu spät abgegeben haben und derjenigen, dessen Absender nicht festgestellt werden konnte, fallen ausser Betracht.

Die Stimmkuverts, die Angaben enthalten, auf Grund derer die Herkunft ermittelt werden kann, werden nicht geöffnet.

#### Art. 6

Der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter übermitteln bei der Eröffnung der Abstimmung die auf dem Korrespondenzwege und die vorzeitig abgegebenen Stimmen dem Wahlbüro. Nach Kontrolle der Wahlberechtigung der in Frage stehenden Wähler, verfährt das Wahlbüro gemäss Artikel 33, Absätze 3 und 4 des Wahlgesetzes.

In den Gemeinden, wo sektionsweise abgestimmt wird, werden die auf dem Korrespondenzwege und die vorzeitig abgegebenen Stimmen vom Hauptbüro ausgezählt.

#### Art. 7

Die Frankierung der Sendungen geht zu Lasten des Absenders.

#### Art. 8

Die Gemeinden bestellen die Uebermittlungsumschläge beim Staatsökonomat.

Art. 9

Das vorliegende Reglement wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

Es wird im Amtsblatt veröffentlicht, um zugleich mit dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 8. März 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**W. Loretan**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate, zu Sitten, den 15. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**E. Rossier O. Guntern**

Das gegenwärtige Reglement wurde vom Bundesrat am 29. September 1972, angenommen.

## **Abänderung**

vom 21. Juni 1972

**des Artikels 5 des Dekretes vom 15. November 1961 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung ;

Eingesehen das Dekret vom 15. November 1961 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

#### **Artikel 1**

Die Bestimmungen von Artikel 5 des kantonalen Dekretes vom 15. November 1961 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Auf den 1. Januar 1973 wird im Kanton Wallis eine Regionalstelle im Sinne von Artikel 61 und folgende des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung errichtet.

Ihr Sitz ist in Sitten und der örtliche Tätigkeitsbereich umfasst den ganzen Kanton.

Die Staatsrat organisiert die Aufsichtsstelle gemäss den Bestimmungen des Artikels 57, Absatz 2, Buchstabe c der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961, ernennt die Mitglieder dieser Aufsichtsstelle und setzt ihre Entschädigung fest

#### **Artikel 2**

Die vorliegende Abänderung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 21. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern    E. Rossier**

Genehmigt durch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 31. Juli 1972

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegende Abänderung soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag, den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1973 in Kraft zu treten.

Sitten, den 23. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 17. November 1972

### **betreffend die Korrektio n der Strasse Vissoie-Grimentz, auf dem Gebiet der Gemeinde Grimentz**

#### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Grimentz ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubessern, um  
sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

##### **Art. 1**

Die Korrektio n der Strasse Vissoie-Grimentz, auf dem Gebiet der Ge-  
meinde Grimentz, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement  
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 750 000.-.

##### **Art. 3**

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Vissoie, Ayer, Saint-Jean und  
Grimentz.

##### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss obenerwähntem Gesetz  
zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

##### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem  
vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die  
Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

##### **Art. 6**

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der  
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. No-  
vember 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 17. November 1972

**betreffend die Kreditbewilligung für die 2. Etappe der Korrektion  
der Strasse Sitten-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten,  
Salins und Nendaz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

- Eingesehen das Dekret vom 17. Mai 1968 ;
- Eingesehen die Notwendigkeit, den Ausbau der bestehenden Strasse, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen, fortzusetzen ;
- In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Ein Kredit von Fr. 5 000 000.- ist für die 2. Etappe der Korrektion der Strasse Sitten-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten, Salins und Nendaz, bewilligt.

#### **Art. 2**

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Sitten, Salins, Nendaz, Veysonnaz und Les Agettes.

#### **Art. 3**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss obenerwähntem Gesetz zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### **Art. 4**

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 5**

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Reglement**

vom 24. Mai 1972

**betreffend die Ausübung des Berufes der Kosmetikerin**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 57 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Berufsausbildung ;

Eingesehen die Vormeinung des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

**beschliesst :**

**Bewilligung**

#### **Art. 1**

Personen die den Beruf der Kosmetikerin ausüben wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen :

- a) die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen oder Inhaber der Niederlassungsbewilligung sein ;
- b) im Genusse der bürgerlichen Rechte sein ;
- c) ein Gesundheits- und Leumundszeugnis vorweisen ;
- d) im Besitze des eidg. Fähigkeitszeugnisses für Kosmetikerin oder eines vom Gesundheitsamt anerkannten, gleichwertigen Ausweises sein ;
- e) die Bewilligung zur Ausübung der Schönheitspflege vom Gesundheitsamt erhalten haben.

#### **Bewilligung zum Betrieb eines Institutes**

#### **Art. 2**

Die Kosmetikerin, die im Genuss einer Praxisbewilligung ist und ein Kosmetik-Institut selbständig und unter eigener Verantwortung betreiben will, muss folgende Bedingungen erfüllen :

- a) volljährig sein und sich über eine berufliche Tätigkeit von mindestens 12 Monaten in einem anerkannten Institut ausweisen können ;
- b) die hauptberufliche Beschäftigung im Kanton Wallis haben ;
- c) dem kant. Gesundheitsamt zuvor einen Plan (1 : 50) über die Lage der Räumlichkeiten im Gebäude sowie einen ausführlichen Plan über Anschaffungen und Einrichtungen unterbreiten ;
- d) eine Liste der Apparate, die sie zu benützen gedenkt, vorlegen.

## **Räumlichkeiten - Bedingungen**

### **Art. 3**

Ein Kosmetik-Institut muss zumindest aus folgenden Räumen bestehen :

- a) Wartezimmer
- b) Arbeitszimmer
- c) W.-C. mit Waschtisch.

Die Betriebsräume müssen ein genügendes Ausmass haben, stets in tadellos sauberem Zustand gehalten und genügend beleuchtet und gelüftet sein. Sie müssen von allen anderen Räumen, insbesondere den Wohnräumen, getrennt sein und einen getrennten Eingang haben, der direkt auf die Strasse oder das Treppenhaus hinausgeht.

### **Verbot**

### **Art. 4**

Es ist den Kosmetikerinnen untersagt :

- a) ärztliche Konsultationen zu geben und ärztliche Behandlungen vorzunehmen ;
- b) Medikamente auszugeben ;
- c) ärztliche Massagen vorzunehmen ;
- d) elektrische Epilation ohne spezielle Bewilligung vorzunehmen ;
- e) Personen gegen Hühneraugen, Hornhaut, Warzen an der Fusssohle, eingewachsene Nägel zu behandeln ; Fussnägel zu schneiden oder irgendwelche Tätigkeit auszuüben, die der Fusspflege vorbehalten ist.

### **Kontrollen**

### **Art. 5**

Das Gesundheitsamt versichert sich der guten Führung und des korrekten Betriebes des Kosmetik-Institutes durch regelmässige Kontrollen, die zu jeder Zeit durchgeführt werden können.

### **Werbung**

### **Art. 6**

Jede andere Berufsbezeichnung als die der « gelernten Kosmetikerin » ist untersagt. Jede Art von direkter oder indirekter Werbung ausser « Schönheitspflege » - « Kosmetiksalon » - « Schönheitsinstitut » ist untersagt.

Untersagt ist ebenfalls : jede öffentliche Reklame betreffend Spezialapparate oder besondere Behandlungsmethoden.

### **Verantwortung**

### **Art. 7**

Die Kosmetikerin muss ihr Institut unter ihrem Namen und ihrer vollen Verantwortung selber betreiben. Sie hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen für einen Mindestbetrag von Fr. 1 000 000.-.

## **Übertragung**

### **Art. 8**

Der Umbau eines Institutes, die Übernahme eines bestehenden Betriebes ist einer Bewilligung des Gesundheitsamtes unterworfen und bedarf eines vorgängigen Gesuches.

## **Produkte**

### **Art. 9**

Die verwendeten und verkauften Produkte und Zubereitungen für die Hautpflege, Schminke, Färbungen und andere Zubereitungen, müssen den Bestimmungen von Artikel 467 der eidg. Verordnung über den Handel von Lebensmitteln und verschiedene, gebräuchliche Gegenstände entsprechen.

## **Übergangsbestimmungen**

### **Art. 10**

Kosmetikerinnen die ermächtigt sind, im Sinne des Reglementes vom 27. November 1956 zu praktizieren, müssen sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des vorliegenden Reglementes beim kantonalen Gesundheitsamt melden.

## **Entzug der Bewilligung**

### **Art. 11**

Das Departement kann die Bewilligung zur Ausübung der Schönheitspflege entziehen und die Schliessung des Betriebes anordnen :

- a) bei Personen die in der Ausübung ihres Berufes des Verstossens gegen die guten Sitten, der Unfähigkeit, der Nachlässigkeit, eines schweren Verschuldens oder des Widerstandes gegen die Anordnungen der zuständigen Behörde überführt werden ;
- b) bei Personen die mit geistigen oder körperlichen Gebrechen befallen sind, welche mit der Ausübung ihres Berufes unvereinbar sind ;
- c) bei Personen die nicht bewilligte Apparate verwenden oder die Apparate zu anderen Zwecken als zur Schönheitspflege gebrauchen ;
- d) bei Personen, die ärztliche Behandlungen oder ärztliche Massagen vornehmen.

## **Strafbestimmungen**

### **Art. 12**

Die Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gerichtlich verfolgt und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 (Art. 101 und nachfolgende) bestraft.

## Gebühren

### Art. 13

Folgende Gebühren werden erhoben :

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für eine Bewilligung zur Berufsausübung                             | Fr. 50.-  |
| b) Für eine Bewilligung zum Betrieb eines Institutes                   | Fr. 100.- |
| c) Für die Kontrolle der Räumlichkeiten,<br>Einrichtungen und Apparate | Fr. 50.-  |

## Schlussbestimmungen

### Art. 14

Das Reglement betreffend die Ausübung der Schönheitspflege vom 27. November 1956 wird aufgehoben.

### Art. 15

Das kantonale Sanitätsdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Reglementes, welches sofort nach seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Mai 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 17. November 1972

**zur Abänderung desjenigen vom 12. November 1971  
betreffend die Gewährung eines Beitrages für den Bau eines Heims  
mit Werkstätten in Saxon zugunsten von geistig Behinderten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das vom Verein der Eltern von geistig behinderten Kindern und von der Stiftung zugunsten geistig Behinderter des Unterwallis eingereichte Begehren ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über das öffentliche Fürsorgewesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Ein Betrag von 20 % der wirklichen Ausgaben und von höchstens Fr. 1 580 000.- wird dem Verein der Eltern von geistig behinderten Kindern und der Stiftung zugunsten geistig Behinderter des Unterwallis im Hinblick auf den Bau eines Heims mit Werkstätten in Saxon für geistig Behinderte gewährt. Der Voranschlag der Arbeiten beläuft sich auf Fr. 7 900 000.-.

#### **Art. 2**

Der Betrag dieser Subvention wird dem Voranschlag des Fürsorgewesens entnommen und im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und der verfügbaren Kredite des Staates ausbezahlt.

#### **Art. 3**

Der Staatsrat ist befugt zusätzliche Beiträge zu gewähren, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

#### **Art. 4**

Das Dekret vom 12. November 1971 über den gleichen Gegenstand ist aufgehoben.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern, ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt, das, da es in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegt, nicht der Volksabstimmung unterworfen ist und sofort in Kraft tritt.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 13. November 1972

**betreffend den Bau der Strasse Pomeyron-mayens de My-Coppet,  
auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Conthey ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse abzu-  
ändern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Bau der Strasse Pomeyron-mayens de My-Coppet, auf dem Gebiet der  
Gemeinde Conthey, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement  
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 750 000.-.

#### **Art. 3**

Die am Werk interessierte Gemeinde ist Conthey.

#### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundes- und  
Kantonssubventionen, gemäss Bestimmungen des obenerwähnten Gesetzes,  
zwischen dem Staat und der Gemeinde Conthey verteilt.

#### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom  
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Ver-  
fügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 6**

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der  
Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. No-  
vember 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret**

vom 13. November 1972

**betreffend die Korrektur der Strasse Sitten-Savièse,  
auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten und Savièse**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Sitten und Savièse ;  
Eingesehen die Notwendigkeit, die Verbindungsstrasse dem heutigen Verkehr anzupassen ;  
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Sitten-Savièse, Projekt Mai 1972, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten und Savièse, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten der ersten Etappe : La Muraz-Roumaz, betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 7 000 000.-. Ein Kredit von Fr. 2 000 000.- wird ebenfalls für den Erwerb von Grundstücken für andere Teilstücke, die ebenfalls öffentlichen Nutzens erklärt werden, verlangt.

#### **Art. 3**

Die am Werk interessierten Gemeinden sind Sitten und Savièse.

#### **Art. 4**

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss obenerwähntem Gesetz zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### **Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann unternommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### **Art. 6**

Weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird das gegenwärtige Dekret der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern E. Rossier**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 31. Dezember 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 6. Dezember 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## Beschluss

vom 3. November 1972

**betreffend Änderung von Artikel 6 des Beschluss vom 21. Januar 1969  
betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit  
der Läden**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 2, Absatz 1 und Artikel 26, Absatz 2, des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Eingesehen die Notwendigkeit das Verfahren für Bewilligungen betr. die Abendverkäufe während der Weihnachtszeit zu vereinfachen ;

Eingesehen die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 18. September 1972 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern ;

**beschliesst :**

#### Art. 1

Artikel 6 des Beschlusses vom 21. Januar 1969 betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt :

« Während der Weihnachtszeit können für die Läden zwei Abendverkäufe bis 22 Uhr gestattet werden. Die Bewilligungen für die Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit für das Verkaufspersonal kann von der Gemeindeverwaltung erteilt werden, insofern das Gemeindereglement über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden solche Abweichungen vorsieht.

Die Gemeindebehörde kann Kollektiv-Bewilligung erteilen. Alle auf Grund dieses Artikels gefassten Beschlüsse werden vor ihrem Inkrafttreten der kantonalen Aufsichtsbehörde, dem Departement des Innern, Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, mitgeteilt.

Bestehen keine Gemeindereglemente ist das Departement des Innern, durch das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zuständig.

#### Art. 2

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. November 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

**Beschluss**  
vom 13. Dezember 1972

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Demission von Herrn Henri Gard, in Siders, Abgeordneter des Bezirkes Siders ;

Eingesehen den Artikel 79 des Gesetzes vom 1. Juli 1938 über die Wahlen und Abstimmungen ;

Erwägend, dass unter den nicht gewählten Kandidaten der Liste Nr. 2 der radikaldemokratischen Partei des Bezirkes Siders derjenige der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Paul Guntern, in Siders, ist ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst :**

**Einziges Artikel**

Herr Paul Guntern, in Siders, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Henri Gard als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Dezember 1972, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Dekret** vom 16. Mai 1972

### **über die Einführung der Orientierungsschule**

#### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Schulwesens und Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1**

Die obligatorische Schulpflicht beträgt für Knaben und Mädchen 9 Jahre. Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen bleiben vorbehalten.

Die Primarschule schliesst mit der 6. Klasse ab. Ihr folgt eine Orientierungsschule von 3 Jahren.

Die Orientierungsschule hilft dem Schüler bei der Wahl der Schule und bei seiner Eignung und seiner Neigung am besten entsprechenden Berufes.

Sie vertieft und erweitert die von der Primarschule vermittelte Ausbildung ; sie ermöglicht den Schülern die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht und bereitet auf die Mittelschulen, die Ausbildung durch die Berufslehre und auf die Spezialschulen vor.

Sie vermittelt den Mädchen die Grundlagen im Haushaltsunterricht, die im Hinblick auf ihre Aufgaben in der Familie notwendig sind.

Die Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen bleiben vorbehalten.

Der Staatsrat ist befugt, Kurse im Sinne der Artikel 53 und 54 desselben Gesetzes durchzuführen.

#### **Organisation**

##### **Art. 2**

Die Orientierungsschule umfasst zwei Abteilungen :

- a) Eine Abteilung A, die vor allem auf die Studien vorbereitet. Sie führt zu den verschiedenen Abteilungen der Mittelschule, zur Ausbildung durch die Berufslehre und zu den Spezialschulen.
- b) Eine Abteilung B, die vor allem auf eine Berufslehre ausgerichtet ist. Sie ergänzt die Ausbildung der Schüler und bereitet auf die Berufslehre und die Spezialschulen vor.

Um eine freie Wahl der Studienrichtung und des Berufes sicherzustellen, wird der Übertritt von einer Abteilung in die andere erleichtert, soweit er sich mit der Eignung der Schüler und dem Bildungsstand der Klassen vereinbaren lässt. In dieser Sicht und wenn andere erzieherische Überlegungen es erfordern, kann die Orientierungsschule Stütz- und Nachhilfekurse und Hilfsklassen im Sinne der Artikel 42 bis 45 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 umfassen.

#### Art. 3

Der Unterricht im dritten Jahr der Abteilung A, mit Ausnahme der allgemeinen Abteilung, wird grundsätzlich in den kantonalen oder ihnen angegliederten Schulen erteilt. Die andern Klassen obliegen den Gemeinden.

Der Staatsrat kann in besonderen Fällen von diesem Grundsatz abweichen. Die Bestimmungen von Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen bleiben vorbehalten.

Soweit die Organisation und die zweckmässige Gestaltung des Unterrichts es erlauben, wird die Orientierungsschule dezentralisiert geführt. Den Bedürfnissen der Regionen ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

#### Art. 4

Die vollendete Schulpflicht gibt Anrecht auf ein Abschlusszeugnis.

#### Art. 5

Nach Abschluss der Ausbildung in Haushaltungsunterricht haben die Schüler und Schülerinnen Anrecht auf eine Bestätigung.

Mädchen, die den im Programm der Orientierungsschule vorgesehenen Haushaltungsunterricht nicht erhalten haben, sind zu einem Haushaltungskurs verpflichtet.

### Kostenverteilung

#### Art. 6

Die Organisation der Orientierungsschule, ausgenommen jener Klassen, die aufgrund von Artikel 3 des vorliegenden Dekretes den kantonalen oder ihnen angegliederten Schulen anvertraut werden, obliegt den Gemeinden mit Hilfe und unter Aufsicht des Staates.

Der Staat übt auch eine Kontrolle über die Aufteilung der Schulgelder aus.

#### Art. 7

Das Statut des Lehrpersonals der Orientierungsschule richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes vom 11. Juli 1963 und seinen Abänderungen über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

Es gelten :

- a) für das Lehrpersonal der Abteilung A, das in den Klassen unterrichtet, die zu Lasten des Staates gehen, die Bestimmungen von Artikel 3 des erwähnten Dekretes ;
- b) für das Lehrpersonal der übrigen Klassen der Abteilung A die Bestimmungen von Artikel 19 desselben Dekretes ;
- c) für das Lehrpersonal der Abteilung B die Bestimmungen von Artikel 31, Buchstaben a, b, c und d desselben Dekretes.

Der Staatsrat ist zuständig, für Sonderfälle Bestimmungen zu erlassen.

#### Art. 8

Der Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Orientierungsschule ist geregelt durch die Bestimmungen der Artikel 2 und 4 des Dekretes vom 15. November 1960 über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar-, Haushaltungs-, Sekundar- und unteren Realschulen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 9

Die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des vorliegenden Dekretes erfolgt stufenweise und nimmt Rücksicht auf das Lehrpersonal und die zur Verfügung stehenden Schulräume.

### Art. 10

In allen Fällen, die in diesem Dekret nicht ausdrücklich vorgesehen sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen.

Das Ausführungsreglement zum vorliegenden Dekret wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

### Art. 11

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes über die Einführung der Orientierungsschule treten am 1. September 1973 in Kraft.

Das Erziehungsdepartement ist mit ihrem Vollzug beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :  
**A. Imsand**

Die Schriftführer :  
**O. Guntern, E. Rossier**

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

**beschliesst :**

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 16. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 14. Juli 1972.

Der Präsident des Staatsrates :  
**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :  
**G. Moulin**

## **Beschluss** vom 24. Mai 1972

**betreffend die Inkraftsetzung des Dekrets vom 23. Juni 1971 über den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen, dass das Dekret vom 23. Juni 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März, 1969 der Volksabstimmung vom 26. März 1972 unterbreitet und mit 11 623 **Ja** gegen 2494 **Nein** angenommen worden ist ;

Erwägend, dass innert der vorgesehenen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde ;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;

Eingesehen den Artikel 3 des vorliegenden Dekrets ;

Auf Antrag des Justizdepartementes,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Das Dekret vom 23. Juni 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 wird als vollziehbar erklärt und tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

#### **Art. 2**

Das Kantonsgericht ist die vorgesehene Gerichtsbehörde gemäss Artikel 3 des Konkordats.

#### **Art. 3**

Zu Beginn jeder Legislatur bezeichnet das Kantonsgericht eine Schiedsgerichtskammer aus drei seiner Mitglieder zusammengesetzt.

Die Kammer befindet in den Fällen, die nicht in der Kompetenz seines Präsidenten liegen : dieser fällt nur Entscheide, die in Artikel 3, Buchstaben a, c, d, e und g des Konkordates vorgesehen sind.

#### **Art. 4**

Die vorsorglichen Massnahmen werden vom Instruktionsrichter des Bezirkes in welchem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet sofern dieser Sitz im Kanton ist, angeordnet.

#### **Art. 5**

Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes hängigen Schiedsverfahren unterliegen dem alten Rechte.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 24. Mai 1972, um im Amtsblatt eingedruckt und am Sonntag den 6. Juli 1972 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Staatspräsident : **A. Zufferey**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

# Dekret

vom 20. Juni 1972

## über das Zivilstandswesen

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 39 und folgende des ZGB und Artikel 52 des  
Schlusstitels dieses Gesetzbuches ;

Eingesehen die Artikel 64 und 65 des Einführungsgesetzes zum  
ZGB vom 15. Mai 1912 ;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates über das Zivilstands-  
wesen vom 1. Juni 1953 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst :**

#### I. KAPITEL

##### *Organisation des Zivilstandswesens*

###### Art. 1

<sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über das Zivilstandswesen aus.

<sup>2</sup> Das Justizdepartement ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Sin-  
ne des Artikels 17 ff. der Zivilstandsverordnung.

Organe

<sup>3</sup> Das Justizdepartement verfügt zu diesem Zwecke über ein kanto-  
nales Amt für den Zivilstandsdienst bestehend aus einem Dienstchef  
und dem erforderlichen Personal.

<sup>4</sup> Die Zivilstandsbeamten, gegebenenfalls ihre Stellvertreter, be-  
sorgen die ihnen nach Bundesrecht obliegenden Aufgaben und führen  
ausserdem weitere vom kantonalen Recht bezeichnete Register und Ver-  
zeichnisse.

#### II. KAPITEL

##### *Zivilstandsämter*

###### Art. 2

<sup>1</sup> Die Zivilstandskreise werden durch den Staatsrat festgelegt.

<sup>2</sup> Für jeden Zivilstandskreis wird ein Zivilstandsbeamter gewählt.

Zivilstands-  
beamte

###### Art. 3

<sup>1</sup> Bei Verhinderung, Abwesenheit oder Hinschied des Amtsinhabers  
werden die laufenden Amtsgeschäfte vom Stellvertreter erledigt.

Stellvertreter

<sup>2</sup> Jeder Zivilstandsbeamte ist in der Regel Stellvertreter in allen  
andern Kreisen seines Bezirkes und in den benachbarten Zivilstands-  
kreisen anderer Bezirke. Das Justizdepartement regelt diese Stellvertre-  
tungen im Einzelfall.

<sup>3</sup> Wenn die Bedeutung des Amtes es rechtfertigt, können eigens für  
dasselbe ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden.

<sup>4</sup> Zudem kann die Aufsichtsbehörde regionale Stellvertreter  
bezeichnen.

<sup>5</sup> Sobald der Zivilstandsbeamte für mehr als 3 Tage in Ausstand tritt,  
ist die Aufsichtsbehörde über die Stellvertretung schriftlich zu  
informieren.

Art. 4

**Haftung** Der Zivilstandsbeamte und sein Stellvertreter haften persönlich für Schäden, die sie verschuldet haben.

Art. 5

**Wählbarkeit** <sup>1</sup> Wählbar zum Zivilstandsbeamten oder zum Stellvertreter ist jede handlungsfähige, im Genusse der bürgerlichen Ehren und Rechte stehende Person weltlichen Standes, die über eine genügende Ausbildung verfügt.

<sup>2</sup> In der Regel soll der Zivilstandsbeamte in der Gemeinde wohnen, wo sich der Amtssitz befindet.

Art. 6

**Ernennung und Amtsantritt** <sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter im Sinne des Art. 3, Absatz 3 werden nach Anhören der Gemeinde, oder der den Amtskreis bildenden Gemeinden, vom Staatsrate für eine Dauer von 4 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die im Laufe einer Amtsperiode erfolgten Wahlen gelten bis zum Ablauf der betreffenden Periode. Die Amtsdauer eines Beamten endet jedoch am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem er sein 70. Altersjahr erfüllt hat. Es bleibt vorbehalten Artikel 14, Absatz 5 und 6.

<sup>3</sup> Die regionalen Stellvertreter im Sinne des Artikels 3, Absatz 4 werden vom Justizdepartement bezeichnet.

Art. 7

**Stellen-ausschreibung** <sup>1</sup> Die frei gewordenen Stellen werden von der Aufsichtsbehörde zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen sind innert der festgesetzten Frist an das kantonale Amt für den Zivilstandsdienst zu richten, unter Verwendung des hierfür bestimmten Formulars, das bei diesem Amte bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Sollte keine annehmbare Offerte eingehen, kann der Staatsrat, nach Anhören der interessierten Gemeinden, die Zusammenlegung dieses Zivilstandskreises mit einem anderen Kreise beschliessen.

Art. 8

**Dienst-einführung** <sup>1</sup> Der neugewählte Zivilstandsbeamte hat bei einem anderen, von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Amte, einen Einführungskurs zu bestehen.

<sup>2</sup> Sein Amtsantritt wird vom Justizdepartement festgelegt.

<sup>3</sup> Dem Zivilstandsbeamten obliegt die Ausbildung seines Personals.

Art. 9

**Ausbildungs-kurse** <sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde veranstaltet nach Bedarf Ausbildungskurse für die Zivilstandsbeamten, die Stellvertreter und das ständige Personal.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Einführungs- und Ausbildungskurse werden zu gleichen Teilen vom Staat und von der Gemeinde des Amtssitzes übernommen.

Art. 10

**Vereidigung** Die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter im Sinne des Artikels 3, Absatz 3 werden durch den Regierungsstatthalter des Bezirkes vereidigt.

### III. KAPITEL

#### *Aufsichtsbehörden*

##### Art. 11

Der Staatsrat ist die zuständige Behörde für :

1. die Abgrenzung der Zivilstandskreise und die Bezeichnung des Sitzes eines jeden Kreis ;
2. die Ernennung der Zivilstandsbeamten und der Stellvertreter im Sinne des Artikels 3, Absatz 3 ;
3. Entscheide bei Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 12 und 13) ;
4. die Ausübung der Befugnisse, welche nach dem Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts der Kantonsbehörde vorbehalten sind, ausser gegenteiliger Bestimmungen des Gesetzes oder dieses Dekretes ;
5. die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 ZGB) ;
6. die Ehemündigerklärungen (Artikel 96 ZGB) ;
7. die Genehmigung von Adoptionsverträgen (Artikel 267 ZGB) ;

Zuständigkeit  
des  
Staatsrates

Der Staatsrat kann durch veröffentlichten Beschluss die unter Ziffer aufgeführte Befugnis an das Justizdepartement delegieren.

Abtretung  
von  
Kompetenzen

##### Art. 12

Das Justizdepartement übt, soweit das Gesetz oder das vorliegende Dekret nichts Gegenteiliges verfügt, alle Amtsbefugnisse aus, welche gemäss der Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen der kantonalen Aufsichtsbehörde zustehen, insbesondere :

1. den Entscheid über Beschwerden der gegen Zivilstandsbeamte und Stellvertreter vorgebrachten Klagen (Artikel 43 ZGB, 19 ZVO) ;
2. die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die das Zivilstandswesen betreffenden Bestimmungen (Artikeln 181 und 182 ZVO) ;
3. die Festsetzung des vom Amtsinhaber dem Stellvertreter bei Meinungsverschiedenheiten geschuldeten Gehaltsanteils ;
4. die Abgabe der Vormeinung für ordentliche Einbürgerungen ;
5. die Verfügung zur Eintragung des Todes einer in der Schweiz als vermisst gemeldeten Person und eines im Ausland verstorbenen Schweizer, für den keine Zivilstandsurkunde beigebracht werden kann (Artikel 87 und 88 ZVO, Artikel 22 ZGB) ;
6. die Abkürzung oder die Dispens von Verkündungen (Artikel 115 ZGB und 164 ZVO), sowie die Befreiung von der Vorlegung von Zivilstandsurkunden (Artikel 150, Absatz 3 ZVO).

Befugnisse  
der  
kantonalen  
Aufsichts-  
behörde

Das Justizdepartement kann durch veröffentlichte Verfügung die unter Ziffern 5 und 6 erwähnten Befugnisse an das kantonale Amt für den Zivilstandsdienst delegieren.

Abtretung  
von  
Kompetenzen

##### Art. 13

In die Zuständigkeit des kantonalen Amtes für den Zivilstandsdienst fallen insbesondere :

1. die Übermittlung von Weisungen an die Zivilstandsbeamten und Sicherstellung der Kontrolle der Zivilstandskreise ;
2. die Organisation und Leitung der Instruktionkurse ;

Befugnisse  
des  
kantonalen  
Amtes für  
den Zivil-  
standsdienst

3. die Erteilung von Verkündungen und Heiratsbewilligungen an Ausländer (Artikel 168 ZVO), sowie Zustimmungen von Legitimationen und Anerkennungen durch Ausländer (Artikeln 96 und 102 ZVO) ;
4. die Ermächtigung zur Rückgabe von Zivilstandsurkunden (Artikel 167 ZVO), zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister (Artikel 29 ZVO) und deren Herausgabe (Artikel 30 ZVO) ;
5. die Genehmigung der Eintragung von zu spät gemeldeten Geburten (Artikel 65 Absatz 2 ZVO), Todesfällen (Artikel 81, Absatz 2 und Artikel 86, Absatz 3 ZVO) und Legitimationen (Artikel 98, Absatz 2 ZVO) ;
6. die Verfügung der Berichtigung, Ergänzung oder Streichung einer fehlerhaften Eintragung (Artikel 45, Absatz 2 ZGB, Artikel 50, 51, 72, 73 und 85 ZVO) ;
7. die Entgegennahme und Weiterleitung der Mitteilungen der Gerichtsbehörden an die interessierten Amtsstellen, wie sie in Artikeln 91, 130, 131 und 132 ZVO vorgesehen sind ;
8. die Ermächtigung zur Übertragung von ausländischen Urkunden (Artikel 137 ZVO) und die Weiterleitung von Schriftstücken die Ausländer betreffen, an die zuständigen Amtsstellen ;
9. die Mitteilung der Legitimationen (Artikel 262 ZGB) und der Anerkennungen (Artikel 305 ZGB) ;
10. die Übersetzung der nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten ausländischen Urkunden, zu Lasten von Privatpersonen ;
11. die Abgabe der Vormeinung in Fällen von erleichterten Einbürgerungen und von Wiedereinbürgerungen ;
12. Pflege der Verbindung mit der schweizerischen Konferenz und den Vereinigungen der Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und in Einbürgerungssachen.

Rekurse

Gegen die Verfügungen des Justizdepartementes (Artikel 12) und des kantonalen Amtes für Zivilstandsdienst (Artikel 13) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Staatsrates vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren.

#### IV. KAPITEL

##### *Gehälter und Gebühren*

###### Art. 14

Grundgehalt

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte bezieht ein Jahresgehalt von Fr. 1.50 pro Einwohner seines Kreises. Massgebend ist die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung. Das Gehalt kann alle zwei Jahre neu festgelegt werden, sofern die Einwohnerzahl um mindestens 100 Seelen zugenommen hat.

Minimalgehalt

<sup>2</sup> Es beträgt mindestens Fr. 500.-.

Verteilung

<sup>3</sup> Die eine Hälfte des Gehaltes wird vom Staate bezahlt, die andere von der Gemeinde oder von den den Zivilstandskreis bildenden Gemeinden.

<sup>4</sup> Der Anteil der den Zivilstandskreis bildenden Gemeinden am Grundgehalt des Zivilstandsbeamten wird von der Sitzgemeinde vorgeschossen: Sie verteilt diesen Betrag pro Kopf der Bevölkerung unter die verschiedenen Gemeinden des Kreises.

Vorschuss

<sup>5</sup> Der Zivilstandsbeamte, der mindestens 50 % seiner Tätigkeit dem Zivilstandsamt widmet, sowie sein Personal, können von ihrer Sitzgemeinde die Gewährung des Beamtenstatuts verlangen.

Zentralämter

<sup>6</sup> Die daraus entstehenden Lasten, sowohl das Gehalt als auch die Sozialleistungen, werden zu gleichen Teilen von Staat Sitzgemeinde des Zivilstandskreises getragen.

<sup>7</sup> Das Gehalt des Zivilstandsbeamten gemäss Ziffern 1 und 3 ist vierteljährlich zahlbar.

Zahlungsmodus

#### Art. 15

<sup>1</sup> Nebst dem Grundgehalt erhält der Zivilstandsbeamte für die Führung der Familienregister folgende Entschädigung:

Familienregister und Bürgerregister

a) Fr. 1.- für jedes laufende Blatt,

b) Fr. 10.- pro Blätteröffnung,

<sup>2</sup> Wenn eine Familie oder eine Person in verschiedenen Gemeinden des gleichen Kreises heimatberechtigt ist, wird die Entschädigung von Fr. 10.- nur für die erste Blätteröffnung ausgerichtet. Für die weiteren Blätteröffnungen in den übrigen Heimatgemeinden und in Fällen, wo das für die Bürgerschaft bestimmte Blattdoppel noch nicht erstellt ist, wird diese Entschädigung auf die Hälfte reduziert (siehe Artikel 24).

<sup>3</sup> Diese Entschädigung entfällt je zur Hälfte auf die Munizipalgemeinde und die Bürgerschaft.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Der Zivilstandsbeamte erhält eine Entschädigung von Fr. 20.- für jede Eintragung einer Geburt oder eines Todesfalles von auswärtigen Personen.

Entschädigung für nicht wohnsässige Personen

Die Hälfte der Entschädigung trägt der Kanton, die andere Hälfte die Gemeinde, in der sich der Amtssitz befindet.

<sup>2</sup> Die Entlöhnungen, auf die der Zivilstandsbeamte laut Artikel 14, 15, 16 und 20 Anspruch hat, basieren auf dem Lebenskostenindex von 114,4 Punkten (1.10.1970). Sie werden gleich wie die Gehälter des Staatspersonals den Schwankungen der Lebenskosten angepasst.

Lohn-Anpassungen Reallohn-erhöhungen

<sup>3</sup> Die Zivilstandsbeamten sind der Zwischenberuflichen Walliser Familienzulagekasse angeschlossen und gegen ihre Berufsrisiken versichert.

Familienzulagen Haftpflicht

Die Beiträge an die Familienzulagekasse und die Prämie für die Haftpflichtversicherung fallen zu gleichen Teilen zu Lasten des Staates und der Gemeinde, in der sich der Amtssitz befindet.

<sup>4</sup> Zum Ausgleich der Kosten für die Stellvertretung und der vom Arbeitgeber zu erbringenden Sozialleistungen (Pensionskasse, Ferien, Krankenkasse) werden die in Artikeln 14, 15 und 16 angeführten Entschädigungen um 10 % erhöht. Die Normen für die Entschädigung des Substituten werden durch das Ausführungsreglement bestimmt.

Entschädigung des Substituten und Sozialleistungen

Art. 17

Gebühren

Die Zivilstandsbeamten haben Anspruch auf bestimmte Gebühren für Arbeiten, die sie im Interesse Privater ausführen.

Dieser Gebührentarif wird durch einen Staatsratsbeschluss festgesetzt.

V. KAPITEL

*Leistungen der Gemeinden und des Staates*

Art. 18

Verpflichtungen der Sitzgemeinde

Die Gemeinde des Sitzes eines Zivilstandskreises ist ferner zu folgenden Leistungen verpflichtet :

1. sie stellt passende Räume für die Vornahme der Trauungen und die übrigen Amtshandlungen sowie die Archivierung der Akten zur Verfügung ;
2. sie schafft die notwendigen Maschinen und das geeignete Mobiliar und Büromaterial an ;
3. sie sorgt für die sichere Aufbewahrung der Register und des Archivmaterials (Feuer, Wasser und Einbruch) ;
4. sie lässt an geeigneter Stelle einen gesicherten Anschlagkasten anbringen, in welchem die Eheverkündigungen und andere Mitteilungen veröffentlicht werden ;
5. sie sorgt für Beleuchtung, Heizung, und Reinigung der Dienst-räume ;
6. in den Zivilstandskreisen, die mehrere Gemeinden umfassen, beteiligt sich der Staat mit 20 % an den in den Ziffern 1, 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Kosten.

Art. 19

Trauungs-lokal

Das Trauungslokal soll sich in einem öffentlichen Gebäude befinden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Zivilstandsdienst.

Art. 20

Entschädigung für Amtsräume

Werden die Diensträume vom Zivilstandsbeamten selber zur Verfügung gestellt, so gewährt ihm die Gemeinde eine angemessene Entschädigung. Im Streitfalle wird diese vom kantonalen Amt für Zivilstandsdienst endgültig festgesetzt. Die Mindestentschädigung beträgt Fr. 600.- jährlich.

Art. 21

Genehmigung der Amtlokale

Die Wahl und Ausstattung der Lokale unterliegen der Genehmigung des kantonalen Amtes für Zivilstandsdienst.

Art. 22

Material

<sup>1</sup> Die Register, Karteiblätter, Verzeichnisse, die Formulare und der Amtsstempel werden den Zivilstandsämtern vom Staate geliefert.

Mikro-verfilmungen

<sup>2</sup> Die Kosten der Mikroverfilmungen, die nicht von anderen Organen getragen werden, werden – soweit sie Spezialregister betreffen – zu gleichen Teilen vom Staate und von den Gemeinden übernommen und vom Staat und den Burgerschaften, falls es sich um Familienregister handelt.

<sup>3</sup> Die Sitzgemeinde des Zivilstandskreises leistet die Kostenvorschüsse und besorgt alsdann die Verteilung auf die verschiedenen Gemeinden, die den Amtskreis bilden, im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl.

## VI. KAPITEL

### Verschiedenen Verfügungen

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die Register werden in französischer Sprache geführt ; in den Bezirken Siders, Sitten, Ering, Gundis, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey. Führung der Register

<sup>2</sup> Sie werden in deutscher Sprache geführt : in den Bezirken Goms, Raron, Brig, Visp und Leuk.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Das Familienregister wird vom Zivilstandsbeamten in zwei Exemplaren geführt. Familienregister

<sup>2</sup> Das zweite Exemplar ist für die Burgerschaft bestimmt und dient ihr als Bürgerregister. Es darf keinesfalls im gleichen Gebäude aufbewahrt werden, in dem das Original untergebracht ist. Die Burgerverwaltung ist im gleichen Masse wie der Zivilstandsbeamte an das Berufsgeheimnis gebunden (Artikel 15 und 29 ZVO). Bürgerregister

<sup>3</sup> Die Kosten für die Wiederanfertigung der Familienregister und für das Ordnen der alten Belege entfallen, je zur Hälfte, auf die betreffende Munizipal- und Burgergemeinde. Kosten für die Wiederanfertigung

<sup>4</sup> Die Burgerverwaltung übergibt alle 3 Monate dem Zivilstandsbeamten das Registerdoppel zur Nachführung. Nachführung

Wenn Eintragungen im Original des Familienregister und dem Doppel der Burgerschaft nicht übereinstimmen, ist das Original, das in den Händen des Zivilstandsbeamten ist, massgebend.

#### Art. 25

Ausser den im Artikel 27 ZVO erwähnten Registern, führt der Zivilstandsbeamte ein Verzeichnis der Eheverkündungen, ein Verzeichnis der Geburten, eine Aufstellung der Entmündigten und die Kontrolle der Heimatscheine und Heimatausweise. Der Staatsrat kann die Führung weiterer Verzeichnisse oder die Erlassung von Mitteilungen anordnen oder die Abschaffung solcher beschliessen (Artikel 27 ZVO). Verzeichnisse

#### Art. 26

Stellt sich heraus, dass in den Registern des Zivilstandsamtes eingetragene Namen oder Vornamen auf einem Irrtum beruhen, ist die Berichtigung gemäss Artikel 45 ZGB vorzunehmen. Berichtigungen von Namen und Vornamen

#### Art. 27

Die Bestattungsbewilligung wird von dem Zivilstandsbeamten ausgestellt, der den Todesfall eingetragen hat. In Ausnahmefällen kann der Gemeindepräsident die Bestattung, vor der Anzeige an das Zivilstandsamt, bewilligen ; er sorgt aber dafür, dass die Anzeige sobald als möglich nachgeholt wird. (Artikel 86 ZVO). Beerdigungsbewilligung

#### Art. 28

<sup>1</sup> Die Notare und der Zivilstandsbeamte des Geburtsortes des Kindes sind befugt die öffentliche Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes durch dessen Vater oder Grossvater vorzunehmen (Artikel 103 ZVO und Artikel 47 und 50 EG - ZGB). Anerkennungen

<sup>2</sup>Die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes durch seine Mutter kann gemäss Artikel 102, Absatz 4 ZVO vom Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des Kindes, oder, wenn es sich um ein Kind einer Schweizerin handelt, das im Ausland geboren ist, vom Zivilstandsbeamten des Heimatortes beurkundet werden.

Zusätzliche  
Bestimmungen

Art. 29

Der Staatsrat ist beauftragt die für die Ausführung des vorliegenden Dekret und der eidgenössischen Vorschriften über das Zivilstandswesen geeigneten zusätzlichen Bestimmungen zu erlassen, wie auch die Taxen und Gebühren festzulegen, die für Namensänderungen, Befreiung von der Altersvorschrift und andern Entscheiden, die sich aus den Artikeln 11, 12, 13 und 14 ergeben, geschuldet sind.

VII. KAPITEL

*Schlussbestimmungen*

Inkraft-  
treten

Art. 30

Dieses Dekret tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Es ersetzt die Dekrete vom 31. Mai 1954, 24. Juni 1959 und 13. Januar 1965 über das Zivilstandswesen.

Rückwirkende Geltung auf den 1. Januar 1972 haben jedoch die in Artikeln 14, 15 und 16 bezeichneten Bestimmungen.

Die in Artikeln 11 und 12 vorgesehenen Abtretungen von Kompetenzen, treten, insofern selbe im kantonalen Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) festgelegt sind, erst nach der Revision dieses Gesetzes in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1972.

Der Präsident des Grossen Rates :

**A. Imsand**

Die Schriftführer :

**O. Guntern E. Rossier**

Genehmigt durch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1972.

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins « Amtsblatt » eingerückt und am Sonntag den 3. September 1972, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf die in Artikel 30 genannten Daten in Kraft zu treten.

Sitten, den 9. August 1972.

Der Präsident des Staatsrates :

**A. Zufferey**

Der Staatskanzler :

**G. Moulin**

# Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

## der im LXVI. Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

### A

	Seite
<b>Abgeordnete.</b> – Beschluss, vom 29. März 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	24
Beschluss, vom 2. August 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	155
Dekret, vom 21. Juni 1972, welches die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 1973-1977 zu wählenden Abgeordneten festsetzt	164
Beschluss, vom 2. Oktober 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	167
Beschluss, vom 13. Dezember 1972, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat	294
<b>Abstimmungen.</b> – Beschluss, vom 19. Januar 1972, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. März 1972 bezüglich :	
1. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34 <sup>sexies</sup> über den Wohnungsbau und betreffend das Volksbegehren zur Bildung eines Wohnbaufonds (Denner-Initiative) ;	
2. den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1971 betreffend die 2. Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 34 <sup>septies</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Mietverträgen und Massnahmen zum Schutze der Mieter	5
Beschluss, vom 9. Februar 1972, bezüglich die kantonalen Abstimmungen vom 26. März 1972 betreffend :	
1. das Gesetz vom 23. Juni 1971 über die Vermittler ;	
2. das Dekret vom 23. Juni 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 ;	
3. das Dekret vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberwald-Bahn	10

- Beschluss, vom 19. April 1972, bezüglich die kantonalen Abstimmungen vom 4. Juni 1972 betreffend : Seite
1. das Steuergesetz vom 18. Februar 1972 ;
  2. das Dekret vom 16. März 1972 betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957
- 79
- Beschluss, vom 19. April 1972 betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 4. Juni 1972 bezüglich :
1. den Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes ;
  2. den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung
- 82
- Beschluss, vom 19. Juli 1972, bezüglich die kantonalen Abstimmungen vom 10. September 1972 betreffend :
- das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;
  - das Dekret vom 10. Mai 1972 betreffend den Kauf der Parzelle Nr. 105 (Gebäude der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals in Sitten) durch den Kanton
- 139
- Beschluss, vom 2. August 1972, bezüglich die kantonalen Abstimmungen vom 24. September 1972 betreffend :
1. die Revision des Artikels 31 der Kantonsverfassung bezüglich die für die Hinterlage einer Gesetzesinitiative erforderliche Anzahl Unterschriften ;
  2. die Revision des Artikels 101 der Kantonsverfassung bezüglich die für die Hinterlage einer Verfassungsinitiative erforderliche Anzahl Unterschriften angenommen durch den Grossen Rat am 15. Mai 1972
- 142
- Beschluss, vom 2. August 1972, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 1972 über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot
- 147
- Beschluss, vom 18. Oktober 1972, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 3. Dezember 1972 bezüglich :
1. den Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 betreffend das Volksbegehren für eine wirkliche Volkspension und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge ;
  2. den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1972 über die Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- 171
- Abwassersammelkanäle und Abwasserreinigungsanlage. - Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Raron für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage**
- 13

Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Saint-Maurice für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	Seite 25
Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Salins für den Bau von Abwassersammelkanälen	27
Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Granges für den Bau von Abwassersammelkanälen	29
Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Fiesch, Fieschertal, Ernen und Lax für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer regionalen Abwasserreinigungsanlage	31
Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Nendaz für den Bau von Abwasserkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für das Touristengebiet von Siviez	33
Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Chermignon für den Bau von Abwasserkanälen	35
Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinden Lens, Granges, Chalais und Grône für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer regionalen Abwasserreinigungsanlage	37
Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Randa für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Reinigungsanlage	39
Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Gampel für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage für den Weiler und das Touristengebiet von Jeizinen	41
Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Icogne für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	43
Dekret, vom 18. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Täsch für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	45

Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Grône für den Bau von Abwassersammelkanälen	Seite 51
Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend die Korrektion der Strasse Martinach-Fully, auf dem Gebiet der Gemeinde Martinach	104
Dekret, vom 17. Mai 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Charrat für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	116
Dekret, vom 21. Juni 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ernen, für den Bau von Abwasserkanälen	158
Dekret, vom 21. Juni 1972, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Fiesch für den Bau von Abwasserkanälen	162
<b>Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</b> – Ausführungsreglement (ELR) vom 11. November 1971, zum Dekret betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. November 1965	121
Abänderung vom 21. Juni 1972, des Artikels 5 des Dekretes vom 15. November 1961 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung	277
Dekret, vom 17. November 1972, betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	229
<b>Augenoptiker.</b> – Reglement, vom 24. Mai 1972, betreffend die Ausübung des Augenoptikerberufes	195

## B

<b>Bahnen.</b> – Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn	2
Dekret, vom 16. März 1972, betreffend die Hilfeleistung an Privatbahnen gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1957	89

Beschluss, vom 6. September 1972, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 4. Februar 1972 betreffend die Finanzierung eines Basistunnels Oberwald-Realp der Furka-Oberalp-Bahn	Seite 168
<b>Bau und Korrektion der Strassen und Bäche.</b> – Dekret, vom 16. März 1972, betreffend den Bau der Strasse Birgisch-Mund und der Verbindung mit dem Weiler « Wartflühen », auf dem Gebiet der Gemeinden Birgisch und Mund	92
Dekret, vom 16. März 1972, betreffend den Bau der Strasse Fieschertal-Bellwald, Teilstück : Eggen-Bellwald, auf dem Gebiet der Gemeinde Bellwald	94
Dekret, vom 16. März 1972, betreffend den Bau der Strasse Filet-Goppisberg, auf dem Gebiet der Gemeinden Filet, Betten und Goppisberg	96
Dekret, vom 10. Mai 1972, für die Korrektion der Vièze und deren Nebenflüsse auf Gebiet der Gemeinden Champéry, Val-d'Illiez, Troistorrents und Monthey	102
Dekret, vom 10. Mai 1972, für die Korrektion des Tschingelbaches, auf Gebiet der Gemeinden Bratsch und Gampel	106
Dekret, vom 10. Mai 1972, für die Korrektion des Sankt Barthélémy-Baches auf Gebiet der Gemeinden Mex, Evionnaz und Saint-Maurice	108
Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend den Ausbau der Strasse Saxon-Sailon, im Rahmen der Aufhebung der Übergänge auf dem Gebiet der Gemeinden Saxon und Saillon	110
Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend die Korrektion der Strasse Grimsuat-Arbaz, auf dem Gebiet der Gemeinde Arbaz	114
Dekret, vom 17. Mai 1972, zur Abänderung des Dekretes vom 14. November 1969, für die Korrektion des Mauvoisin-Baches, auf Gebiet der Gemeinden Saint-Maurice und Vérossaz	120
Dekret, vom 22. Juni 1972, betreffend den Bau der Strasse Lax-Martisberg, auf dem Gebiet der Gemeinden Lax und Martisberg	160
Dekret, vom 17. November 1972, betreffend die Korrektion der Strasse Vissoie-Grimentz, auf dem Gebiet der Gemeinde Grimentz	279

Dekret, vom 17. November 1972, betreffend die Kreditbewilligung für die 2. Etappe der Korrektur der Strasse Sitten-Nendaz, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten, Salins und Nendaz	Seite 281
Dekret, vom 13. November 1972, betreffend den Bau der Strasse Pomeyron-mayens de My-Coppet, auf dem Gebiet der Gemeinde Conthey	289
Dekret, vom 13. November 1972, betreffend die Korrektur der Strasse Sitten-Savièse, auf dem Gebiet der Gemeinden Sitten und Savièse	291
<b>Bettag.</b> – Beschluss, vom 5. Juli 1972, betreffend den eidgenössischen Bettag	166

## E

<b>Einreihung der Strassen.</b> – Dekret, vom 16. März 1972, für die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	137
---	-----

## F

<b>Familienzulagen.</b> – Dekret, vom 17. November 1972, betreffend die Festsetzung des Beitragsansatzes für die gemäss dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 geschuldeten Beiträge	228
Anpassung, vom 17. November 1972, von Artikel 4, Absätze 1 und 2 des kantonalen Gesetzes vom 6. Februar 1958 über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte	231
Anpassung, vom 17. November 1972, von Artikel 8, Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 20. Mai 1949 über die Familienzulagen zu Gunsten der Arbeitnehmer	233
<b>Fischerei.</b> – Nachtrag zum Beschluss vom 24. November 1971 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1972 und 1973	223
<b>Flugplatz.</b> – Dekret vom 22. Juni 1972, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Regionalflugplatz in Sitten	65

<b>Frauenstimmrecht.</b> – Anpassung, vom 15. Mai 1972, der Artikel 31 und 101 der Kantonsverfassung infolge der Einführung des Frauenstimmrechts	Seite 145
<b>Friedhöfe, Wiederausgrabungen, Leichenöffnungen.</b> – Reglement, vom 16. Februar 1972, betreffend die Friedhöfe, Bestattungen, Kremationen, Wiederausgrabungen, Leichentransporte und Leichenöffnungen	56
<b>Fussgängerunterführung.</b> – Dekret vom 17. Mai 1972, betreffend die Beteiligung des Staates an den Kosten der Verlängerung der Fussgängerunterführung am Bahnhof Sitten	118

## G

<b>Geistig Behinderte.</b> – Dekret, vom 17. November 1972, zur Abänderung desjenigen vom 12. November 1971 betreffend die Gewährung eines Beitrages für den Bau eines Heims mit Werkstätten in Saxon zugunsten von geistig Behinderten	287
<b>Gerichtsbehörden.</b> – Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle im Bezirksgericht Visp	3
Dekret, vom 20. Juni 1972, betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden	184
<b>Grosser Rat.</b> – Beschluss, vom 9. Februar 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	4
Beschluss, vom 29. März 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	86
Beschluss, vom 15. Mai 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	101
Beschluss, vom 23. August 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	169
Beschluss, vom 17. September 1972, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	179
Abänderung, vom 20. Juni 1972, der Artikel 80, 81 und 82 des Reglementes des Grossen Rates vom 7. Juli 1962	181

## H

Seite

- Handel mit Wein.** – Beschluss, vom 18. Oktober 1972, betreffend die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Wein 194
- Handelsregister.** – Reglement, vom 26. Januar 1972, betreffend die Abänderung von Artikel 12 des Ausführungsreglementes vom 4. Januar 1938 über das Handelsregister 125

## J

- Jagd.** – Nachtrag Nr. 1 zu dem für 5 Jahre gültigen Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd im Wallis 151
- Reglement, vom 30. August 1972, betreffend die Eignungsprüfung für Jungjäger 199

## K

- Kauf einer Parzelle.** – Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend den Kauf der Parzelle Nr. 105 Gebäude der Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals in Sitten durch den Kanton 126
- Beschluss, vom 18. Oktober 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 10. Mai 1972 über den Kauf der Parzelle Nr. 105 durch den Kanton 176
- Kosmetikerin.** – Reglement, vom 24. Mai 1972, betreffend die Ausübung des Berufes der Kosmetikerin 283

## L

- Lehrpersonal.** – Abänderung, vom 22. Juni 1972, des Dekretes vom 11. Juli 1963, abgeändert am 22. Januar 1969 und 25. Juni 1971, über die Bezahlung des Lehrpersonals der Primar-, Sekundar- und Mittelschulen 190

## M

- Missbräuche im Mietwesen.** – Verordnung, vom 30. August 1972, über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen 235

## N

Seite

- Niveauübergänge.** – Dekret, vom 10. Mai 1972, betreffend die Aufhebung der Niveauübergänge von Niedergesteln und Raron, auf dem Gebiet der Gemeinden Niedergesteln und Raron 112
- Normalarbeitsvertrag.** – Beschluss, vom 2. August 1972, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für die Hausangestellten des Kantons Wallis 180
- Beschluss, vom 13. September 1972, betreffend Erlass eines neuen Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betrieben 222

## O

- Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden.** – Beschluss, vom 3. November 1972, betreffend Änderung von Artikel 6 des Beschlusses vom 21. Januar 1969 betreffend die Gemeindereglemente über die Öffnungs- und Schliessungszeit der Läden 293

## S

- Schiedsgerichtsbarkeit.** – Dekret, vom 23. Juni 1971, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 1
- Beschluss, vom 24. Mai 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Dekrets vom 23. Juni 1971 über den Beitritt des Kantons Wallis zum interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 298
- Schulkoordination.** – Beschluss, vom 12. Januar 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 12. Mai 1971 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat über die Schulkoordination 91
- Vollziehungsdekret vom 20. Juni 1972, zum Konkordat über die Schulkoordination 177
- Schulwesen.** – Beschluss, vom 12. Januar 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Schulwesens 87

Beschluss, vom 12. Januar 1972, über die Organisation des Walliser Schulwesens	Seite 88
Reglement, vom 15. Dezember 1971, über die Berufsschulen des Kantons Wallis	127
Reglement, vom 30. August 1972, über die Abänderung von Artikel 29 des Reglementes vom 27. Juni 1967 der Handelsschulen des Kantons Wallis	202
Dekret, vom 16. Mai 1972, über die Einführung der Orientierungsschule	295
<b>Schutz der Minderjährigen.</b> – Beschluss, vom 12. Januar 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 über den Schutz der Minderjährigen	134
<b>Schutz der Schnecken.</b> – Beschluss, vom 30. August 1972, betreffend den Schutz der Schnecken	203
<b>Sömmerung.</b> – Beschluss, vom 8. März 1972, betreffend die Sömmerung 1972	67
<b>Spitäle.</b> – Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an den Kosten für die Vergrösserung, den Umbau und die Ausrüstung des Bezirksspitals in Monthey	47
<b>Stempelgesetz.</b> – Abänderung, vom 29. März 1972, des Artikels 27 des Ausführungsreglementes vom 21. April 1954 zum Stempelgesetz vom 14. November 1953	188
<b>Steuerregisterhalter.</b> – Reglement, vom 20. Oktober 1971, mit dem die Artikel 11, 12 und 13 des Reglementes vom 2. April 1969 betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden abgeändert werden	135
Reglement, vom 2. April 1969, betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden	213
<b>Stimmabgabe.</b> – Reglement, vom 8. März 1972, zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe	274

## U

Seite

- Unkrautvernichtung.** – Beschluss, vom 3. Februar 1972, betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen 23

## V

- Vermittler.** – Gesetz, vom 23. Juni 1971, über die Vermittler 15
- Ausführungsreglement vom 24. Mai 1972, zum Gesetz über die Vermittler vom 23. Juni 1971 205
- Beschluss, vom 6. September 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 23. Juni 1971 über die Vermittler 212
- Verkehr mit Giften.** – Verordnung, vom 3. November 1972, zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften 226

## W

- Wahlen und Abstimmungen.** – Dekret, vom 21. Juni 1972, welches das Dekret vom 18. November 1966 zur Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen aufhebt und das staatsrätliche Reglement zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe genehmigt 170
- Gesetz, vom 17. Mai 1972, über die Wahlen und Abstimmungen 238
- Beschluss, vom 21. September 1972, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen 273
- Wiederaufbau von Rebbergen.** – Beschluss, vom 26. Januar 1972, betreffend die vorübergehenden Massnahmen zugunsten des Wiederaufbaues von Rebbergen und der Neuanpflanzung 98

# Z

<b>Zivilstandswesen.</b> – Dekret, vom 20. Juni 1972, über das Zivilstandswesen	299
<b>Zusammenschluss der Gemeinden.</b> – Dekret, vom 4. Februar 1972, betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Visp und Eyholz	49
Dekret, vom 16. Februar 1972, betreffend den Zusammenschluss der Gemeinden Brig, Glis und Brigerbad	53
Dekret, vom 22. Juni 1972, betreffend die Fusion der Gemeinden Siders und Granges	156

